

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 769/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 555/2000, (EG) Nr. 2500/2001, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 1267/1999 dahin gehend, es den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu ermöglichen, an Ausschreibungen im Rahmen der Heranführungsprogramme der Gemeinschaft teilzunehmen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 770/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 771/2004 der Kommission vom 23. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur weiteren Verwendung von bestimmte Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ⁽¹⁾** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen ⁽¹⁾** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission ⁽¹⁾** 18
- Verordnung (EG) Nr. 774/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾** 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 776/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 349/2003 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft** 31

Preis: 22 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 777/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Getreidemarkt aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	50
★ Verordnung (EG) Nr. 778/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Berichtigung der portugiesischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 40/2004 über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr von Zucker in Drittländer nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999	62
★ Verordnung (EG) Nr. 779/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Berichtigung der französischen und der niederländischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	63
★ Verordnung (EG) Nr. 780/2004 der Kommission vom 26. April 2004 betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern ⁽¹⁾	64
★ Verordnung (EG) Nr. 781/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren infolge des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll	85
★ Verordnung (EG) Nr. 782/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 infolge des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll ⁽¹⁾	88
★ Verordnung (EG) Nr. 783/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	98
Verordnung (EG) Nr. 784/2004 der Kommission vom 26. April 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	100

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/395/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 21. April 2004 über die Ernennung eines dänischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	102
--	-----

2004/396/EG:

★ Beschluss des Rates vom 21. April 2004 zur Ernennung eines finnischen Mitglieds und eines finnischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	103
--	-----

2004/397/EG:

★ Beschluss des Rates vom 21. April 2004 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	104
---	-----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2004/398/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 21. April 2004 zur Ernennung eines belgischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 105

2004/399/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 21. April 2004 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und fünf niederländischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen** 106

Kommission

2004/400/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für den neuen Wirkstoff Profoxydim zu verlängern** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1512) 107

2004/401/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 über die Nichtaufnahme von Mefluidid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1513) 109

2004/402/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. April 2004 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle- Krankheit** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1517) 111

2004/403/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2004 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 18. März 2004 zur Änderung der Anlage von Anhang 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 113

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. L 194 vom 31.7.2000)** 115

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 769/2004 DES RATES**vom 21. April 2004****zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 555/2000, (EG) Nr. 2500/2001, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 1267/1999 dahin gehend, es den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu ermöglichen, an Ausschreibungen im Rahmen der Heranführungsprogramme der Gemeinschaft teilzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181a Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

(1) Am 20. Juni 2003 billigte der Europäische Rat in Thessaloniki die „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“ und forderte die Kommission auf, geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern erlauben, an Ausschreibungen im Rahmen der Heranführungsprogramme (Phare, Ispa und Sapard) der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 wird wie folgt geändert:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

(2) Daher sollten die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 3906/89 vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa ⁽²⁾, (EG) Nr. 555/2000 vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽³⁾, (EG) Nr. 2500/2001 vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1268/1999 vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1267/1999 vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt ⁽⁶⁾ entsprechend geändert werden —

„Artikel 7

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen den Verträgen unterfallenden natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den Bewerberstaaten sowie aus den Ländern, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ^(*) erhalten, zu gleichen Bedingungen offen. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen gestatten.

(2) Die gelieferten Waren müssen ihren Ursprung im Rahmen der Vertragsbestimmungen in den Mitgliedstaaten, in den Bewerberstaaten oder in den Ländern haben, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 erhalten. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber Ausnahmen von dieser Bedingung genehmigen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 9.3.2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 (AbL. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (AbL. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

⁽⁶⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 (AbL. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

^(*) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (AbL. L 327 vom 13.12.2001, S. 3).“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 erhalten die Absätze 9 und 10 folgende Fassung:

„(9) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen den Verträgen unterfallenden natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den Bewerberstaaten sowie aus den Ländern, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (*) erhalten, zu gleichen Bedingungen offen. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen gestatten.

(10) Die gelieferten Waren müssen ihren Ursprung im Rahmen der Vertragsbestimmungen in den Mitgliedstaaten, in den Bewerberstaaten oder in den Ländern haben, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 erhalten. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber Ausnahmen von dieser Bedingung genehmigen.

(*) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (ABl. L 327 vom 13.12.2001, S. 3).“

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 wird wie folgt geändert:

In Artikel 8:

a) erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen den Verträgen unterfallenden natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, aus den Bewerberstaaten sowie aus den Ländern, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (*) und der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (**) erhalten, zu gleichen Bedingungen offen. In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen gestatten.

Die gelieferten Waren müssen ihren Ursprung im Rahmen der Vertragsbestimmungen in den Mitgliedstaaten, in den Bewerberstaaten oder in den Ländern haben, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 und nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 erhalten.

In hinreichend begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber Ausnahmen von dieser Bedingung genehmigen;

(*) ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

(**) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (ABl. L 327 vom 13.12.2001, S. 3).“

b) wird Absatz 8 gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Natürliche und juristische Personen aus Zypern, Malta und der Türkei sowie aus den Ländern, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (*) erhalten, können sich an Ausschreibungen und Aufträgen zu den gleichen Bedingungen beteiligen, wie sie für die den Verträgen unterfallenden natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und aus den begünstigten Ländern gelten.

(*) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (ABl. L 327 vom 13.12.2001, S. 3).“

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 6a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Fall von Maßnahmen, bei denen die Gemeinschaft die einzige ausländische Finanzierungsquelle ist, steht die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen allen den Verträgen unterfallenden natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und aus den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Ländern sowie aus den Ländern, die Hilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (*) erhalten, zu gleichen Bedingungen offen.

(*) ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2415/2001 (ABl. L 327 vom 13.12.2001, S. 3).“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

VERORDNUNG (EG) Nr. 770/2004 DES RATES**vom 21. April 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik⁽²⁾ enthält die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Anwendung der Überwachungs- und Kontrollregelung für Fischereifahrzeuge, die im Bereich des Übereinkommens der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) in den Gewässern außerhalb der Grenzen der einzelstaatlichen Fischereigerichtsbarkeit fischen („die Regelung“).
- (2) Die NEAFC hat eine Empfehlung zur Änderung der Regelung angenommen, mit der das Ziel verfolgt wird, Schellfisch in die Liste der regulierten Bestände aufzunehmen, und hat im November 2002 Empfehlungen zur Änderung der Regelung von Umladungen und gemeinsamen Fangeinsätzen verabschiedet.
- (3) Nach den Bestimmungen des NEAFC-Übereinkommens sind diese Empfehlungen für alle Vertragsparteien verbindlich geworden. Die Gemeinschaft sollte die Empfehlungen umsetzen.
- (4) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 gelten einige ihrer Artikel als Ad-hoc-Regelung bis zum 31. Dezember 2002; die Kommission verpflichtete sich, vor dem 30. September 2002 geeignete Vorschläge für eine endgültige Regelung vorzulegen.
- (5) Bis zur Vorlage eines Vorschlags für eine endgültige Regelung sollte die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 sowie der Artikel 8, 10 und 11 als Ad-hoc-Regelung bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden.
- (6) Zur Gewährleistung der Kontinuität bei den bis 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen sollte die Anwendung des Artikels 6 Absatz 3 und der Artikel 8, 10 und 11 unmittelbar nach diesem Zeitpunkt beginnen.

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

- „11. ‚Fischereifahrzeug‘ jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen, einschließlich Fischverarbeitungsschiffe und an Umladungen beteiligte Schiffe;
12. ‚Umladung‘ die Überbord-Auslieferung einer beliebigen Menge Fisch, Weichtiere, Krebstiere und/oder Fischereierzeugnisse von einem Fischereifahrzeug an ein anderes;
13. ‚gemeinsamer Fangeinsatz‘ jeder Einsatz mit zwei oder mehreren Fischereifahrzeugen, bei dem Fänge aus dem Fanggerät eines Fahrzeugs von einem anderen an Bord genommen werden.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nur Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, für die der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat, sind unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen befugt, Fischereiressourcen, die aus dem Regelungsbereich stammen, zu fischen, an Bord zu behalten, Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen zu unterziehen oder anzulanden.“

3. In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 darf ein Mitgliedstaat ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das bei Umladungen Fischereiressourcen an Bord nimmt, von der Pflicht zur Führung eines Fischereilogbuchs über die Fänge entbinden. Schiffe, für die diese Ausnahmeregelung gilt, haben folgende Angaben in ein Produktionslogbuch oder einen Lageplan aufzunehmen:

- a) Datum und Zeitpunkt (UTC) der Meldung;

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 10. Februar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 31.12.1999, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2001 (ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 1).

- b) im Fall einer Funkmeldung Name der Funkstation, die die Meldung überträgt;
- c) Datum und Zeitpunkt (UTC) der Umladung;
- d) Ort (geografische Länge/geografische Breite) der Umladung;
- e) Mengen der an Bord genommenen Arten;
- f) Name und internationales Rufzeichen des Fischereifahrzeugs, von dem der Fang entladen worden ist.“
4. In Artikel 6 Absatz 1 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:
- „c) die an Bord befindlichen Mengen bei der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich. Diese Meldung muss frühestens 8 Stunden und spätestens 6 Stunden vor jeder Ausfahrt aus dem Regelungsbereich erfolgen. Sie muss gegebenenfalls die Anzahl der Fangtage und die getätigten Fangmengen im Regelungsbereich seit Beginn der Fangtätigkeit oder seit der letzten Fangmeldung einschließen;
- d) die bei jeder Umladung und bei gemeinsamen Fangensätzen während des Aufenthalts des Fischereifahrzeugs im Regelungsbereich an Bord genommenen und entladenen Mengen. Die Meldung muss spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Umladung oder des gemeinsamen Fangensatzes erfolgen.“
5. In Artikel 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das bei Umladungen Fischereiressourcen an Bord nimmt, darf während derselben Fangreise keine anderen Fangtätigkeiten einschließlich gemeinsamer Fangensätze durchführen.“
6. Artikel 24 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 24
- Umladungen und gemeinsame Fangensätze**
- Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft darf keine Umladungen oder gemeinsamen Fangensätze mit Fischereifahrzeugen einer Nichtvertragspartei durchführen.“
7. In Artikel 30 wird das Datum „31. Dezember 2002“ jeweils durch „31. Dezember 2005“ und das Datum „30. September 2002“ durch „30. September 2004“ ersetzt.
8. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 7 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER REGULIERTEN BESTÄNDE

Bestand		Geografisches Gebiet/ICES-Bereich
(üblicher Name)	(wissenschaftlicher Name)	
Rotbarsch	Sebastes mentella	V, XII, XIV
Atlanto-skandischer Hering	Clupea harengus	I, II
Blauer Wittling	Micromesistius poutassou	IIa, IVa, Vb, VII, XII, XIV
Makrele	Scomber scombrus	IIa, IVa, Vb, VI, VII, XII, XIV
Schellfisch	Melanogrammus Aeglefinus	VIb*

VERORDNUNG (EG) Nr. 771/2004 DER KOMMISSION

vom 23. April 2004

mit Übergangsmaßnahmen zur weiteren Verwendung von bestimmte Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission⁽²⁾ und die Entscheidung 2002/928/EG der Kommission⁽³⁾ enthalten Bestimmungen bezüglich der Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und des Widerrufs aller Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, durch die Mitgliedstaaten.
- (2) Ungarn hat für bestimmte Wirkstoffe Übergangsmaßnahmen beantragt um sicherzustellen, dass die Erzeugung schrittweise eingestellt werden kann oder Unterlagen vorgelegt werden können, die die Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen.
- (3) Jede Übergangsmaßnahme, die zur Erleichterung des Übergangs von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden zu der sich aus der Anwendung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzvorschriften ergebenden Regelung erforderlich ist, wird auf einen Zeitraum von drei Jahren vom Tag des Beitritts an gerechnet begrenzt.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/30/EG der Kommission (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50).

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2003 (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 21).

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 53.

(4) Mehrere neue Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sich in ihren Ländern Wirkstoffe auf dem Markt befinden, die in den derzeitigen Mitgliedstaaten nicht vermarktet wurden. Diese Wirkstoffe sollten weiter auf dem Markt bleiben dürfen und im Rahmen der vierten Stufe des Überprüfungsprogramms überprüft werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I Spalte B genannten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die die in Spalte A aufgeführten Wirkstoffe enthalten, spätestens zu dem Datum gemäß Spalte C widerrufen werden.

Sie stellen sicher, dass die weitere Anwendung nur insoweit zulässig ist, als sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die die in Anhang II genannten Wirkstoffe enthalten, bis 30. April 2007 zulassen bzw. wieder zulassen, es sei denn, vor diesem Datum wird beschlossen, den Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste gemäß Artikel 1

Spalte A Wirkstoff	Spalte B Mitgliedstaat	Spalte C Datum
Benomyl	Ungarn	31.12.2005
Beta-cypermethrin	Ungarn	31.12.2005
Butylat	Ungarn	30.4.2006
Cycloat	Ungarn	30.4.2006
EPTC (Ethyl-dipropylthiocarbamat)	Ungarn	30.4.2006

ANHANG II

- (1R)-1,3,3-trimethyl-4,6-dioxatricyclo[3.3.1.0^{2,7}]nonane (Lineatin)
- (3-benzyloxycarbonyl-methyl)-2-benzothiazolinone (Benzolinon)
- (E)-2-Methyl-6-methylene-2,7-octadien-1-ol (Myrcenol)
- (E)-2-Methyl-6-methylene-3,7-octadien-2-ol (Isomyrcenol)
- (E,Z)-8,10-tetradecadienyl
- 1, 3, 5-tri-(2-hydroxyethyl)-hexa-hydro-s-triazine
- 1-Methoxy-4-propenylbenzene (Anethol)
- 1-Methyl-4-isopropylidenecyclohex-1-ene (Terpinolen)
- 2,6,6-Trimethylbicyclo[3.1.1]hept-2-ene (alpha-Pinen)
- 2-ethyl-1,6-dioxaspiro (4,4) nonan (Chalcogran)
- 2-hydroxyethyl butyl sulfide
- 2-Mercaptobenzothiazole
- 2-methoxy-5-nitrofenol Natriumsalz
- 2-methoxypropan-1-ol
- 2-methoxypropan-2-ol
- 2-Methyl-6-methylene-2,7-octadien-4-ol (Ipsdienol)
- 2-Methyl-6-methylene-7-octen-4-ol (Ipsenol)
- 3,7,7-Trimethylbicyclo[4.1.0]hept-3-ene (3-Caren)
- 3-Methyl-3-buten-1-ol
- 3-phenyl-2-propenal (Cinnamaldehyd)
- 4,6,6-Trimethyl-bicyclo[3.1.1]hept-3-en-ol, ((S)-cis-verbenol)
- *Agrobacterium radiobacter* K 84
- Asphalte
- *Bacillus subtilis* Stamm IBE 711
- *Baculovirus* GV
- Benzothiadiazol
- Biohumus
- Calciumcarbonat
- Calciumpolysulphid
- Kohlenmonoxid
- Kasein
- Chinin-hydrochlorid
- Zitrusextrakt/Grapefruitextrakt
- Puder aus Nadeln von Koniferen
- Kupferkomplex: 8-hydroxyquinolin mit Salicylsäure
- Cumylphenol
- di-1-p-menthen
- dodecan-1-yl acetat
- Ethanedial (Glyoxal)
- Ethyl 2,4-decadienoate
- Extrakt von Roteiche, Pronikly Stachelbirne, Sumak, Rotmangrove
- Extrakt von *Menta piperata*
- Extrakt von *Equisetum*
- Teebaumextrakt
- Rückstände aus der Fettdestillation

- Fettsäuren/Isobutyryl-Säure
 - Fettsäuren/Isovaleriansäure
 - Fettsäuren/Laurinsäure
 - Fettsäuren/Valeriansäure
 - Flufenzin
 - Flumetsulam
 - Knoblauchpulpe
 - Hexamethylen tetramine (Urotropin)
 - Ichthyolkomplex
 - Eisenpyrophosphat
 - Jasmonatsäure
 - Lactofen
 - Lanolin
 - Methyl p-hydroxybenzoate
 - Milchalbumin
 - Senfpulver
 - N-phenylphthalamic-Säure
 - Olein
 - p-Hydroxybenzoesäure
 - Polyvinylacetat
 - Propisochlor
 - Propolis
 - *Pythium oligandrum*
 - (geschmackliches) Abschreckmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs/Extrakt Speise-/Phosphorsäure und Fischmehl
 - (geruchliches) Abschreckmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs/Tallöl
 - Harze
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 772/2004 DER KOMMISSION
vom 27. April 2004
über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-
Vereinbarungen
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG ist die Kommission ermächtigt, Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag durch Verordnung auf bestimmte unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallende Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen und entsprechende aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für anwendbar zu erklären, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind.
- (2) Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 19/65/EWG hat die Kommission insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 240/96 vom 31. Januar 1996 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen erlassen ⁽³⁾.
- (3) Am 20. Dezember 2001 veröffentlichte die Kommission einen Evaluierungsbericht über die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 240/96 für Technologietransfer-Vereinbarungen ⁽⁴⁾. Dieser Bericht löste eine öffentliche Diskussion über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 240/96 und die Anwendung von Artikel 81 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag auf Technologietransfer-Vereinbarungen allgemein aus. Mitgliedstaaten und Dritte sprachen sich dabei allgemein für eine Reform der Wettbewerbspolitik der Kommission in Bezug auf Technologietransfer-Vereinbarungen aus. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 240/96 zu ersetzen.

- (4) Die vorliegende Verordnung soll für wirksamen Wettbewerb sorgen und zugleich den Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser Ziele sollten die rechtlichen Vorgaben vereinfacht und für eine einfachere Anwendung gesorgt werden. Anstelle einer Aufzählung der vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag freigestellten Bestimmungen empfiehlt es sich, künftig die Gruppen von Vereinbarungen zu beschreiben, die von dem Verbot freigestellt sind, solange die Marktmacht der Beteiligten ein bestimmtes Maß nicht überschreitet, und die Beschränkungen oder Bestimmungen zu benennen, die in solchen Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen. Dies entspricht einem wirtschaftsorientierten Ansatz, bei dem untersucht wird, wie sich eine Vereinbarung auf den relevanten Markt auswirkt. Diesem Ansatz entspricht es auch, zwischen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern zu unterscheiden.

- (5) Gegenstand einer Technologietransfer-Vereinbarung ist die Vergabe einer Lizenz für eine bestimmte Technologie. Solche Vereinbarungen steigern in der Regel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und wirken sich positiv auf den Wettbewerb aus, da sie die Verbreitung der Technologie erleichtern, parallelen Forschungs- und Entwicklungsaufwand reduzieren, den Anreiz zur Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stärken, Anschlussinnovationen fördern und Wettbewerb auf den Produktmärkten erzeugen können.

- (6) Die Wahrscheinlichkeit, dass die effizienzsteigernden und wettbewerbsfördernden Wirkungen stärker ins Gewicht fallen als wettbewerbsschädliche Wirkungen, die von Beschränkungen in Technologietransfer-Vereinbarungen verursacht werden, hängt von der Marktmacht der beteiligten Unternehmen und somit von dem Ausmaß ab, in dem diese Unternehmen dem Wettbewerb anderer Unternehmen ausgesetzt sind, die über Ersatztechnologien verfügen oder Ersatzprodukte herstellen.

- (7) Diese Verordnung sollte nur für Vereinbarungen gelten, in denen der Lizenzgeber dem Lizenznehmer erlaubt, die lizenzierte Technologie — gegebenenfalls nach weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Lizenznehmers — zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Lizenzvereinbarungen, die die Vergabe von Unteraufträgen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zum Ziel haben, sollten hiervon nicht erfasst werden. Ferner sollten Lizenzvereinbarungen zur Errichtung von Technologiepools nicht erfasst werden, d. h. Vereinbarungen über die Zusammenlegung von Technologien mit dem Ziel, das so entstandene Paket an Schutzrechtslizenzen Dritten zur Nutzung anzubieten.

⁽¹⁾ ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533/65; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 235 vom 1.10.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 9.2.1996, S. 2; geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 786 endgültig.

- (8) Für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag durch Verordnung ist es nicht erforderlich, diejenigen Technologietransfer-Vereinbarungen zu bestimmen, die unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen könnten. Bei der individuellen Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 sind mehrere Faktoren, insbesondere die Struktur und Dynamik der relevanten Technologie- und Produktmärkte, zu berücksichtigen.
- (9) Die in dieser Verordnung geregelte Gruppenfreistellung sollte nur Vereinbarungen zugute kommen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen. Um die Vorteile des Technologietransfers nutzen und die damit verbundenen Ziele erreichen zu können, sollte diese Verordnung auch für Bestimmungen in Technologietransfer-Vereinbarungen gelten, die nicht den Hauptgegenstand dieser Vereinbarungen bilden, aber mit der Anwendung der lizenzierten Technologie unmittelbar verbunden sind.
- (10) Bei Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern kann angenommen werden, dass sie im Allgemeinen zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs und zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem daraus entstehenden Gewinn führen, wenn der gemeinsame Marktanteil der Parteien auf den relevanten Märkten 20 % nicht überschreitet und die Vereinbarungen nicht schwerwiegende wettbewerbschädigende Beschränkungen enthalten.
- (11) Bei Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern kann angenommen werden, dass sie im Allgemeinen zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs und zu einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem daraus entstehenden Gewinn führen, wenn der individuelle Marktanteil der Parteien auf den relevanten Märkten 30 % nicht überschreitet und die Vereinbarungen nicht schwerwiegende wettbewerbschädigende Beschränkungen enthalten.
- (12) Bei Technologietransfer-Vereinbarungen oberhalb dieser Marktanteilsschwellen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Eine Vereinbarung zwischen nicht konkurrierenden Unternehmen über die Vergabe einer Exklusivlizenz fällt beispielsweise häufig nicht unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Ebenso wenig kann oberhalb dieser Marktanteilsschwellen davon ausgegangen werden, dass Technologietransfer-Vereinbarungen, die unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder dass sie im Gegenteil regelmäßig objektive Vorteile mit sich bringen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Nachteile auszugleichen, die sie für den Wettbewerb nach sich ziehen.
- (13) Diese Verordnung sollte keine Technologietransfer-Vereinbarungen freistellen, die Beschränkungen enthalten, die für die Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs nicht unerlässlich sind. Insbesondere Technologietransfer-Vereinbarungen, die schwerwiegende wettbewerbschädigende Beschränkungen enthalten, wie die Festsetzung von Preisen gegenüber Dritten, sollten ohne Rücksicht auf den Marktanteil der beteiligten Unternehmen von dem Vorteil der Gruppenfreistellung nach dieser Verordnung ausgenommen werden. Bei diesen so genannten Kernbeschränkungen sollte die gesamte Vereinbarung vom Vorteil der Gruppenfreistellung ausgeschlossen werden.
- (14) Um Innovationsanreize zu erhalten und eine angemessene Anwendung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen, sollten bestimmte Beschränkungen, insbesondere in Form ausschließlicher Rückklicenzverpflichtungen für abtrennbare Verbesserungen, von der Gruppenfreistellung ausgenommen werden. Sind solche Beschränkungen in einer Lizenzvereinbarung enthalten, sollte nur die betreffende Beschränkung vom Vorteil der Gruppenfreistellung ausgeschlossen werden.
- (15) Durch die Marktanteilsschwellen, den Ausschluss von Technologietransfer-Vereinbarungen, die schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, von der Gruppenfreistellung und durch die nicht freigestellten Beschränkungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, dürfte sichergestellt sein, dass Vereinbarungen, auf die die Gruppenfreistellung Anwendung findet, den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Produkte den Wettbewerb auszuschalten.
- (16) Wenn im Einzelfall eine Vereinbarung zwar unter diese Verordnung fällt, aber dennoch Wirkungen entfaltet, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, sollte die Kommission den Vorteil der Gruppenfreistellung entziehen können. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn Innovationsanreize eingeschränkt werden oder der Marktzugang erschwert wird.
- (17) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung entziehen, wenn Technologietransfer-Vereinbarungen Wirkungen entfalten, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind und im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Markts aufweist, auftreten. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie bei der Ausübung dieser Entzugsbefugnis nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten Gemeinsamen Markt oder die volle Wirksamkeit der zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen beeinträchtigen.
- (18) Um die Überwachung paralleler Netze von Technologietransfer-Vereinbarungen mit gleichartigen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen zu verstärken, die mehr als 50 % eines Markts erfassen, sollte die Kommission erklären können, dass diese Verordnung auf Technologietransfer-Vereinbarungen, die bestimmte auf den relevanten Markt bezogene Beschränkungen enthalten, keine Anwendung findet, und dadurch die volle Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf diese Vereinbarungen wiederherstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

- (19) Diese Verordnung sollte nur für Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen einem Lizenzgeber und einem Lizenznehmer gelten. Sie sollte für solche Vereinbarungen auch dann gelten, wenn sie Beschränkungen für mehr als eine Handelsstufe enthalten, beispielsweise wenn der Lizenznehmer verpflichtet wird, ein spezielles Vertriebssystem zu errichten, und wenn ihm vorgegeben wird, welche Verpflichtungen er den Weiterverkäufern der in Lizenz hergestellten Produkte auferlegen muss oder kann. Diese Beschränkungen und Verpflichtungen sollten jedoch mit den für Liefer- und Vertriebsvereinbarungen geltenden Wettbewerbsregeln vereinbar sein. Liefer- und Vertriebsvereinbarungen zwischen einem Lizenznehmer und seinen Kunden sollten von dieser Verordnung nicht freigestellt sein.
- (20) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag —

- c) „wechselseitige Vereinbarung“: eine Technologietransfer-Vereinbarung, bei der zwei Unternehmen einander in demselben oder in getrennten Verträgen eine Patent-, Know-how-, Softwarelizenz oder eine gemischte Patent-, Know-how- oder Softwarelizenz für konkurrierende Technologien oder für die Produktion konkurrierender Produkte erteilen;
- d) „nicht wechselseitige Vereinbarung“: eine Technologietransfer-Vereinbarung, bei der ein Unternehmen einem anderen Unternehmen eine Patent-, eine Know-how-, eine Softwarelizenz oder eine gemischte Patent-, Know-how- oder Softwarelizenz erteilt oder mit der zwei Unternehmen einander eine solche Lizenz erteilen, wobei diese Lizenzen jedoch keine konkurrierenden Technologien zum Gegenstand haben und auch nicht zur Produktion konkurrierender Produkte genutzt werden können;
- e) „Produkt“: eine Ware und/oder eine Dienstleistung in Form eines Zwischen- oder Endprodukts;
- f) „Vertragsprodukt“: ein Produkt, das mit der lizenzierten Technologie produziert wird;
- g) „Rechte an geistigem Eigentum“: gewerbliche Schutzrechte, Know-how, Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

(1) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Vereinbarung“: eine Vereinbarung, ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise;
- b) „Technologietransfer-Vereinbarung“: eine Patentlizenzvereinbarung, eine Know-how-Vereinbarung, eine Softwarelizenz-Vereinbarung oder gemischte Patentlizenz-, Know-how- oder Softwarelizenz-Vereinbarungen einschließlich Vereinbarungen mit Bestimmungen, die sich auf den Erwerb oder Verkauf von Produkten beziehen oder die sich auf die Lizenzierung oder die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum beziehen, sofern diese Bestimmungen nicht den eigentlichen Gegenstand der Vereinbarung bilden und unmittelbar mit der Produktion der Vertragsprodukte verbunden sind; als Technologietransfer-Vereinbarung gilt auch die Übertragung von Patent-, Know-how- oder Software-Rechten sowie einer Kombination dieser Rechte, wenn das mit der Verwertung der Technologie verbundene Risiko zum Teil beim Veräußerer verbleibt, insbesondere, wenn der als Gegenleistung für die Übertragung zu zahlende Betrag vom Umsatz abhängt, den der Erwerber mit Produkten erzielt, die mithilfe der übertragenen Technologie produziert worden sind, oder von der Menge dieser Produkte oder der Anzahl der unter Einsatz der Technologie durchgeführten Arbeitsvorgänge;

- h) „Patent“: Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Gebrauchsmusteranmeldungen, Geschmacksmuster, Topografien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, und Sortenschutzrechte;
- i) „Know-how“: eine Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die
- i) geheim, d. h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind,
- ii) wesentlich, d. h. die für die Produktion der Vertragsprodukte von Bedeutung und nützlich sind, und
- iii) identifiziert sind, d. h. umfassend genug beschrieben sind, so dass überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt;
- j) „konkurrierende Unternehmen“: Unternehmen, die auf dem relevanten Technologiemarkt und/oder dem relevanten Produktmarkt miteinander im Wettbewerb stehen, wobei
- i) konkurrierende Unternehmen auf dem „relevanten Technologiemarkt“ solche Unternehmen sind, die Lizenzen für konkurrierende Technologien vergeben, ohne die Rechte des anderen Unternehmens an geistigem Eigentum zu verletzen (tatsächliche Wettbewerber auf dem Technologiemarkt); zum relevanten Technologiemarkt gehören auch Technologien, die von den Lizenznehmern aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Lizenzgebühren und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;

- ii) konkurrierende Unternehmen auf dem „relevanten Produktmarkt“ solche Unternehmen sind, die ohne die Technologietransfer-Vereinbarung auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten, auf denen die Vertragsprodukte angeboten werden, tätig sind, ohne die Rechte des anderen Unternehmens an geistigem Eigentum zu verletzen (tatsächliche Wettbewerber auf dem Produktmarkt), oder die unter realistischen Annahmen die zusätzlichen Investitionen oder sonstigen Umstellungskosten auf sich nehmen würden, die nötig sind, um auf eine geringfügige dauerhafte Erhöhung der relativen Preise hin ohne Verletzung fremder Rechte an geistigem Eigentum in vertretbarer Zeit in die sachlich und räumlich relevanten Märkte eintreten zu können (potenzielle Wettbewerber auf dem Produktmarkt); der relevante Produktmarkt umfasst Produkte, die vom Käufer aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;
- k) „selektive Vertriebssysteme“: Vertriebssysteme, in denen sich der Lizenzgeber verpflichtet, Lizenzen für die Produktion der Vertragsprodukte nur Lizenznehmern zu erteilen, die aufgrund festgelegter Merkmale ausgewählt werden, und in denen sich diese Lizenznehmer verpflichten, die Vertragsprodukte nicht an Händler zu verkaufen, die nicht zum Vertrieb zugelassen sind;
- l) „Exklusivgebiet“: ein Gebiet, in dem nur ein Unternehmen die Vertragsprodukte mit der lizenzierten Technologie produzieren darf, ohne die Möglichkeit auszuschließen, einem anderen Lizenznehmer in diesem Gebiet die Produktion der Vertragsprodukte nur für einen bestimmten Kunden zu erlauben, wenn diese zweite Lizenz erteilt worden ist, um diesem Kunden eine alternative Bezugsquelle zu verschaffen;
- m) „Exklusivkundengruppe“: eine Gruppe von Kunden, denen nur ein Unternehmen die mit der lizenzierten Technologie produzierten Vertragsprodukte aktiv verkaufen darf;
- n) „abtrennbare Verbesserung“: eine Verbesserung, die ohne Verletzung der lizenzierten Technologie verwertet werden kann.

(2) Die Begriffe „Unternehmen“, „Lizenzgeber“ und „Lizenznehmer“ schließen verbundene Unternehmen ein.

„Verbundene Unternehmen“ sind

- a) Unternehmen, bei denen ein an der Vereinbarung beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
- i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- b) Unternehmen, die in einem an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat;
- d) Unternehmen, in denen eine der Vertragsparteien gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr als zwei der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- e) Unternehmen, in denen die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte und Einflussmöglichkeiten gemeinsam ausgeübt werden durch:
- i) Vertragsparteien oder mit ihnen jeweils verbundene Unternehmen im Sinne der Buchstaben a) bis d) oder
 - ii) eine oder mehrere Vertragsparteien oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen und ein oder mehrere dritte Unternehmen.

Artikel 2

Freistellung

Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag wird gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für nicht anwendbar erklärt auf Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen, die die Produktion der Vertragsprodukte ermöglichen.

Die Freistellung gilt, soweit diese Vereinbarungen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Die Freistellung gilt, solange die Rechte an der lizenzierten Technologie nicht abgelaufen, erloschen oder für ungültig erklärt worden sind oder — im Falle lizenzierten Know-hows — solange das Know-how geheim bleibt, es sei denn, das Know-how wird infolge des Verhaltens des Lizenznehmers offenkundig; in diesem Fall gilt die Freistellung für die Dauer der Vereinbarung.

Artikel 3

Marktanteilsschwellen

(1) Handelt es sich bei den Vertragsparteien um konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 unter der Voraussetzung, dass der gemeinsame Marktanteil der Parteien auf dem betroffenen relevanten Technologie- und Produktmarkt 20 % nicht überschreitet.

(2) Handelt es sich bei den Vertragsparteien um nicht konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 unter der Voraussetzung, dass der individuelle Marktanteil der Parteien auf dem betroffenen relevanten Technologie- und Produktmarkt 30 % nicht überschreitet.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 bestimmt sich der Marktanteil einer Partei auf den relevanten Technologiemärkten nach der Präsenz der lizenzierten Technologie auf den relevanten Produktmärkten. Als Marktanteil des Lizenzgebers auf dem relevanten Technologiemarkt gilt der gemeinsame Marktanteil, den der Lizenzgeber und seine Lizenznehmer mit den Vertragsprodukten auf dem relevanten Produktmarkt erzielen.

Artikel 4

Kernbeschränkungen

(1) Handelt es sich bei den Vertragsparteien um konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 nicht für Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien Folgendes bezwecken:

- a) die Beschränkung der Möglichkeit einer Partei, den Preis, zu dem sie ihre Produkte an Dritte verkauft, selbst festzusetzen;
- b) die Beschränkung des Outputs mit Ausnahme von Output-Beschränkungen, die dem Lizenznehmer in einer nicht wechselseitigen Vereinbarung oder einem der Lizenznehmer in einer wechselseitigen Vereinbarung in Bezug auf die Vertragsprodukte auferlegt werden;
- c) die Zuweisung von Märkten oder Kunden mit Ausnahme
 - i) der dem bzw. den Lizenznehmern auferlegten Verpflichtung, die lizenzierte Technologie nur in einem oder mehreren Anwendungsbereichen oder in einem oder mehreren Produktmärkten zu nutzen;
 - ii) der dem Lizenzgeber und/oder dem Lizenznehmer in einer nicht wechselseitigen Vereinbarung auferlegten Verpflichtung, mit der lizenzierten Technologie nicht in einem oder mehreren Anwendungsbereichen, in einem oder mehreren Produktmärkten oder in einem oder mehreren Exklusivgebieten, die der anderen Partei vorbehalten sind, zu produzieren;
 - iii) der dem Lizenzgeber auferlegten Verpflichtung, in einem bestimmten Gebiet keinem anderen Lizenznehmer eine Technologie-Lizenz zu erteilen;
 - iv) der in einer nicht wechselseitigen Vereinbarung dem Lizenznehmer und/oder dem Lizenzgeber auferlegten Beschränkung des aktiven und/oder passiven Verkaufs in das Exklusivgebiet oder an die Exklusivkundengruppe, das bzw. die der anderen Partei vorbehalten ist;
 - v) der in einer nicht wechselseitigen Vereinbarung dem Lizenznehmer auferlegten Beschränkung des aktiven Verkaufs in das Exklusivgebiet oder an die Exklusivkundengruppe, das bzw. die vom Lizenzgeber einem anderen Lizenznehmer zugewiesen worden ist, sofern es sich bei Letzterem nicht um ein Unternehmen handelt, das zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung in Konkurrenz zum Lizenzgeber stand;
 - vi) der dem Lizenznehmer auferlegten Verpflichtung, die Vertragsprodukte nur für den Eigenbedarf zu produzieren, sofern er keiner Beschränkung in Bezug auf den aktiven und passiven Verkauf der Vertragsprodukte als Ersatzteile für seine eigenen Produkte unterliegt;
 - vii) der dem Lizenznehmer in einer nicht wechselseitigen Vereinbarung auferlegten Verpflichtung, die Vertragsprodukte nur für einen bestimmten Kunden zu produzieren, wenn die Lizenz erteilt worden ist, um diesem Kunden eine alternative Bezugsquelle zu verschaffen;

d) die Beschränkung der Möglichkeit des Lizenznehmers, seine eigene Technologie zu verwerten, oder die Beschränkung der Möglichkeit der Vertragsparteien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen, es sei denn, letztere Beschränkungen sind unerlässlich, um die Preisgabe des lizenzierten Know-hows an Dritte zu verhindern.

(2) Handelt es sich bei den Vertragsparteien nicht um konkurrierende Unternehmen, gilt die Freistellung nach Artikel 2 nicht für Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien Folgendes bezwecken:

- a) die Beschränkung der Möglichkeit einer Partei, den Preis, zu dem sie ihre Produkte an Dritte verkauft, selbst festzusetzen; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Höchstverkaufspreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken;
- b) die Beschränkung des Gebiets oder des Kundenkreises, in das oder an den der Lizenznehmer Vertragsprodukte passiv verkaufen darf, mit Ausnahme
 - i) der Beschränkung des passiven Verkaufs in ein Exklusivgebiet oder an eine Exklusivkundengruppe, das bzw. die dem Lizenzgeber vorbehalten ist;
 - ii) der Beschränkung des passiven Verkaufs in ein Exklusivgebiet oder an eine Exklusivkundengruppe, das bzw. die vom Lizenzgeber einem anderen Lizenznehmer für die ersten beiden Jahren, in denen dieser Lizenznehmer die Vertragsprodukte in dieses Gebiet bzw. an diese Kundengruppe verkauft, zugewiesen worden ist;
 - iii) der dem Lizenznehmer auferlegten Verpflichtung, die Vertragsprodukte nur für den Eigenbedarf zu produzieren, sofern er keiner Beschränkung in Bezug auf den aktiven und passiven Verkauf der Vertragsprodukte als Ersatzteile für seine eigenen Produkte unterliegt;
 - iv) der Verpflichtung, die Vertragsprodukte nur für einen bestimmten Kunden zu produzieren, wenn die Lizenz erteilt worden ist, um diesem Kunden eine alternative Bezugsquelle zu verschaffen;
 - v) der Beschränkung des Verkaufs an Endverbraucher durch Lizenznehmer, die auf der Großhandelsstufe tätig sind;
 - vi) der Beschränkung des Verkaufs an nicht zugelassene Händler, die Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden;
- c) die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher, soweit diese Beschränkungen Lizenznehmern auferlegt werden, die einem selektiven Vertriebssystem angehören und auf der Einzelhandelsstufe tätig sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu verbieten, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben.

(3) Sind die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung keine konkurrierenden Unternehmen, sondern treten sie erst später miteinander in Wettbewerb, so ist Absatz 2 anstelle von Absatz 1 während der Laufzeit der Vereinbarung anwendbar, sofern die Vereinbarung nicht später wesentlich geändert wird.

Artikel 5

Nicht freigestellte Beschränkungen

(1) Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für die folgenden in Technologietransfer-Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen:

- a) alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen des Lizenznehmers, dem Lizenzgeber oder einem vom Lizenzgeber benannten Dritten eine Exklusivlizenz für seine eigenen abtrennbaren Verbesserungen an der lizenzierten Technologie oder seine eigenen neuen Anwendungen dieser Technologie zu erteilen;
- b) alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen des Lizenznehmers, Rechte an eigenen abtrennbaren Verbesserungen an der lizenzierten Technologie oder Rechte an eigenen neuen Anwendungen dieser Technologie vollständig oder teilweise auf den Lizenzgeber oder einen vom Lizenzgeber benannten Dritten zu übertragen;
- c) alle unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtungen des Lizenznehmers, die Gültigkeit der Rechte an geistigem Eigentum, über die der Lizenzgeber im Gemeinsamen Markt verfügt, nicht anzugreifen, unbeschadet der Möglichkeit, die Beendigung der Technologietransfer-Vereinbarung für den Fall vorzusehen, dass der Lizenznehmer die Gültigkeit eines oder mehrerer der lizenzierten Schutzrechte angreift.

(2) Handelt es sich bei den Vertragsparteien nicht um konkurrierende Unternehmen, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 nicht für unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, die die Möglichkeit des Lizenznehmers, seine eigene Technologie zu verwerten, oder die Möglichkeit der Vertragsparteien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen, beschränken, es sei denn, letztere Beschränkung ist unerlässlich, um die Preisgabe des lizenzierten Know-hows an Dritte zu verhindern.

Artikel 6

Entzug des Rechtsvorteils der Verordnung im Einzelfall

(1) Die Kommission kann den mit dieser Verordnung verbundenen Rechtsvorteil nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Einzelfall entziehen, wenn eine nach Absatz 2 freigestellte Technologietransfer-Vereinbarung gleichwohl Wirkungen hat, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind; dies gilt insbesondere, wenn

- a) der Zugang fremder Technologien zum Markt beschränkt wird, beispielsweise durch die kumulative Wirkung paralleler Netze gleichartiger beschränkender Vereinbarungen, die den Lizenznehmern die Nutzung fremder Technologien untersagen;
- b) der Zugang potenzieller Lizenznehmer zum Markt beschränkt wird, beispielsweise durch die kumulative Wirkung paralleler Netze gleichartiger beschränkender Vereinbarungen, die den Lizenzgebern die Erteilung von Lizenzen an andere Lizenznehmer untersagen;
- c) die Parteien die lizenzierte Technologie ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht verwerten.

(2) Wenn eine unter die Freistellung des Artikels 2 fallende Technologietransfer-Vereinbarung im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil desselben, der alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, im Einzelfall Wirkungen hat, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, kann die Wettbewerbsbehörde dieses Mitgliedstaats unter den gleichen Umständen wie in Absatz 1 des vorliegenden Artikels den Rechtsvorteil dieser Verordnung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 mit Wirkung für das betroffene Gebiet entziehen.

Artikel 7

Nichtanwendbarkeit dieser Verordnung

(1) Gemäß Artikel 1a der Verordnung Nr. 19/65/EWG kann die Kommission durch Verordnung erklären, dass in Fällen, in denen mehr als 50 % eines relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger Technologietransfer-Vereinbarungen erfasst werden, die vorliegende Verordnung auf Technologietransfer-Vereinbarungen, die bestimmte Beschränkungen des Wettbewerbs auf diesem Markt vorsehen, keine Anwendung findet.

(2) Eine Verordnung im Sinne von Absatz 1 wird frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass anwendbar.

Artikel 8

Anwendung der Marktanteilsschwellen

(1) Für die Anwendung der Marktanteilsschwellen im Sinne des Artikels 3 gelten die in diesem Absatz genannten Regeln:

Der Marktanteil wird anhand des Absatzwerts berechnet. Liegen keine Angaben über den Absatzwert vor, so können zur Ermittlung des Marktanteils Schätzungen vorgenommen werden, die auf anderen verlässlichen Marktdaten unter Einschluss der Absatzmengen beruhen.

Der Marktanteil wird anhand der Angaben für das vorhergehende Kalenderjahr ermittelt.

Der Marktanteil der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Unternehmen wird zu gleichen Teilen jedem Unternehmen zugerechnet, das die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat.

(2) Wird die in Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 genannte Marktanteilsschwelle von 20 % bzw. 30 % erst im Laufe der Zeit überschritten, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 20 % bzw. 30 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre weiter.

Artikel 9

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 240/96

Die Verordnung (EG) Nr. 240/96 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 10***Übergangsfrist**

Das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag gilt vom 1. Mai 2004 bis zum 31. März 2006 nicht für Vereinbarungen, die am 30. April 2004 bereits in Kraft waren und die Voraussetzungen für eine Freistellung zwar nach der Verordnung (EG) Nr. 240/96, nicht aber nach dieser Verordnung erfüllen.

*Artikel 11***Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2004

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 773/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004

über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ist die Kommission ermächtigt, bestimmte Aspekte der Verfahren zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu regeln. Es ist notwendig, Vorschriften zu erlassen, um die Einleitung von Verfahren durch die Kommission, die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Anhörung der Parteien zu regeln.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 müssen die einzelstaatlichen Gerichte es vermeiden, Entscheidungen zu erlassen, die einer Entscheidung zuwiderlaufen, die die Kommission in derselben Sache zu erlassen beabsichtigt. Nach Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung entfällt die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden, wenn die Kommission ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeleitet hat. Es ist daher wichtig, dass die Gerichte und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten von der Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission Kenntnis erhalten. Die Kommission sollte deshalb ihre verfahrenseinleitenden Beschlüsse bekannt machen können.
- (3) Befragt die Kommission natürliche oder juristische Personen mit deren Zustimmung, so sollte sie diese Personen zuvor über die Rechtsgrundlage und die Freiwilligkeit dieser Befragung belehren. Auch sollte ihnen der Zweck der Befragung sowie die etwaige Aufzeichnung dieser Befragung mitgeteilt werden. Im Interesse der Richtigkeit der Aussagen sollte den Befragten Gelegenheit gegeben werden, die aufgezeichneten Aussagen zu berichtigen. Sanktionen gegen natürliche Personen dürfen nur dann auf Aussagen gewonnene und nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausgetauschte Informationen gestützt werden, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind.

- (4) Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 können Unternehmen und Unternehmensvereinigungen mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie es versäumen, innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist eine unrichtige, unvollständige oder irreführende Antwort zu berichtigen, die ein Mitglied ihrer Belegschaft im Rahmen einer Nachprüfung erteilt hat. Es ist daher notwendig, die über die Befragung angefertigten Aufzeichnungen dem betreffenden Unternehmen zu übermitteln, und ein Verfahren vorzusehen, um dem Unternehmen Gelegenheit zu geben, die Erläuterungen von Mitgliedern seiner Belegschaft, die nicht zur Erteilung von Auskünften im Namen des Unternehmens befugt sind oder waren, durch Berichtigungen, Änderungen oder Zusätze zu ergänzen. Die Aussagen von Mitgliedern der Belegschaft sollten so, wie sie bei der Nachprüfung aufgezeichnet worden sind, in der bei der Kommission geführten Akte verbleiben.

- (5) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht dar. Es ist wichtig, klare und effiziente Verfahren zur Behandlung der bei der Kommission erhobenen Beschwerden festzulegen.

- (6) Beschwerden im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind nur dann zulässig, wenn sie bestimmte festgelegte Angaben enthalten.

- (7) Um den Beschwerdeführern bei der Vorlage der notwendigen Sachverhaltsangaben behilflich zu sein, sollte ein Formblatt erstellt werden. Eine Eingabe sollte nur dann als Beschwerde im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 behandelt werden, wenn die in dem Formblatt aufgeführten Angaben vorgelegt werden.

- (8) Natürliche oder juristische Personen, die sich für eine Beschwerde entschieden haben, sollten Gelegenheit erhalten, an dem von der Kommission zwecks Feststellung einer Zuwiderhandlung eingeleiteten Verfahren mitzuwirken. Der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen der anderen Verfahrensbeteiligten sollte ihnen jedoch verwehrt werden.

- (9) Den Beschwerdeführern sollte Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn nach Auffassung der Kommission keine ausreichenden Gründe vorliegen, um der Beschwerde stattzugeben. Weist die Kommission eine Beschwerde ab, weil der Fall bereits von einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde behandelt wird oder behandelt worden ist, sollte sie dem Beschwerdeführer die betreffende Behörde nennen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

- (10) Um die Verteidigungsrechte der Unternehmen zu wahren, sollte die Kommission den Parteien rechtliches Gehör gewähren, bevor sie eine Entscheidung trifft.
- (11) Geregelt werden sollte auch die Anhörung von Personen, die weder Beschwerdeführer im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind noch Parteien, an die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet worden ist, die aber ein ausreichendes Interesse geltend machen können. Bei Verbraucherverbänden, die beantragen gehört zu werden, sollte allgemein ein ausreichendes Interesse unterstellt werden, wenn das Verfahren Produkte oder Dienstleistungen für Endverbraucher oder Produkte oder Dienstleistungen betrifft, die direkt in diese Produkte oder Dienstleistungen einfließen. Die Kommission sollte darüber hinaus andere Personen auffordern können, sich schriftlich zu äußern und an der Anhörung der Parteien, an die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet worden ist, teilzunehmen, wenn sie dies als dem Verfahren förderlich erachtet. Sie sollte diese Personen gegebenenfalls auch zur Äußerung in dieser Anhörung auffordern können.
- (12) Um Anhörungen effizienter zu gestalten, sollte der Anhörungsbeauftragte den Parteien, Beschwerdeführern, anderen geladenen Personen, den Dienststellen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten gestatten können, während der Anhörung Fragen zu stellen.
- (13) Bei der Gewährung von Akteneinsicht sollte die Kommission den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Unternehmen oder eine Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Kommission sollte von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die Unterlagen oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, die Kenntlichmachung vertraulicher Informationen verlangen können.
- (14) Sind Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zum Nachweis einer Zuwiderhandlung erforderlich, sollte die Kommission bei jedem einzelnen Schriftstück prüfen, ob das Bedürfnis, es offen zu legen, größer ist als der Schaden, der aus dieser Offenlegung entstehen könnte.
- (15) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte für die Vorlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen und Ausführungen eine Mindestfrist festgesetzt werden.
- (16) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag⁽¹⁾, die aufgehoben werden sollte.
- (17) Die Verfahrensvorschriften im Verkehrssektor werden durch diese Verordnung den allgemeinen für alle Wirtschaftszweige geltenden Verfahrensvorschriften angepasst. Die Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 des Rates über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Bereich Verkehr⁽²⁾ sollten daher aufgehoben werden.
- (18) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wird das Anmelde- und Genehmigungssystem abgeschafft. Die Verordnung (EG) Nr. 3385/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Form, den Inhalt und die anderen Einzelheiten der Anträge und Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽³⁾ sollte dementsprechend aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Verfahren, die von der Kommission zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durchgeführt werden.

KAPITEL II

EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

Artikel 2

Einleitung eines Verfahrens

(1) Die Kommission kann jederzeit die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Entscheidung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beschließen; dieser Beschluss muss jedoch vor der vorläufigen Beurteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, vor der Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte oder vor der Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung ergehen, je nachdem, welche Handlung zuerst stattfindet.

(2) Die Kommission kann die Einleitung des Verfahrens in geeigneter Weise bekannt machen. Sie setzt zuvor die Parteien davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1994, S. 28.

(3) Die Kommission kann von ihren Ermittlungsbefugnissen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Gebrauch machen, bevor sie ein Verfahren einleitet.

(4) Die Kommission kann eine Beschwerde gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abweisen, ohne ein Verfahren einzuleiten.

KAPITEL III

ERMITTLUNGEN DER KOMMISSION

Artikel 3

Befugnis zur Befragung

(1) Befragt die Kommission eine Person mit deren Zustimmung nach Maßgabe von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, teilt sie ihr zu Beginn der Befragung die Rechtsgrundlage sowie den Zweck der Befragung mit und verweist auf den freiwilligen Charakter der Befragung. Sie teilt dem Befragten ferner ihre Absicht mit, die Befragung aufzuzeichnen.

(2) Die Befragung kann auf jedem Wege einschließlich per Telefon oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Kommission kann die Aussagen des Befragten auf einen beliebigen Träger aufzeichnen. Dem Befragten wird eine Kopie der Aufzeichnung zur Genehmigung überlassen. Die Kommission setzt erforderlichenfalls eine Frist, innerhalb deren der Befragte seine Aussage berichtigen kann.

Artikel 4

Befragung während einer Nachprüfung

(1) Wenn Bedienstete der Kommission oder andere von ihr ermächtigte Begleitpersonen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 von Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung Erläuterungen verlangen, können diese auf einen beliebigen Träger aufgezeichnet werden.

(2) Dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung wird nach der Nachprüfung eine Kopie der gemäß Absatz 1 angefertigten Aufzeichnung überlassen.

(3) Wurde ein Mitglied der Belegschaft eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung um Erläuterungen gebeten, das seitens des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht ermächtigt ist oder war, Erläuterungen in seinem oder ihrem Namen abzugeben, setzt die Kommission eine Frist, innerhalb deren das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung der Kommission Richtigstellungen, Änderungen oder Zusätze zu den Erläuterungen dieses Belegschaftsmitglieds übermitteln kann. Die Richtigstellungen, Änderungen oder Zusätze werden den gemäß Absatz 1 aufzeichneten Erläuterungen beigelegt.

KAPITEL IV

BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN

Artikel 5

Zulässigkeit von Beschwerden

(1) Natürliche und juristische Personen müssen ein berechtigtes Interesse darlegen, um zur Einreichung einer Beschwerde für Zwecke von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt zu sein.

Beschwerden müssen die Angaben enthalten, die in dem im Anhang zu dieser Verordnung beigelegten Formblatt C gefordert werden. Die Kommission kann von der Vorlage eines Teils der im Formblatt C geforderten Angaben und Unterlagen absehen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Kommission in dreifacher Ausfertigung auf Papier sowie nach Möglichkeit in elektronischer Form einzureichen. Der Beschwerdeführer hat zudem eine nicht vertrauliche Fassung der Beschwerde vorzulegen, wenn für einen Teil der Beschwerde Vertraulichkeitsschutz geltend gemacht wird.

(3) Die Beschwerde ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft einzureichen.

Artikel 6

Teilnahme des Beschwerdeführers am Verfahren

(1) Ergeht in einem Fall, der Gegenstand einer Beschwerde ist, eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, so übermittelt die Kommission dem Beschwerdeführer eine Kopie der nicht vertraulichen Fassung der Beschwerdepunkte und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Die Kommission kann gegebenenfalls dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben, seine Argumente anlässlich der Anhörung der Parteien, an die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet worden ist, vorzubringen, wenn der Beschwerdeführer dies in seinen schriftlichen Ausführungen beantragt.

Artikel 7

Abweisung von Beschwerden

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die ihr vorliegenden Angaben es nicht rechtfertigen, einer Beschwerde nachzugehen, so teilt sie dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Ausführungen Rechnung zu tragen.

(2) Äußert sich der Beschwerdeführer innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist und führen seine schriftlichen Ausführungen nicht zu einer anderen Würdigung der Beschwerde, weist die Kommission die Beschwerde durch Entscheidung ab.

(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

*Artikel 8***Recht auf Einsichtnahme**

(1) Hat die Kommission den Beschwerdeführer von ihrer Absicht unterrichtet, seine Beschwerde gemäß Artikel 7 Absatz 1 abzuweisen, so kann der Beschwerdeführer Einsicht in die Unterlagen verlangen, die der vorläufigen Beurteilung der Kommission zugrunde liegen. Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen anderer Verfahrensbeteiligten.

(2) Die Unterlagen, in die der Beschwerdeführer in einem von der Kommission nach den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag geführten Verfahren Einsicht genommen hat, dürfen vom Beschwerdeführer nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung dieser Bestimmungen des EG-Vertrags verwendet werden.

*Artikel 9***Abweisung einer Beschwerde gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

Weist die Kommission eine Beschwerde gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ab, so teilt sie dem Beschwerdeführer unverzüglich mit, welche einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde den Fall behandelt oder bereits behandelt hat.

KAPITEL V

WAHRNEHMUNG DES ANSPRUCHS AUF RECHTLICHES GEHÖR*Artikel 10***Mitteilung der Beschwerdepunkte und Erwiderung**

(1) Die Kommission teilt den Parteien die gegen sie angeführten Beschwerdepunkte schriftlich mit. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wird jeder der Parteien zugestellt.

(2) Bei Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte setzt die Kommission den Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Kommission ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Ausführungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Parteien können in ihren schriftlichen Ausführungen alle ihnen bekannten Tatsachen vortragen, die für ihre Verteidigung gegen die von der Kommission angeführten Beschwerdepunkte relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragene Tatsachen fügen sie alle zweckdienlichen Unterlagen bei. Ihre Ausführungen und die beigelegten Unterlagen sind im Original auf Papier und in elektronischer Form oder, falls sie nicht in elektronischer Form beigebracht werden, in 28-facher Ausfertigung auf Papier vorzulegen. Sie können der Kommission die Anhörung von Personen vorschlagen, die die in ihren Ausführungen vorgetragene Tatsachen bestätigen können.

*Artikel 11***Anspruch auf rechtliches Gehör**

(1) Die Kommission gibt den Parteien, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, Gelegenheit zur Äußerung, bevor sie den Beratenden Ausschuss nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hört.

(2) Die Kommission zieht in ihren Entscheidungen nur Beschwerdepunkte in Betracht, zu denen sich die in Absatz 1 genannten Parteien äußern konnten.

*Artikel 12***Recht auf Anhörung**

Die Kommission gibt den Parteien, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, Gelegenheit, ihre Argumente in einer Anhörung vorzutragen, wenn sie dies in ihren schriftlichen Ausführungen beantragen.

*Artikel 13***Anhörung anderer Personen**

(1) Wenn andere als die in den Artikeln 5 und 11 genannten natürlichen oder juristischen Personen beantragen, gehört zu werden und ein ausreichendes Interesse darlegen, so unterrichtet die Kommission sie schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens und setzt ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Die Kommission kann die in Absatz 1 genannten Personen gegebenenfalls auffordern, ihre Argumente anlässlich der Anhörung der Parteien, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, vorzubringen, wenn sie dies in ihren schriftlichen Ausführungen beantragen.

(3) Die Kommission kann jede andere Person auffordern, sich schriftlich zu äußern und an der Anhörung der Parteien, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, teilzunehmen. Die Kommission kann diese Personen auch auffordern, sich in der Anhörung zu äußern.

*Artikel 14***Durchführung der Anhörung**

(1) Der Anhörungsbeauftragte führt die Anhörung in voller Unabhängigkeit durch.

(2) Die Kommission lädt die zu hörenden Personen an einem von ihr festgesetzten Termin zu der Anhörung.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten werden von der Kommission zu der Anhörung eingeladen. Die Kommission kann auch Beamte und Bedienstete anderer Behörden der Mitgliedstaaten einladen.

(4) Die geladenen Personen erscheinen persönlich oder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen können sich auch durch einen mit ausreichender Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen, der ständig im Dienst des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung steht.

(5) Die von der Kommission anzuhörenden Personen können ihre Rechtsanwälte oder andere vom Anhörungsbeauftragten zugelassene qualifizierte Personen hinzuziehen.

(6) Die Anhörungen sind nicht öffentlich. Jede Person kann allein oder in Anwesenheit anderer geladener Personen gehört werden; dabei ist den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.

(7) Der Anhörungsbeauftragte kann den Parteien, an die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet worden ist, den Beschwerdeführern, den anderen geladenen Personen, den Kommissionsdienststellen und den Behörden der Mitgliedstaaten gestatten, während der Anhörung Fragen zu stellen.

(8) Die Aussagen jeder gehörten Person werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung der Anhörung wird den Personen, die an der Anhörung teilgenommen haben, auf Antrag zur Verfügung gestellt. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen.

KAPITEL VI

AKTENEINSICHT UND BEHANDLUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Artikel 15

Akteneinsicht und Verwendung der Unterlagen

(1) Auf Antrag gewährt die Kommission den Parteien, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet hat, Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wird nach Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewährt.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Geschäftsgeheimnisse, andere vertrauliche Informationen sowie interne Unterlagen der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. Ebenfalls von der Akteneinsicht ausgenommen ist die in der Akte der Kommission enthaltene Korrespondenz zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den letztgenannten.

(3) Diese Verordnung hindert die Kommission nicht daran, von Informationen Gebrauch zu machen und diese offen zu legen, wenn sie zum Nachweis einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag erforderlich sind.

(4) Unterlagen, die aufgrund des Rechts auf Akteneinsicht nach dem vorliegenden Artikel erlangt wurden, dürfen nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verwendet werden.

Artikel 16

Kenntlichmachung und Schutz vertraulicher Informationen

(1) Informationen einschließlich Unterlagen werden von der Kommission nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, soweit sie Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen von Personen enthalten.

(2) Jede Person, die sich nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absätze 1 und 3 äußert oder anschließend der Kommission in demselben Verfahren weitere Informationen vorlegt, macht innerhalb der von der Kommission gesetzten Äußerungsfrist die ihrer Ansicht nach vertraulichen Informationen unter Angabe von Gründen kenntlich und legt eine nicht vertrauliche Fassung vor.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels kann die Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Unterlagen oder Erklärungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorlegen, verlangen, dass sie die Unterlagen oder Teile von Unterlagen, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder andere sie betreffende vertrauliche Informationen enthalten, kenntlich machen und die Unternehmen nennen, denen gegenüber diese Unterlagen als vertraulich anzusehen sind. Ebenso kann die Kommission von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangen, dass sie die Teile einer Mitteilung von Beschwerdepunkten, einer Zusammenfassung im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 oder einer Entscheidung bzw. eines Beschlusses der Kommission angeben, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Kommission kann eine Frist setzen, innerhalb deren die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

- a) ihren Anspruch auf vertrauliche Behandlung in Bezug auf jede einzelne Unterlage oder Erklärung oder Teile davon begründen;
- b) der Kommission eine nicht vertrauliche Fassung der Unterlagen oder Erklärungen zukommen lassen, aus denen die vertraulichen Passagen entfernt worden sind;
- c) eine knappe Beschreibung jeder Angabe, die entfernt worden ist, übermitteln.

(4) Kommen die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den Absätzen 2 und 3 nicht nach, kann die Kommission davon ausgehen, dass die betreffenden Unterlagen oder Erklärungen keine vertraulichen Informationen enthalten.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Fristen

(1) Bei der Festlegung der in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 genannten Fristen trägt die Kommission dem für die Ausarbeitung der Ausführungen erforderlichen Zeitaufwand und der Dringlichkeit des Falls Rechnung.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 genannte Frist beträgt mindestens vier Wochen. In Verfahren zwecks Anordnung einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Frist auf eine Woche begrenzt werden.

(3) Die in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 genannte Frist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Die Fristen können auf begründeten Antrag vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Frist gegebenenfalls verlängert werden.

Artikel 18

Aufhebungen

Die Verordnungen (EG) Nr. 2842/98, (EG) Nr. 2843/98 und (EG) Nr. 3385/94 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

Die Wirksamkeit von nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 vorgenommenen Verfahrensschritten bleibt für die Anwendung der vorliegenden Verordnung unberührt.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG

FORMBLATT C

BESCHWERDE GEMÄß ARTIKEL 7 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2003

I. Angaben zum Beschwerdeführer und zu dem/den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die den Anlass der Beschwerde bilden

1. Geben Sie die vollständigen Personalien der natürlichen Person bzw. die vollständige Bezeichnung und Anschrift der juristischen Person an, die die Beschwerde erhebt. Handelt es sich bei dem Beschwerdeführer um ein Unternehmen, geben Sie die Unternehmensgruppe an, zu der das Unternehmen gehört, und beschreiben Sie kurz Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeiten. Geben Sie eine Kontaktperson an (Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift), die weitere Auskünfte erteilen kann.
2. Geben Sie das/die Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung an, gegen dessen/deren Verhalten sich die Beschwerde richtet, einschließlich aller verfügbaren Informationen über die Unternehmensgruppe, zu der dieses/diese Unternehmen gehört/gehören, sowie Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeiten. Geben Sie an, in welchem Verhältnis der Beschwerdeführer zu dem/den Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung steht, gegen das/die sich die Beschwerde richtet (z. B. Kunde, Wettbewerber).

II. Angaben zu der mutmaßlichen Zuwiderhandlung und Beweismittel

3. Geben Sie eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich Ihrer Meinung nach ergibt, dass eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag und/oder gegen Artikel 53 oder 54 EWR-Abkommen vorliegt. Geben Sie insbesondere an, welcher Art die Produkte sind (Waren oder Dienstleistungen), die von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung betroffen sind, und erläutern Sie die diese Produkte betreffenden Handelsbeziehungen. Legen Sie alle verfügbaren Angaben über Vereinbarungen oder Verhaltensweisen von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen vor, auf die sich die Beschwerde bezieht. Geben Sie nach Möglichkeit die Marktstellung der von dieser Beschwerde betroffenen Unternehmen an.
4. Legen Sie alle Ihnen vorliegenden Unterlagen vor, die sich auf den in der Beschwerde dargestellten Sachverhalt beziehen oder mit ihm in Verbindung stehen (z. B. Texte von Vereinbarungen, Verhandlungs- oder Sitzungsprotokolle, Geschäftsbedingungen, Geschäftsunterlagen, Rundschreiben, Korrespondenz, Notizen von Telefongesprächen). Geben Sie Name und Anschrift der Personen an, die den in der Beschwerde dargestellten Sachverhalt bezeugen können, insbesondere auch der Personen, die von der behaupteten Zuwiderhandlung betroffen sind. Legen Sie Statistiken oder andere verfügbare Daten vor, die sich auf den dargestellten Sachverhalt beziehen, insbesondere wenn sie Aufschluss über Marktentwicklungen geben (z. B. Informationen über Preise und Preistendenzen, Marktzutrittschranken für neue Anbieter usw.).
5. Geben Sie nach Ihrer Einschätzung den räumlichen Einzugsbereich der mutmaßlichen Zuwiderhandlung an und erläutern Sie, soweit dies nicht offensichtlich ist, in welchem Umfang der Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Mitgliedstaaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, durch das beanstandete Verhalten beeinträchtigt werden kann.

III. Ziel der Beschwerde und berechtigtes Interesse

6. Erläutern Sie, welche Ziele Sie mit Ihrer Beschwerde verfolgen bzw. was Sie von dem Vorgehen der Kommission erwarten.
7. Legen Sie dar, aus welchen Gründen Sie als Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 geltend machen. Erläutern Sie insbesondere, in welcher Weise Sie von dem beanstandeten Verhalten betroffen sind und wie die Kommission durch ihr Tätigwerden Ihrer Ansicht nach den behaupteten Missstand beseitigen kann.

IV. Verfahren vor nationalen Wettbewerbsbehörden oder Gerichten

8. Geben Sie an, ob Sie sich in derselben Sache oder einer eng damit verbundenen anderen Sache bereits an eine andere Wettbewerbsbehörde gewandt und/oder ein Verfahren vor einem nationalen Gericht angestrengt haben. Wenn ja, geben Sie genau an, an welche Verwaltungs- oder Justizbehörde Sie sich gewandt haben und welche Eingaben Sie bei dieser Behörde gemacht haben.

Der Unterzeichnete erklärt, dass er die Angaben in dem Formblatt und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

Datum und Unterschrift

VERORDNUNG (EG) Nr. 774/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	121,1
	204	39,4
	212	120,5
	999	93,7
0707 00 05	052	129,4
	096	84,2
	999	106,8
0709 90 70	052	83,6
	204	70,6
	999	77,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	52,0
	204	40,4
	212	102,8
	220	36,4
	400	43,1
	600	30,7
	624	67,9
	999	53,3
0805 50 10	400	48,2
	999	48,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,0
	400	136,3
	404	72,0
	508	62,1
	512	76,0
	524	67,5
	528	76,2
	720	89,8
	804	107,4
	999	85,7
	0808 20 50	388
512		75,2
524		83,4
528		71,4
720		39,9
999		69,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2004 DER KOMMISSION**vom 26. April 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 dient der Umsetzung des am 11. September 1998 unterzeichneten und von der Gemeinschaft durch den Beschluss 2003/106/EG des Rates⁽²⁾ gebilligten Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 besteht aus drei Teilen, nämlich der Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien, der Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, und der Liste von Chemikalien, die dem PIC-Verfahren gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen.
- (3) Infolge der Entscheidungen 2004/141/EG⁽³⁾, 2004/248/EG⁽⁴⁾, 2004/140/EG⁽⁵⁾ und 2004/247/EG⁽⁶⁾ der Kommission, die im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁷⁾ erlassen wurden und durch die die Chemikalien Amitraz, Atrazin, Fenthion bzw. Simazin verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen werden, sollten diese Chemikalien in die Chemikalienlisten der Teile 1 und 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgenommen werden.

- (4) Die Chemikalien Nonylphenol und Nonylphenoethoxyat unterliegen aufgrund der Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁸⁾ strengen Beschränkungen. Ferner wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen⁽⁹⁾ Nonylphenoethoxyat aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestrichen und mussten die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. Daher sollten die beiden Chemikalien in die Chemikalienliste der Teile 1 und 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgenommen werden.

- (5) Der zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss (INC) des Übereinkommens beschloss auf seiner zehnten Sitzung vom 17. bis 21. November 2003, dass die Chemikalien DNOC und die Asbestfasern Amosit, Antophyllit, Aktinolith und Tremolit ebenfalls dem vorläufigen PIC-Verfahren unterzogen werden sollten. Folglich sollten diese Stoffe der Chemikalienliste zu Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 hinzugefügt und die bestehenden Einträge der Teile 1 und 2 geändert werden.

- (6) Auf der gleichen Sitzung beschloss der INC, dass verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus mindestens 7 Prozent Benomyl, mindestens 10 Prozent Carbofuran und mindestens 15 Prozent Thiram enthalten, ebenfalls dem vorläufigen PIC-Verfahren unterliegen sollten. Daher sollten solche Formulierungen auch in die Chemikalienliste der Teile 1 und 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgenommen werden.

- (7) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EG des Rates⁽¹⁰⁾ eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1213/2003 der Kommission (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 16.3.2004, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 78 vom 16.3.2004, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/30/EG der Kommission (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50).

⁽⁸⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 24.

⁽⁹⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden hinzugefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifizierung erforderlich ist
„Amitraz +	33089-61-1	251-375-4	2925 20 00	p(1)	sr	
Atrazin +	1912-24-9	217-617-8	2933 69 10	p(1)	sr	
Fenthion +	55-38-9	200-231-9	2930 90 70	p(1)	sr	
Simazin +	122-34-9	204-535-2	2933 69 10	p(1)	sr	
Nonylphenol + C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉	25154-52-3	246-672-0	2907 13 00	i(1)	sr	
Nonylphenoethoxylat + (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O				i(1) p(1)	sr b	
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination aus:						Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/Bezugnehmen
mindestens 7 % Benomyl,	17804-35-2	241-775-7	2933 90 80			
mindestens 10 % Carbofuran und	1563-66-2	216-353-0	2932 90 90			
mindestens 15 % Thiram #	137-26-8	205-286-2	2930 30 00			

b) Der Eintrag für Asbestfasern erhält folgende Fassung:

„Asbestfasern:		310-127-6				Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/Bezugnehmen
Krokydololith #	12001-28-4		2524 00	i	b	
Amosit #	12172-73-5		2524 00	i	b	
Antophyllit #	77536-67-5		2524 00	i	b	
Aktinololith #	77536-66-4		2524 00	i	b	
Tremolit #	77536-68-6		2524 00	i	b	
Chrysotil +	12001-29-5 oder 132207-32-0		2524 00	i	b	

c) Der Eintrag für DNOC erhält folgende Fassung:

„DNOC #	534-52-1	208-601-1	2908 90 00	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/Bezugnehmen
---------	----------	-----------	------------	------	---	--

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden hinzugefügt:

„Chemikalie	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
Amitraz	33089-61-1	251-375-4	2925 20 00	p	sr
Atrazin	1912-24-9	217-617-8	2933 69 10	p	sr
Fenthion	55-38-9	200-231-9	2930 90 70	p	sr
Simazin	122-34-9	204-535-2	2933 69 10	p	sr
Nonylphenol C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉	25154-52-3	246-672-0	2907 13 00	i	sr
Nonylphenoethoxylat (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O				i p	sr b ⁺

b) Folgender Eintrag wird gestrichen:

Chemikalie	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„DNOC	534-52-1	208-601-1	2908 90 00	p	b ⁺

c) Der Eintrag für Asbestfasern erhält folgende Fassung:

„Asbestfasern:					
Chrysotil	12001-29-5 oder 132207-32-0		2524 00	i	b ⁺

3. Teil 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden hinzugefügt:

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	Kategorie
„Asbestfasern:		
Aktinolith	77536-66-4	Industriechemikalie
Anthophyllit	77536-67-5	Industriechemikalie
Amosit	12172-73-5	Industriechemikalie
Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie
Tremolit	77536-68-6	Industriechemikalie
DNOC und seine Salze (z. B. Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze)	534-52-1, 2980-64-5, 5787-96-2, 2312-76-7	Pestizid
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination aus:		Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung“
mindestens 7 % Benomyl,	17804-35-2	
mindestens 10 % Carbofuran und	1563-66-2	
mindestens 15 % Thiram	137-26-8	

b) Folgender Eintrag wird gestrichen:

„Krokydolith	12001-28-4	Industriechemikalie“
--------------	------------	----------------------

VERORDNUNG (EG) Nr. 776/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 349/2003 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren
wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

nach Befragung der Wissenschaftlichen Prüfgruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann die Kommission gemäß den unter den Buchstaben a) bis d) beschriebenen Bedingungen die Einfuhr bestimmter Arten in die Gemeinschaft einschränken.
- (2) Eine Liste von Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird, wurde zuletzt in der Verordnung (EG) Nr. 349/2003 der Kommission vom 25. Februar 2003 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft⁽²⁾ erstellt.
- (3) Die wissenschaftliche Prüfgruppe hat auf der Grundlage jüngster Informationen den Schluss gezogen, dass ernsthafte Gefahren hinsichtlich des Erhaltungszustands bestimmter in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 auflisteter Arten drohen, wenn die Einfuhr in die Gemeinschaft aus bestimmten Ursprungsländern nicht ausgesetzt wird.
- (4) Auf der Grundlage weiterer aktueller Informationen hat die wissenschaftliche Prüfgruppe ferner geschlossen, dass die Aussetzung der Einfuhr von *Lama guanicoe* aus Chile in die Gemeinschaft aufgrund des Erhaltungszustands dieser Art nicht mehr gerechtfertigt ist.

- (5) Die Ursprungsländer der Arten, die den neuen, in der Erwägung 3 genannten Beschränkungen unterliegen, wurden konsultiert.
- (6) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽³⁾ enthält Bestimmungen zur Durchführung der von der Kommission festgelegten Einschränkungen durch die Mitgliedstaaten.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 349/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Aufgrund der Notwendigkeit, Störungen des Handels zu vermeiden, kann es gerechtfertigt werden, dass die Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 349/2003 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 der Kommission (ABl. L 251 vom 27.8.2003, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 26.2.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 30.8.2001, S. 1.

ANHANG

Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA MAMMALIA				
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kirgisistan, Türkei	a
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Belarus	a
Felidae				
<i>Lynx lynx</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Aserbaidshjan, Rep. Moldau, Litauen, Ukraine	a
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Ovis ammon nigrimontana</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kasachstan	a
AVES				
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Leucopternis occidentalis</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Ecuador, Peru	a

Exemplare von Arten in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt ist

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA MAMMALIA				
MONOTREMATA				
Tachyglossidae				
<i>Zaglossus bruijini</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
PRIMATES				
Loridae				
<i>Arctocebus aureus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik, Gabun	b
<i>Arctocebus calabarensis</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Nycticebus pygmaeus</i>	Wildfänge	Alle	Kambodscha, Laos	b
<i>Perodicticus potto</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
Galagonidae				
<i>Euoticus pallidus</i> (Synonym <i>Galago elegantulus pallidus</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Galago matschiei</i> (Synonym <i>G. inustus</i>)	Wildfänge	Alle	Ruanda	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Galago senegalensis</i>	Wildfänge	Alle	Dschibuti	b
<i>Galagoides demidoff</i> (Synonym <i>Galago demidovii</i>)	Wildfänge	Alle	Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Kenia, Senegal	b
<i>Galagoides zanzibaricus</i> (Syn. <i>Galago zanzibaricus</i>)	Wildfänge	Alle	Malawi	b
Callitrichidae				
<i>Callithrix argentata</i>	Wildfänge	Alle	Paraguay	b
<i>Callithrix geoffroyi</i> (Syn. <i>C. jacchus geoffroyi</i>)	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Saguinus labiatus</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
Cebidae				
<i>Alouatta fusca</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Alouatta semiculus</i>	Wildfänge	Alle	Trinidad und Tobago	b
<i>Ateles belzebuth</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles fusciceps</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles paniscus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Callicebus torquatus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Cebus albifrons</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Cebus capucinus</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Venezuela	b
<i>Cebus olivaceus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Chiropotes satanas</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien, Guyana	b
<i>Lagothrix lagothricha</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Pithecia pithecia</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
Cercopithecidae				
<i>Allenopithecus nigroviridis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercocebus torquatus</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b
<i>Cercopithecus ascanius</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b
<i>Cercopithecus cephus</i>	Wildfänge	Alle	Zentralafrikanische Republik	b
<i>Cercopithecus dryas</i> (einschließlich <i>C. salongo</i>)	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
<i>Cercopithecus erythrogaster</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus erythrotis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus hamlyni</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus mona</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus petaurista</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus pogonias</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorial-Guinea, Nigeria	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Cercopithecus preussi</i> (Synonym <i>C lhoesti preussi</i>)	Wildfänge	Alle	Kamerun, Äquatorial-Guinea, Nigeria	b
<i>Colobus guereza</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea	b
<i>Colobus polykomos</i>	Wildfänge	Alle	Elfenbeinküste, Ghana, Nigeria, Togo	b
<i>Lophocebus albigena</i> (Synonym <i>Cercocebus albigena</i>)	Wildfänge	Alle	Kenia, Nigeria	b
<i>Macaca arctoides</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Malaysia, Thailand	b
<i>Macaca assamensis</i>	Wildfänge	Alle	Nepal	b
<i>Macaca cyclopis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Macaca fascicularis</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Indien	b
<i>Macaca maura</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca nemestrina</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Macaca nemestrina pagensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca nigra</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca ochreata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Macaca sylvanus</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Marokko	b
<i>Papio hamadryas</i>	Wildfänge	Alle	Guinea-Bissau, Liberia, Libyen	b
<i>Procolobus badius</i> (Synonym <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Procolobus verus</i> (Synonym <i>Colobus verus</i>)	Wildfänge	Alle	Benin, Elfenbeinküste, Ghana, Sierra Leone, Togo	b
<i>Trachypithecus phayrei</i> (Synonym <i>Presbytis phayrei</i>)	Wildfänge	Alle	Kambodscha, China, Indien	b
<i>Trachypithecus vetulus</i> (Synonym <i>Presbytis senex</i>)	Wildfänge	Alle	Sri Lanka	b
XENARTHRA				
Myrmecophagidae				
<i>Myrmecophaga tridactyla</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Uruguay	b
RODENTIA				
Sciuridae				
<i>Ratufa affinis</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b
<i>Ratufa bicolor</i>	Wildfänge	Alle	China	b
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Chrysocyon brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Peru	b
Mustelidae				
<i>Lutra maculicollis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
Viverridae				
<i>Cynogale bennettii</i>	Wildfänge	Alle	Brunei, China, Indonesien, Malaysia, Singapur, Thailand	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Eupleres goudotii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Fossa fossana</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Felidae				
<i>Leptailurus serval</i>	Wildfänge	Alle	Algerien	b
<i>Oncifelis colocolo</i>	Wildfänge	Alle	Chile	b
<i>Prionailurus bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Macao	b
<i>Profelis aurata</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
PERISSODACTYLA				
Equidae				
<i>Equus zebra hartmannae</i>	Wildfänge	Alle	Angola	b
ARTIODACTYLA				
Hippopotamidae				
<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (syn. <i>Choeropsis liberiensis</i>)	Wildfänge	Alle	Elfenbeinküste, Guinea, Guinea-Bissau, Nigeria, Sierra Leone	b
<i>Hippopotamus amphibius</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Gambia, Liberia, Malawi, Niger, Nigeria, Ruanda, Sierra Leone, Togo	b
Camelidae				
<i>Lama guanicoe</i>	Wildfänge	Alle, außer: — Exemplare, die zu den in Argentinien registrierten Lagerbeständen gehören, sofern die Genehmigungen vom Sekretariat bestätigt werden, bevor sie vom Einfuhrmitgliedstaat angenommen werden — durch Schur lebender Tiere im Rahmen des genehmigten Managementprogrammen erhaltene zweckdienliche gekennzeichnete und registrierte Erzeugnisse und nicht kommerzielle Ausfuhren beschränkter Mengen Wolle zur individuellen Prüfung in Mengen bis jährlich 500 kg	Argentinien	b
Moschidae				
<i>Moschus chrysogaster</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus berezovskii</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus fuscus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	Alle	China, Russland	b
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
Bovidae				
<i>Saiga tatarica</i>	Wildfänge	Alle	Kasachstan, Russland	b
AVES				
CICONIIFORMES				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	Alle	Sambia	b
ANSERIFORMES				
Anatidae				
<i>Anas bernieri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Accipiter brachyurus</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Accipiter gundlachi</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Accipiter imitator</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomon-Inseln	b
<i>Buteo albonotatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Buteo galapagoensis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Buteo platypterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Buteo ridgwayi</i>	Wildfänge	Alle	Dominikanische Republik, Haiti	b
<i>Erythrotriorchis radiatus</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Gyps bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps coprotheres</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik, Namibia, Swasiland	b
<i>Gyps indicus</i>	Alle	Alle	Alle	b
<i>Gyps rueppelli</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Harpypsops novaeguineae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b
<i>Leucopternis lacermulata</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Lophoictinia isura</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Spizaetus bartelsi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Stephanoaetus coronatus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Trionoceps occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Elfenbeinküste, Guinea	b
Falconidae				
<i>Falco deiroleucus</i>	Wildfänge	Alle	Belize, Guatemala	b
<i>Falco fasciinucha</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, Südafrika, Sudan, Tansania, Sambia, Simbabwe	b
<i>Falco hypoleucus</i>	Wildfänge	Alle	Australien, Papua-Neuguinea	b
<i>Micrastur plumbeus</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador	b
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
GALLIFORMES				
Phasianidae				
<i>Polyplectron schlieirmacheri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia	b
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Mali	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Ruanda, Südafrika, Swasiland, Uganda, Sambia, Simbabwe	b
<i>Grus carunculatus</i>	Wildfänge	Alle	Südafrika	b
<i>Grus virgo</i>	Wildfänge	Alle	Sudan	b
COLUMBIFORMES				
Columbidae				
<i>Goura cristata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Goura scheepmakeri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Goura victoria</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
PSITTACIFORMES				
Psittacidae				
<i>Agapornis fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Mosambik	b
<i>Agapornis liliana</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Agapornis nigrigenis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	Alle	Angola, Guinea, Kenia, Mali, Togo	b
<i>Agapornis roseicollis</i>	Wildfänge	Alle	Botswana	b
<i>Alisterus chloropterus chloropterus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Amazona agilis</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b
<i>Amazona autumnalis</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Amazona collaria</i>	Wildfänge	Alle	Jamaika	b
<i>Amazona mercenaria</i>	Wildfänge	Alle	Venezuela	b
<i>Amazona xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Paraguay	b
<i>Ara ararauna</i>	Wildfänge	Alle	Trinidad und Tobago	b
<i>Ara chloroptera</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Panama	b
<i>Ara severa</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Aratinga acuticaudata</i>	Wildfänge	Alle	Uruguay	b
<i>Aratinga aurea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien	b
<i>Aratinga auricapilla</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Aratinga erythrogenys</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Aratinga euops</i>	Wildfänge	Alle	Kuba	b
<i>Aratinga solstitialis</i>	Wildfänge	Alle	Venezuela	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Bolborhynchus ferrugineifrons</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Cacatua sanguinea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Cacatua sulphurea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Charmosyna amabilis</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b
<i>Charmosyna diadema</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cyanoliseus patagonus</i>	Wildfänge	Alle	Chile, Uruguay	b
<i>Deropytus accipitrinus</i>	Wildfänge	Alle	Peru, Surinam	b
<i>Eclectus roratus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Eunymphicus cornutus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien	b
<i>Forpus xanthops</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Hapalopsittaca amazonina</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hapalopsittaca fuertesi</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Hapalopsittaca pyrrhops</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Leptosittaca branickii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lorius domicella</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Nannopsittaca panychlora</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Neophema splendida</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Pionus chalcopterus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Poicephalus cryptoxanthus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Poicephalus gulielmi</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste	b
<i>Poicephalus meyeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Poicephalus robustus</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Demokratische Repu- blik Kongo, Gambia, Guinea, Mali, Namibia, Nigeria, Senegal, Südafrika, Swasiland, Togo, Uganda	b
<i>Poicephalus rufiventris</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Polytelis alexandrae</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Prioniturus luconensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Psittacula alexandri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Psittacula finschii</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Kambodscha	b
<i>Psittacula roseata</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Liberia, Mali, Togo	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Psittacus erithacus timneh</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Guinea-Bissau	b
<i>Psittrichas fulgidus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Pyrrhura albipectus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Pyrrhura calliptera</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pyrrhura orcesi</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Pyrrhura picta</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura viridicata</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Tanygnathus gramineus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Touit melanonota</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Touit surda</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Trichoglossus johnstoniae</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Triclaria malachitacea</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien, Brasilien	b
CUCULIFORMES				
Musophagidae				
<i>Musophaga porphyreolopha</i>	Wildfänge	Alle	Uganda	b
<i>Tauraco corythaix</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Tauraco fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Tauraco macrorhynchus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
STRIGIFORMES				
Tytonidae				
<i>Phodilus prigoginei</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
<i>Tyto aurantia</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Tyto inexpectata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Tyto manusi</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Tyto nigrobrunnea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Tyto sororcula</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Strigidae				
<i>Asio clamator</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Bubo philippensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Bubo vosseleri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Glaucidium albertinum</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Ruanda	b
<i>Ketupa blakistoni</i>	Wildfänge	Alle	China, Japan, Russland	b
<i>Ketupa ketupu</i>	Wildfänge	Alle	Singapur	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Nesasio solomonensis</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea, Salomon-Inseln	b
<i>Ninox affinis</i>	Wildfänge	Alle	Indien	b
<i>Ninox rudolfi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Otus angelinae</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Otus fuliginosus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus longicornis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus magicus</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b
<i>Otus mindorensis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus mirus</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Otus pauliani</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Otus roboratus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Otus rutilus</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Pulsatrix melanota</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Scotopelia ussheri</i>	Wildfänge	Alle	Elfenbeinküste, Ghana, Guinea, Liberia, Sierra Leone	b
<i>Strix davidi</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Strix woodfordii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
APODIFORMES				
Trochilidae				
<i>Chalcostigma olivaceum</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Heliodoxa rubinoides</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
CORACIIFORMES				
Bucerotidae				
<i>Buceros rhinoceros</i>	Wildfänge	Alle	Thailand	b
PASSERIFORMES				
Pittidae				
<i>Pitta nympha</i>	Wildfänge	Alle	Alle (mit Ausnahme von Vietnam)	b
Pycnonotidae				
<i>Pycnonotus zeylanicus</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
REPTILIA				
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Callagur borneoensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cuora amboinensis</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Alle	Lebend	Alle	d

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Testudinidae				
<i>Geochelone chilensis</i>	Wildfänge	Alle	Argentinien	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Geochelone denticulata</i>	Wildfänge	Alle	Bolivien, Ecuador	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Geochelone elegans</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Pakistan	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Geochelone gigantea</i>	Wildfänge	Alle	Seychellen	b
<i>Geochelone pardalis</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Mosambik, Tansania	b
<i>Geochelone platynota</i>	Wildfänge	Alle	Myanmar	b
<i>Gopherus agassizii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus berlandieri</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus polyphemus</i>	Wildfänge	Alle	Vereinigte Staaten von Amerika	b
<i>Homopus areolatus</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Homopus boulengeri</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Homopus femoralis</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Homopus signatus</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Indotestudo elongata</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, China, Indien	b
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Kinixys belliana</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Mosambik	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Kinixys erosa</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Kinixys homeana</i>	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Kinixys natalensis</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	Alle	Bangladesch, Brunei, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Laos, Myanmar, Thailand	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	Alle	Alle (mit Ausnahme von Vietnam)	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Psammobates</i> spp.	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Pyxis arachnoides</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
	Wildfänge	Lebend	Alle	c
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	Lebend	Alle	c
	Wildfänge	Alle	China, Pakistan	b
Pelomedusidae				
<i>Erymnochelys madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Podocnemis erythrocephala</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Venezuela	b
<i>Podocnemis expansa</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien, Ecuador, Guyana, Peru, Trinidad und Tobago, Venezuela	b
<i>Podocnemis lewyana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Podocnemis sextuberculata</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	Alle	Surinam	b
CROCODYLIA				
Alligatoridae				
<i>Caiman crocodilus</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Guatemala, Mexiko	b
<i>Palaeosuchus trigonatus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
Crocodylidae				
<i>Crocodylus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastyx acanthinura</i>	Wildfänge	Alle	Sudan	b
<i>Uromastyx aegyptica</i>	In Gefangenschaft geborene Tiere, für die Kriterien unter Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 nicht erfüllt sind	Alle	Ägypten	b
<i>Uromastyx dispar</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Mali	b
Chamaeleonidae				
<i>Calumma boettgeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma brevicornis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma capuroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma cucullatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma fallax</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma feae</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Calumma furcifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gallus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gastrotaenia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma globifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma guibei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma hilleniusi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma linotus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma malthe</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma nasutus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma oshaughnessyi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma parsonii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma peyrieresi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma tsaratananensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Chamaeleo deremensis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo eisentrauti</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo ellioti</i>	Wildfänge	Alle	Burundi	b
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Togo	b
<i>Chamaeleo pfefferi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo werneri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo wiedersheimi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Furcifer angeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer antimena</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer balteatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer belalandaensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer bifidus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer campani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer labordi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer minor</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer monoceras</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer pardalis</i>	Aus Ranching- Betrieben	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer petteri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer rhinoceratus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer tuzetae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer willsii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Gekkonidae				
<i>Phelsuma abbotti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Phelsuma antanosy</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma befotakensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma breviceps</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma cepediana</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma chekei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma comorensis</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma dubia</i>	Wildfänge	Alle	Komoren, Madagaskar	b
<i>Phelsuma edwardnewtonii</i>	Wildfänge	Alle	Mauritius	b
<i>Phelsuma flavigularis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma guttata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma klemmeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma laticauda</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma leiogaster</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma minuthi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma modesta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma mutabilis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pronki</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pusilla</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma seippi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma serraticauda</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma standingi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma trilineata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma v-nigra</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
Iguanidae				
<i>Conolophus palleidus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Conolophus subcristatus</i>	Wildfänge	Alle	Ecuador	b
<i>Iguana iguana</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador	b
Cordylidae				
<i>Cordylus tropidosternum</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
Helodermatidae				
<i>Heloderma horridum</i>	Wildfänge	Alle	Guatemala, Mexiko	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Heloderma suspectum</i>	Wildfänge	Alle	Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika	b
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b
	Zuchttiere	Alle	Salomon-Inseln	b
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wildfänge	Alle	Lesotho	b
<i>Varanus beccarii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus bogerti</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wildfänge	Alle	Benin	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym <i>V. karlschmidti</i>)	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Burundi, Mosambik	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Varanus rudicollis</i>	Wildfänge	Alle	Philippinen	b
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus salvator</i>	Wildfänge	Alle	China, Indien, Singapur	b
<i>Varanus telonesetes</i>	Wildfänge	Alle	Papua-Neuguinea	b
<i>Varanus teriae</i>	Wildfänge	Alle	Australien	b
<i>Varanus yemenensis</i>	Wildfänge	Alle	Saudi-Arabien, Jemen	b
SERPENTES				
Pythonidae				
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Python reticulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indien, Malaysia (Halbinsel), Singapur	b
<i>Python sebae</i>	Wildfänge	Alle	Mauretanien, Mosambik	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Mosambik	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Boidae				
<i>Boa constrictor</i>	Wildfänge	Alle	El Salvador, Honduras	b
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Candoia bibroni</i>	Zuchttiere	Alle	Salomon-Inseln	b
<i>Candoia carinata</i>	Zuchttiere	Alle	Salomon-Inseln	b
<i>Eunectes deschauenseei</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Eunectes murinus</i>	Wildfänge	Alle	Paraguay	b
<i>Eryx colubrinus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
Colubridae				
<i>Ptyas mucosus</i>	Wildfänge	Alle, mit Ausnahme von Exemplaren aus den gekennzeichneten und registrierten Lagerbeständen an 102 285 Häuten, die vor dem 30. September 1993 erworben wurden, sofern das CITES-Sekretariat die Gültigkeit der indonesischen Ausfuhrgenehmigungen bestätigt hat	Indonesien	b
AMPHIBIA				
ANURA				
Dendrobatidae				
<i>Dendrobates auratus</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
<i>Dendrobates pumilio</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
<i>Dendrobates tinctorius</i>	Wildfänge	Alle	Surinam	b
Ranidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Mantella baroni</i> (syn. <i>Phrynomantis maculatus</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella aff. baroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella bernhardi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella cowani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella expectata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella haraldmeieri</i> (syn. <i>M. madagascariensis haraldmeieri</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella laevigata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella manery</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Mantella milotympanum</i> (syn. <i>M. aurantiaca milotympanum</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella nigricans</i> (syn. <i>M. cowani nigricans</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella pulchra</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Rana catesbeiana</i>	Alle	Lebend	Alle	d
ARTHROPODA				
ARACHNIDA				
ARANEAE				
Theraphosidae				
<i>Brachypelma albopilosum</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
INSECTA				
LEPIDOPTERA				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera tithonus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera urvillianus</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wildfänge	Alle	Salomon-Inseln	b
<i>Troides andromache</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
	Aus Ranching-Betrieben	Alle	Indonesien	b
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien	b
<i>Tridacna crocea</i>	Wildfänge	Alle	Vietnam	b
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga, Neukaledonien, Philippinen, Palau	b
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	Alle	Mikronesien, Fidschi, Indonesien, Marshall-Inseln, Palau, Papua-Neuguinea, Vanuatu	b
<i>Tridacna maxima</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien	b
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien, Tonga, Vietnam	b
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	Alle	Antigua and Barbuda, Barbados, Dominica, Haiti (Exemplare < 23 cm), Trinidad und Tobago	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
CNIDARIA				
SCLERACTINIA				
Acroporidae				
<i>Montipora calculata</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
FLORA				
Amaryllidaceae				
<i>Galanthus nivalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Tschechische Republik, Schweiz, Ukraine	b
Apocynaceae				
<i>Pachypodium inopinatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Orchidaceae				
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Slowakische Republik, Schweiz, Türkei	b
<i>Barlia robertiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b
<i>Cephalanthera damasonium</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Slowakische Republik	b
<i>Cephalanthera rubra</i>	Wildpflanzen	Alle	Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Slowakische Republik	b
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Republik Korea	b
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	Alle	Republik Korea, Russland	b
<i>Cypripedium margaritaceum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Polen	b
<i>Dactylorhiza incarnata</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen, Slowakische Republik	b
<i>Dactylorhiza latifolia</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen, Polen, Slowakische Republik	b
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Litauen	b
<i>Dactylorhiza romana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Dactylorhiza russowii</i>	Wildpflanzen	Alle	Litauen, Norwegen, Polen	b
<i>Dactylorhiza traunsteineri</i>	Wildpflanzen	Alle	Liechtenstein, Polen	b
<i>Gymnadenia conopsea</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Litauen, Slowakische Republik	b
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Ungarn, Schweiz	b
<i>Nigritella nigra</i>	Wildpflanzen	Alle	Norwegen	b
<i>Ophrys apifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn	b
<i>Ophrys holoserica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b

Art	Herkunft	Exemplare	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Ophrys insectifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Ungarn, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien, Slowakische Republik	b
<i>Ophrys palleida</i>	Wildpflanzen	Alle	Algerien	b
<i>Ophrys scolopax</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn	b
<i>Ophrys sphegodes</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn, Rumänien, Schweiz	b
<i>Ophrys tenthredinifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b
<i>Ophrys umbilicata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis coriophora</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Russland, Schweiz	b
<i>Orchis italica</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Türkei	b
<i>Orchis laxiflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Orchis mascula</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Litauen, Polen	b
	Wildpflanzen/Ausranching-Betrieben	Alle	Albanien	b
<i>Orchis militaris</i>	Wildpflanzen	Alle	Litauen, Polen, Slowakische Republik	b
<i>Orchis morio</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Türkei	b
<i>Orchis pallens</i>	Wildpflanzen	Alle	Ungarn, Polen, Russland, Slowakische Republik	b
<i>Orchis papilionacea</i>	Wildpflanzen	Alle	Rumänien, Slowenien	b
<i>Orchis provincialis</i>	Wildpflanzen	Alle	Schweiz	b
<i>Orchis punctulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis purpurea</i>	Wildpflanzen	Alle	Polen, Slowakische Republik, Schweiz, Türkei	b
<i>Orchis simia</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowenien, Schweiz, Türkei	b
<i>Orchis tridentata</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Slowakische Republik, Türkei	b
<i>Orchis ustulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Russland, Slowakische Republik	b
<i>Serapias cordigera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias lingua</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta	b
<i>Serapias parviflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias vomeracea</i>	Wildpflanzen	Alle	Malta, Schweiz, Türkei	b
<i>Spiranthes spiralis</i>	Wildpflanzen	Alle	Tschechische Republik, Liechtenstein, Polen, Schweiz	b
Primulaceae				
<i>Cyclamen intaminatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen mirabile</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen pseudibericum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen trochopteranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b

**VERORDNUNG (EG) Nr. 777/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004**

zur Anpassung von Verordnungen betreffend den Getreidemarkt aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei mehreren Verordnungen der Kommission betreffend den Getreidemarkt sind aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union technische Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Mehrere Verordnungen für den Getreidesektor enthalten Angaben in allen Sprachen der Gemeinschaft. Diese Angaben sind durch die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen; die Verordnungen (EWG) Nr. 2622/71 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 2131/93 ⁽²⁾, (EG) Nr. 1501/95 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1839/95 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2369/96 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 2402/96 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 2449/96 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 2390/98 ⁽⁸⁾, (EG) Nr. 2375/2002 ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 2377/2002 ⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 573/2003 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 958/2003 ⁽¹²⁾, (EG) Nr. 1342/2003 ⁽¹³⁾ und (EG) Nr. 2305/2003 ⁽¹⁴⁾ der Kommission sind entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 271 vom 10.12.1971, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 560/91 (AbL. L 62 vom 8.3.1991, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 (AbL. L 187 vom 26.7.2000, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (AbL. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).

⁽⁵⁾ ABl. L 323 vom 13.12.1996, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 630/97 (AbL. L 96 vom 11.4.1997, S. 5).

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 333 vom 21.12.1996, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2780/1999 (AbL. L 334 vom 28.12.1999, S. 20).

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 6.11.1998, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 88. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 21).

⁽¹⁰⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 95. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 23).

⁽¹¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 25.

⁽¹²⁾ ABl. L 136 vom 4.6.2003, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 7.

- (3) Aufgrund des Beitritts Sloweniens ist Koper zum Gemeinschaftshafen geworden. Die Abweichung gemäß Artikel 7 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2131/1993 ist somit gegenstandslos geworden und muss daher aufgehoben werden.

- (4) Aufgrund des Beitritts Zyperns und Maltas sind die Abweichungen gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gegenstandslos geworden und müssen daher aufgehoben werden.

- (5) Um die je nach Bestimmungshafen unterschiedlichen Frachtkosten zu berücksichtigen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission ⁽¹⁵⁾ pauschale Anpassungen des Einfuhrzolls insbesondere für die skandinavischen Länder vorgesehen. Diese Maßnahme sollte auf die Einfuhren in die baltischen Häfen der neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

- (6) In Estland und Lettland sind die klimatischen und agronomischen Bedingungen für den Gerstenanbau mit denen in Finnland und Schweden vergleichbar. In der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität ⁽¹⁶⁾ sind daher für diese beiden neuen Mitgliedstaaten dieselben Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen wie für Finnland und Schweden vorzusehen.

- (7) Aufgrund des Beitritts sind die in der Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 der Kommission ⁽¹⁷⁾ vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente für Ungarn hinfällig. Die Bezugnahmen auf diese Kontingente sind daher zu streichen.

- (8) Aufgrund von Handelsabkommen mit den neuen Mitgliedstaaten ist in der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 ein besonderes Verfahren für die Ausfuhr von Getreideerzeugnissen nach diesen Ländern vorgesehen. Mit dem Beitritt werden diese Bestimmungen hinfällig und müssen somit gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/71 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁵⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

⁽¹⁶⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 336/2003 (AbL. L 49 vom 22.2.2003, S. 6).

⁽¹⁷⁾ ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 12.

„Artikel 1

Der Nachweis, dass die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 genannte besondere Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, erfolgt durch die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.TR.1 bei der zuständigen Behörde des einführenden Mitgliedstaats. In diesem Fall ist in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ eine der folgenden Angaben durch die zuständige Behörde einzutragen:

- Tasa especial aplicable a la exportación según el Reglamento (CEE) n° 1234/71 satisfecha con la suma de ...
- Zvláštní vývozní poplatek podle nařízení č. 1234/71 zaplacen ve výši ...
- Særlig udførselsafgift i henhold til forordning (EØF) nr. 1234/71, betalt med et beløb på ...
- Besondere Ausfuhrabgabe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 in Höhe von ... entrichtet
- Eksporti erimaks makstud summas ... vastavalt määrusele (EMÜ) nr 1234/71
- Ειδικός φόρος κατά την εξαγωγή σύμφωνα με τον κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 1234/71 που πληρώθηκε για ποσό ...
- Special export tax under Regulation (EEC) No 1234/71 paid to an amount of ...
- Taxe spéciale à l'exportation selon le règlement (CEE) n° 1234/71 acquittée pour un montant de ...
- Az 1234/71/EGK rendelet szerinti különleges exportadó ... összegben megfizetve
- Tassa speciale per l'esportazione pagata, secondo regolamento (CEE) n. 1234/71, per un importo di ...
- Vadovaujantis reglamentu (EEB) Nr. 1234/71, sumokėtas ... dydžio specialusis eksporto mokestis.
- Saskaņā ar regulu (EEK) Nr. 1234/71, samaksāta speciālā izvešanas nodeva ... apmērā
- Taxxa speċjali fuq l-esportazzjoni, skond ir-Regolament (KEE) Nru 1234/71, imhallsa għall-ammont ta' ...
- Speciale heffing bij uitvoer bedoeld in Verordening (EEG) nr. 1234/71 ten bedrage van ... voldaan
- Specjalny podatek eksportowy według rozporządzenia (EWG) nr 1234/71 zapłacony w wysokości ...
- Imposição especial de exportação, nos termos do Regulamento (CEE) n.º 1234/71, paga num montante de ...
- Osobitný vývozný poplatok podľa nariadenia (EHS) č. 1234/71 vo výške ...
- Posebni izvozni davek v Uredbi št. 1234/71, plačilo za znesek ...
- Asetuksen (ETY) N:o 1234/71 mukainen erityisvientivero määrältään ...
- Särskild exportskatt i enlighet med förordning (EEG) nr 1234/71, betalt med ett belopp på ...“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2a wird der zweite Satz gestrichen.
2. In Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erhalten die Vermerke folgende Fassung:
 - „— Exportación de cereales por vía marítima; artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2131/93
 - Vývoz obilovin po moři — čl. 17 nařízení (EHS) č. 2131/93
 - Eksport af korn ad søvejen — Artikel 17 i forordning (EØF) nr. 2131/93
 - Getreideausfuhr auf dem Seeweg — Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 Artikel 17
 - Teravilja eksport meritsi — määruse (EMÜ) nr 2131/93 artikkel 17
 - Εξαγωγή σιτηρών διά θαλάσσης — Άρθρο 17 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2131/93
 - Export of cereals by sea — Article 17 of Regulation (EEC) No 2131/93
 - Exportation de céréales par voie maritime — Règlement (CEE) n° 2131/93, article 17
 - Gabonafélék exportja tengeri úton — 2131/93/EGK rendelet 17. cikk
 - Esportazione di cereali per via marittima — articolo 17 del regolamento (CEE) n. 2131/93
 - Grūdų eksportas jūra — reglamento (EEB) Nr. 2131/93 17 straipsnis
 - Graudu izvešana pa jūras ceļiem — regulas (EEK) Nr. 2131/93 17. pants
 - Esportazzjoni ta' ċereali bil-baħar — Artikolu 17 tar-Regolament (KEE) Nru 2131/93
 - Uitvoer van graan over zee — Artikel 17 van Verordening (EEG) nr. 2131/93
 - Wywóz zbóż drogą morską — Art. 17 rozporządzenia (EWG) nr 2131/93
 - Exportação de cereais por via marítima — artigo 17.º do Regulamento (CEE) n.º 2131/93
 - Vývoz obilnín po mori — článok 17 nariadenia (EHS) č. 2131/93
 - Izvoz žit s pomorskim prometom - člen 17 Uredbe (EGS) št. 2131/93
 - Viljan vienti meriteitse — Asetus (ETY) N:o 2131/93 17 artikla
 - Export av spannmål genom sjötransport — Artikel 17 i förordning (EEG) nr 2131/93“

3. In Artikel 17a Absatz 2 erhalten die Vermerke folgende Fassung:

- „— Exportación de cereales por vía marítima; artículo 17 bis del Reglamento (CEE) n° 2131/93
- Vývoz obilovin po moři — čl. 17a nařízení (EHS) č. 2131/93
- Eksport af korn ad søvejen — Artikel 17a i forordning (EØF) nr. 2131/93
- Ausfuhr von Getreide auf dem Seeweg — Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 Artikel 17a
- Teravilja eksport meritsi — määruse (EMÜ) nr 2131/93 artikkel 17a
- Η εξαγωγή των σιτηρών διά θαλασσίας οδού — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2131/93 άρθρο 17 α
- Export of cereals by sea — Article 17a of Regulation (EEC) No 2131/93
- Exportation de céréales par voie maritime — Règlement (CEE) n° 2131/93, article 17 bis
- Gabonafélék exportja tengeri úton - 2131/93/EGK rendelet 17a. cikk
- Esportazione di cereali per via marittima — Regolamento (CEE) n. 2131/93, articolo 17 bis
- Grūdų eksportas jūra — reglamento (EEB) Nr. 2131/93 17a straipsnis
- Graudu izvešana pa jūras ceļiem — regulas (EEK) Nr. 2131/93 17.a pants
- Esportazzjoni ta' cereali bil-baħar — Artikolu 17a tar-Regolament (KEE) Nru 2131/93
- Uitvoer van graan over zee — Verordening (EEG) nr. 2131/93, artikel 17 bis
- Wywóz zbóż drogą morską — Art. 17a rozporządzenia (EWG) nr 2131/93
- Exportação de cereais por via marítima — Artigo 17.ºA, Regulamento (CEE) n.º 2131/93
- Vývoz obilnín po mori — článok 17a nariadenia (EHS) č. 2131/93
- Izvoz žit s pomorskim prometom - člen 17a Uredbe (EGS) št. 2131/93
- Viljan vienti meriteitse — Asetus (ETY) N:o 2131/93 17a artikla
- Export av spannmål sjövägen - Artikel 17a i förordning (EEG) nr 2131/93“

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Absatz 2 erhalten die Vermerke folgende Fassung:

- „— Exportación de cereales por vía marítima; artículo 13 del Reglamento (CE) n° 1501/95
- Vývoz obilovin po moři — čl. 13 nařízení (ES) č. 1501/95

- Eksport af korn ad søvejen — Artikel 13 i forordning (EF) nr. 1501/95
- Ausfuhr von Getreide auf dem Seeweg — Verordnung (EG) Nr. 1501/95 Artikel 13
- Teravilja eksport meritsi — määruse (EÜ) nr 1501/95 artikkel 13
- Εξαγωγή σιτηρών διά θαλάσσης — Άρθρο 13 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1501/95
- Export of cereals by sea — Article 13 of Regulation (EC) No 1501/95
- Exportation de céréales par voie maritime — Règlement (CE) n° 1501/95, article 13
- Esportazione di cereali per via marittima — Regolamento (CE) n. 1501/95, articolo 13
- Gabonafélék exportja tengeri úton - 1501/95/EK rendelet 13. cikk
- Grūdų eksportas jūra — reglamento (EB) Nr. 1501/95 13 straipsnis
- Graudu izvešana pa jūras ceļiem — regulas (EK) Nr. 1501/95 13. pants
- Esportazzjoni ta' cereali bil-baħar — Artikolu 13 tar-Regolament (KE) Nru 1501/95
- Uitvoer van graan over zee — Verordening (EG) nr. 1501/95, artikel 13
- Wywóz zbóż drogą morską — Art. 13 rozporządzenia (WE) nr 1501/95
- Exportação de cereais por via marítima — Artigo 13.º, Regulamento (CE) n.º 1501/95
- Vývoz obilnín po mori — článok 13 nariadenia (ES) č. 1501/95
- Izvoz žit s pomorskim prometom - člen 13 Uredbe (EGS) št. 1501/95
- Viljan vienti meriteitse — Asetus (EY) N:o 1501/95 13 artikla
- Export av spannmål sjövägen - Artikel 13 i förordning (EG) nr 1501/95“

2. Artikel 13a Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Lizenzanträge und die Lizenzen tragen in Feld 24 den Vermerk:
- Reducción del derecho: certificado válido únicamente en España [Reglamento (CE) n° 1839/95]
- Reducción del derecho: certificado válido únicamente en Portugal [Reglamento (CE) n° 1839/95]
- Snížení cla: licence platná pouze ve Španělsku [nařízení (ES) č. 1839/95]

- Snížení cla: licence platná pouze v Portugalsku [nařízení (ES) č. 1839/95]
- Nedsættelse af tolden: licensen er kun gyldig i Spanien (Forordning (EF) nr. 1839/95)
- Nedsættelse af tolden: licensen er kun gyldig i Portugal (Forordning (EF) nr. 1839/95)
- Ermäßigte Abgabe: Lizenz nur in Spanien gültig (Verordnung (EG) Nr. 1839/95)
- Ermäßigte Abgabe: Lizenz nur in Portugal gültig (Verordnung (EG) Nr. 1839/95)
- Tollimaksu vähendamine: litsents kehtib ainult Hispaanias (määrus (EÜ) nr 1839/95)
- Tollimaksu vähendamine: litsents kehtib ainult Portugalis (määrus (EÜ) nr 1839/95)
- Μείωση του δασμού: πιστοποιητικό που ισχύει μόνο στην Ισπανία [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1839/95]
- Μείωση του δασμού: πιστοποιητικό που ισχύει μόνο στην Πορτογαλία [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1839/95]
- Duty reduction: licence valid only in Spain (Regulation (EC) No 1839/95)
- Duty reduction: licence valid only in Portugal (Regulation (EC) No 1839/95)
- Abatement du droit: certificat valable uniquement en Espagne [règlement (CE) n° 1839/95]
- Abatement du droit: certificat valable uniquement au Portugal [règlement (CE) n° 1839/95]
- Vámcsökkentés: az engedély kizárólag Spanyolországban érvényes (1839/95/EK rendelet)
- Vámcsökkentés: az engedély kizárólag Portugáliában érvényes (1839/95/EK rendelet)
- Riduzione del dazio: titolo valido unicamente in Spagna [regolamento (CE) n. 1839/95]
- Riduzione del dazio: titolo valido unicamente in Portogallo [regolamento (CE) n. 1839/95]
- Muito sumažinimas: licencija galioja tik Ispanijoje [Reglamentas (EB) Nr. 1839/95]
- Muito sumažinimas: licencija galioja tik Portugalijoje [Reglamentas (EB) Nr. 1839/95]
- Muitas samazinājums: licence ir derīga tikai Spānijā [Regula (EK) Nr. 1839/95]
- Muitas samazinājums: licence ir derīga tikai Portugālē [Regula (EK) Nr. 1839/95]
- Tnaqqis tad-dazju: licenzja valida biss fi Spanja [Regolament (KE) Nru 1839/95]
- Tnaqqis tad-dazju: licenzja valida biss fil-Portugall [Regolament (KE) Nru 1839/95]
- Korting op het invoerrecht: certificaat uitsluitend geldig in Spanje (Verordening (EG) nr. 1839/95)
- Korting op het invoerrecht: certificaat uitsluitend geldig in Portugal (Verordening (EG) nr. 1839/95)
- Obnizenie stawki celnej: pozwolenie ważne wyłącznie w Hiszpanii (rozporządzenie (WE) nr 1839/95)
- Obnizenie stawki celnej: pozwolenie ważne wyłącznie w Portugalii (rozporządzenie (WE) nr 1839/95)
- Redução do direito: certificado válido apenas em Espanha [Regulamento (CE) n.º 1839/95]
- Redução do direito: certificado válido apenas em Portugal [Regulamento (CE) n.º 1839/95]
- Zníženie cla: licencia platná iba v Španielsku [Nariadenie (ES) č. 1839/95]
- Zníženie cla: licencia platná iba v Portugalsku [Nariadenie (ES) č. 1839/95]
- Znižanje dajatve: dovoljenje veljavno samo v Španiji (Uredba (ES) št. 1839/95)
- Znižanje dajatve: dovoljenje veljavno samo v Portugalski (Uredba (ES) št. 1839/95)
- Tullinalennus: todistus voimassa ainoastaan Espanjassa (Asetus (EY) N:o 1839/95)
- Tullinalennus: todistus voimassa ainoastaan Portugalissa (Asetus (EY) N:o 1839/95)
- Nedsättning av tull: intyg endast gällande i Spanien (Förordning (EG) nr 1839/95)
- Nedsättning av tull: intyg endast gällande i Portugal (Förordning (EG) nr 1839/95)“

Artikel 5

Artikel 2 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erhält folgende Fassung:

„— sich in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland oder Schweden befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean eintrifft, so vermindert die Kommission den Einfuhrzoll um 2 EUR/Tonne.“

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2369/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Feld 20 enthält eine der folgenden Angaben:

- Regulamento (CE) n° 2369/96
- Nařízení (ES) č. 2369/96
- Forordning (EF) nr. 2369/96
- Verordnung (EG) Nr. 2369/96
- Määrus (EÜ) nr 2369/96
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2369/96
- Regulation (EC) No 2369/96
- Règlement (CE) n° 2369/96
- 2369/96/EK rendelet

- Regulamento (CE) n. 2369/96
- Reglamentas (EB) Nr. 2369/96
- Regula (EK) Nr. 2369/96
- Regolament (KE) Nru 2369/96
- Verordening (EG) nr. 2369/96
- Rozporządzenie (WE) nr 2369/96
- Regulamento (CE) n.º 2369/96
- Nariadenie (ES) č. 2369/96
- Uredba (ES) št. 2369/96
- Asetus (EY) N:o 2369/96
- Förordning (EG) nr 2369/96“

2. Artikel 4 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Feld 24 enthält eine der folgenden Angaben:

- Derecho cero. Contingente arancelario de granos de avena trabajados de otra forma del código NC 1104 22 98
- Nulové clo. Celní kvóta pro jinak zpracovaná ovesná zrna spadající pod kód KN 1104 22 98
- Toldfritagelse. Toldkontingent for havrekerner, bearbejdet på anden måde, i KN-kode 1104 22 98
- Nullsatz. Zollkontingent für anders bearbeiteten Hafer des KN-Codes 1104 22 98
- Tollimaksuta. CN koodi 1104 22 98 alla kuuluvate muul viisil töödeldud kaeraterade tariifikvoot
- Δασμός μηδέν. Δασμολογική ποσόστωση σπόρων βρώμης αλλιώς επεξεργασμένων των κωδικών ΣΟ 1104 22 98
- Zero duty. Tariff quota for oats grains otherwise worked falling within CN code 1104 22 98
- Droit zéro. Contingent tarifaire de grains d'avoine autrement travaillés du code NC 1104 22 98
- Nulla vám-tétel. A 1104 22 98 KN-kód alá tartozó másképp megmunkált zabra vonatkozó vámkontingens
- Dazio zero. Contingente tariffario di cereali di avena altrimenti lavorati dei codici NC 1104 22 98
- Nulinis muitas. Tarifinė kvota kitaip apdirbtiems avių grūdams, kuriuos apibūdina KN kodas 1104 22 98
- Nulles muita. Tarifu kvota citādi apstrādātiem auzu graudiem, ko raksturo KN kods 1104 22 98
- Dazju zéro. Kwota ta' tariffa għaż-żerriegħa tal-hafur maħduma mod ieħor li taqa' taħt il-kodiċi NM 1104 22 98
- Nulrecht. Tariefcontingent voor op andere wijze bewerkte haver van de GN-code 1104 22 98
- Zerowa stawka celna. Kontyngent taryfowy na ziarna owsa obrobione w inny sposób, oznaczone kodem CN 1104 22 98
- Direito igual a zero. Contingente pautal de grãos de aveia trabalhados de outro modo, do código NC 1104 22 98
- Nulové clo. Colná kvóta pre inak spracované zrná z ovsá, spadajúce pod kód KN 1104 22 98
- Brez carinske dajatve. Tarifna kvota za zrnje ovsá, ki spada pod KN oznako 1104 22 98
- Tulliton. CN-koodeihin 1104 22 98 kuuluvien muulla tavoin käsiteltyjen kauranjyvien kiintiö
- Tullstats 0. Tullkvot för korn av havre bearbeta på annat sätt med KN-nummer 1104 22 98“

Artikel 7

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 einen der folgenden Vermerke:

- Exención del derecho de aduana [artículo 4 del Reglamento (CE) nº 2402/96]
- Osvobozené od cla [čl. 4 nařízení (ES) č. 2402/96]
- Fritagelse for toldsatser (artikel 4 i forordning (EF) nr. 2402/96)
- Zollfrei (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2402/96)
- Tollimaksuvaba (määruse (EÜ) nr 2402/96 artikkel 4)
- Απαλλαγή από τον τελωνειακό δασμό [άρθρο 4 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2402/96]
- Exemption from customs duty (Article 4 of Regulation (EC) No 2402/96)
- Exemption du droit de douane [article 4 du règlement (CE) nº 2402/96]
- Vámmentesség (2402/96/EK rendelet 4. cikk)
- Esenzione dal dazio doganale [articolo 4 del regolamento (CE) n. 2402/96]
- Atleidimas nuo muito mokesčio (reglamento (EB) Nr. 2402/96 4 straipsnis)
- Atbrīvošana no muitas nodevas (regulas (EK) Nr. 2402/96 4. pants)
- Eženzjoni mid-dazju doganali [Artikolu 4 tar-Regolament (KE) Nru 2402/96]
- Vrijgesteld van douanerecht (artikel 4 van Verordening (EG) nr. 2402/96)
- Zwolnienie z należności celnych (Art. 4 rozporządzenia (WE) nr 2402/96)
- Isenção de direito aduaneiro [artigo 4.º do Regulamento (CE) n.º 2402/96]
- Oslobodenie od cla (článok 4 nariadenia (ES) č. 2402/96)
- Oproščeno carinske dajatve (člen 4 Uredbe (ES) št. 2402/96)
- Tullivapaa (asetuksen (EY) N:o 2402/96 4 artikla)
- Tullfri (artikel 4 i förordning (EG) nr 2402/96“

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 2449/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke:

- Derechos de aduana limitados al 6 % *ad valorem* [Reglamento (CE) n° 2449/96]
- Clo limitováno 6 % *ad valorem* (nařízení) (ES) č. 2449/96)
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 2449/96)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2449/96)
- Väärtuseline tollimaks 6 % (määrus (EÜ) nr 2449/96)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2449/96]
- Customs duties limited to 6 % *ad valorem* (Regulation (EC) No 2449/96)
- Droits de douane limités à 6 % *ad valorem* [règlement (CE) n° 2449/96]
- Csökkentett, 6 %-os értékvám (2449/96/EK rendelet)
- Dazi doganali limitati al 6 % *ad valorem* [Regolamento (CE) n. 2449/96]
- Muito mokestis neviršija 6 % *ad valorem* (reglamentas (EB) Nr. 2449/96)
- Muitas nodokļi nepārsniedz limitu 6 % *ad valorem* (regula (EK) Nr. 2449/96)
- Dazji doganali limitati għal 6 % *ad valorem* [Regolament (KE) Nru 2449/96]
- Douanerechten beperkt tot 6 % *ad valorem* (Verordening (EG) nr. 2449/96)
- Naležności celne obniżone do 6 % *ad valorem* (rozporządzenie (WE) nr 2449/96)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % *ad valorem* [Regulamento (CE) n.º 2449/96]
- Clo limitované vo výške 6 % *ad valorem* (Nariadenie (ES) č. 2449/96)
- Omejene carinske dajatve do 6 % vrednosti (Uredba (ES) št. 2449/96)
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2449/96)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 2449/96)“

2. In Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

- „— Certificado complementario, apartado 2 del artículo 10 del Reglamento (CE) n° 2449/96
- Dovozní licence pro dodatečné množství, čl. 10 ods. 2 nařízení (ES) č. 2449/96

- Supplerende licens, forordning (EF) nr. 2449/96, artikel 10, stk. 2
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2449/96
- Täiendav impordilitsents üleliigse koguse kohta, määruse (EÜ) nr 2449/96 artikli 10 lõige 2
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 10 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2449/96
- Licence for additional quantity, Article 10(2) of Regulation (EC) No 2449/96
- Certificat complémentaire, règlement (CE) n° 2449/96, article 10, paragraphe 2
- Kiegészítő engedély, 2449/96/EK rendelet 10. cikk (2) bek.
- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2449/96, articolo 10, paragrafo 2
- Licencija papildomam kiekiui, reglamento (EB) Nr. 2449/96 10 straipsnio 2 dalis
- Licence papildu daudzumam, regulas (EK) Nr. 2449/96 10. panta 2. daļa
- Ličenja għal kwantita addizzjonali, Artikolu 10(2) tar-Regolament (KE) Nru 2449/96
- Aanvullend certificaat — artikel 10, lid 2, van Verordening (EG) nr. 2449/96
- Pozwolenie uzupełniająca, art. 10 ust. 2 rozporządzenia (WE) nr 2449/96
- Certificado complementar, n.º 2 do artigo 10.º do Regulamento (CE) n.º 2449/96
- Licencia pre dodatkové množstvo, článok 10 odsek 2 nariadenia (ES) č. 2449/96
- Nadomestilo za dodatno količino, člen 10(2) Uredbe (ES) št. 2449/96
- Lisätodistus, asetus (EY) N:o 2449/96, 10 artiklan 2 kohta
- Kompletterande licens, artikel 10.2 i förordning (EG) nr 2449/96“

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 2390/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrlizenz trägt in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke:

- Producto ACP:
 - exención del derecho de aduana
 - apartado 1 del artículo 15 del Reglamento (CE) n° 1706/98
- Produkt AKT:
 - osvobozené od cla
 - nařízení (ES) č. 1706/98 čl. 15 ods. 1

- AVS-produkt:
 - toldfritagelse
 - forordning (EF) nr. 1706/98: artikel 15, stk. 1
 - Erzeugnis AKP:
 - Zollfrei
 - Verordnung (EG) Nr. 1706/98, Artikel 15 Absatz 1
 - AKV riikide toode:
 - Tollimaksuvaba
 - Määruse (EÜ) nr 1706/98 artikli 15 lõige 1
 - Προϊόν ΑΚΕ:
 - Απαλλαγή από δασμούς
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1706/98 άρθρο 15 παράγραφος 1
 - ACP product:
 - exemption from customs duty
 - Regulation (EC) No 1706/98, Article 15(1)
 - produit ACP:
 - exemption du droit de douane
 - règlement (CE) n° 1706/98, article 15, paragraphe 1
 - AKCs-termék
 - vámmentes
 - 1706/98/EK rendelet 15. cikk (1) bek.
 - prodotto ACP:
 - esenzione dal dazio doganale
 - regolamento (CE) n. 1706/98, articolo 15, paragrafo 1
 - AKR produktas:
 - atleistas nuo muito mokesčio
 - Reglamentas (EB) Nr. 1706/98 15 straipsnio 1 dalis
 - AĀK produkts:
 - atbrīvots no muitas nodevas
 - Regulas (EK) Nr. 1706/98 15. panta 1. daļa
 - Prodott ACP:
 - eżenzjoni mid-dazju doganali
 - Regolament (KE) Nru 1706/98, Artikolu 15(1)
 - Product ACS:
 - vrijgesteld van douanerecht
 - Verordening (EG) nr. 1706/98: artikel 15, lid 1
 - Produkt AKP:
 - zwolnienie z należności celnych
 - art. 15 ust. 1 rozporządzenia (WE) nr 1706/98
 - produto ACP:
 - isenção do direito aduaneiro
 - Regulamento (CE) n.º 1706/98, n.º 1 do artigo 15.º
 - Výrobok zo štátov AKP
 - oslobodenie od cla
 - Nariadenie (ES) č. 1706/98, článok 15 odsek 1
 - AKP proizvodi
 - oprošćeni carinskih dajatev
 - Uredba (ES) št. 1706/98, člen 15(1)
 - AKT-maista:
 - Tullivapaa
 - asetuksen (EY) N:o 1706/98 15 artiklan 1 kohta
 - AVS-produkt:
 - Tullfri
 - Förordning (EG) nr 1706/98 artikel 15.1“
2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Einfuhrlizenz trägt in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke:
- Producto ACP/PTU:
 - exención del derecho de aduana
 - apartado 5 del artículo 27 del Reglamento (CE) n° 1706/98
 - exclusivamente válido para el despacho a libre práctica en los departamentos de Ultramar
 - AKT/ZZÚ produkty:
 - osvobozeno od cla
 - nařízení (ES) č. 1706/98 čl. 27 ods.5
 - platné výhradně pro vydání do volného oběhu v zámořských zemích a územích
 - AVS/OLT-produkt:
 - toldfritagelse
 - forordning (EF) nr. 1706/98: artikel 27, stk. 5
 - gælder udelukkende for overgang til fri omsætning i de oversøiske departementer
 - Erzeugnis AKP/ÜLG:
 - Zollfrei
 - Verordnung (EG) Nr. 1706/98, Artikel 27 Absatz 5
 - gilt ausschließlich für die Abfertigung zum freien Verkehr in den französischen überseeischen Departements
 - AKV/ÜMT riikide toode:
 - Tollimaksuvaba
 - Määruse (EÜ) nr 1706/98 artikli 27 lõige 5
 - Jõus ainult vabasse ringlusesse laskmiseks ülemere-maadet ja –territooriumidel
 - Προϊόν ΑΚΕ/ΥΧΕ:
 - Απαλλαγή από δασμούς
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1706/98 άρθρο 27 παράγραφος 5
 - Ισχύει αποκλειστικά για μία θέση σε ελεύθερη κυκλοφορία στα Υπερπόντια Διαμερίσματα
 - ACP/OCT product:
 - exemption from customs duty
 - Regulation (EC) No 1706/98, Article 27(5)
 - valid exclusively for release for free circulation in the overseas departments

- produit ACP/PTOM:
 - exemption du droit de douane
 - règlement (CE) n° 1706/98, article 27, paragraphe 5
 - exclusivement valable pour une mise en libre pratique dans les départements d'outre-mer
 - AKCs-TOT termék
 - vámmentes
 - 1706/98/EK rendelet 27. cikk (5) bek.
 - kizárólag a tengerentúli megyékbén történi szabad forgalomba bocsátás céljára érvényes
 - prodotto ACP/PTOM:
 - esenzione dal dazio doganale
 - regolamento (CE) n. 1706/98, articolo 27, paragrafo 5
 - valido esclusivamente per l'immissione in libera pratica nei DOM
 - AKR/UŠT produktas:
 - atleistas nuo muito mokesčio
 - Reglamentas (EB) Nr. 1706/98 27 straipsnio 5 dalis
 - galioja leidimui į laisvą apyvartą tikrai užjūrio šalių teritorijose
 - AĀK/AZT produkts:
 - atbrīvots no muitas nodevas
 - Regulas (EK) Nr. 1706/98 27. panta 5. daļa
 - ir derīgs laišanai brīvā apgrozībā vienīgi aizjūru teritorijās
 - prodott ACP/OCT:
 - eženzjoni mid-dazju doganali
 - Regolament (KE) Nru 1706/98, Artikolu 27(5)
 - validu esklussivament biex jīgi mehluš għač-čirkulazzjoni libera fid-dipartimenti extra-Ewropej
 - Product ACS/LGO:
 - vrijgesteld van douanerecht
 - Verordening (EG) nr. 1706/98: artikel 27, lid 5
 - geldt uitsluitend voor het in het vrije verkeer brengen in de Franse overzeese departementen
 - Produkt AKP/KTZ:
 - zwolnienie z należności celnych
 - art. 27 ust. 5 rozporządzenia (WE) nr 1706/98
 - ważne wyłącznie dla wprowadzenia do wolnego obrotu w departamentach zamorskich
 - produto ACP/PTU:
 - isenção do direito aduaneiro
 - Regulamento (CE) n.º 1706/98, n.º 5 do artigo 27.º
 - válido exclusivamente para uma introdução em livre prática nos departamentos ultramarinos
 - výrobok zo štátov AKP/ZKU
 - oslobodenie od cla
 - Nariadenie (ES) č. 1706/98, článok 27 odsek 5
 - platné výhradne pre uvoľnenie do voľného obehu v zámorských krajinách a územiach
 - AKP/ČDO
 - oprostene carinskih dajatev
 - Uredba (ES) št. 1706/98, člen 27(5)
 - Veljavna samo za sproščenje prostega pretoka v prekomorskih področjih
 - AKT-maista/Merentakaisista maista ja merentakaisilta alueilta peräisin oleva tuote:
 - Tullivapaa
 - asetuksen (EY) N:o 1706/98 27 artiklan 5 kohta
 - voimassa ainoastaan merentakaisilla alueilla vapaa-seen liikkeeseen laskemiseksi
 - AVS/ULT-produkt:
 - Tullfri
 - Förordning (EG) nr 1706/98 artikel 27.5
 - Uteslutande avsedd för övergång till fri omsättning i de utomeuropeiska länderna och territorierna“
- Artikel 10*
- In Anhang II Nummer 1.2 Buchstabe a) Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 werden die Worte „finnischer und schwedischer“ durch die Worte „estnischer, lettischer, finnischer und schwedischer“ ersetzt.
- Artikel 11*
- Die Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „mit den laufenden Nummern 09.5716 und 09.5732“ durch die Angabe „mit der laufenden Nummer 09.5732“ ersetzt.
 2. In Anhang I werden die Angaben zum Kontingent mit der laufenden Nummer 09.5716 gestrichen.
- Artikel 12*
- Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 erhält folgende Fassung:
- „b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Reglamentas (CE) n° 2375/2002
 - Nařízení (EC) č. 2375/2002
 - Forordning (EF) nr. 2375/2002
 - Verordnung (EG) Nr. 2375/2002
 - Määrus (EÜ) nr 2375/2002

- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2375/2002
- Regulation (EC) No 2375/2002
- Règlement (CE) n° 2375/2002
- 2375/2002/EK rendelet
- Regolamento (CE) n. 2375/2002
- Reglamentas (EB) Nr. 2375/2002
- Regula (EK) Nr. 2375/2002
- Regolament (KE) Nru 2375/2002
- Verordening (EG) nr. 2375/2002
- Rozporządzenie (WE) nr 2375/2002
- Regulamento (CE) n.º 2375/2002
- Nariadenie (ES) č. 2375/2002
- Uredba (ES) št. 2375/2002
- Asetus (EY) N:o 2375/2002
- Förordning (EG) nr 2375/2002“

Artikel 13

Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 erhält folgende Fassung:

„a) in Feld 20 das aus dem Getreide herzustellende Verarbeitungserzeugnis und einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) n° 2377/2002
- Nařízení (ES) č. 2377/2002
- Forordning (EF) nr. 2377/2002
- Verordnung (EG) Nr. 2377/2002
- Määrus (EÜ) nr 2377/2002
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2377/2002
- Regulation (EC) No 2377/2002
- Règlement (CE) n° 2377/2002
- 2377/2002/EK rendelet
- Regolamento (CE) n. 2377/2002
- Reglamentas (EB) Nr. 2377/2002
- Regula (EK) Nr. 2377/2002
- Regolament (KE) Nru 2377/2002
- Verordening (EG) nr. 2377/2002
- Rozporządzenie (WE) nr 2377/2002
- Regulamento (CE) n.º 2377/2002
- Nariadenie (ES) č. 2377/2002
- Uredba (ES) št. 2377/2002
- Asetus (EY) N:o 2377/2002
- Förordning (EG) nr 2377/2002“

Artikel 14

Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 573/2003 erhält folgende Fassung:

„b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 573/2003

- Nařízení (ES) č. 573/2003
- Forordning (EF) nr. 573/2003
- Verordnung (EG) Nr. 573/2003
- Määrus (EÜ) nr 573/2003
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 573/2003
- Regulation (EC) No 573/2003
- Règlement (CE) n° 573/2003
- 573/2003/EK rendelet
- Regolamento (CE) n. 573/2003
- Reglamentas (EB) Nr. 573/2003
- Regula (EK) Nr. 573/2003
- Regolament (KE) Nru 573/2003
- Verordening (EG) nr. 573/2003
- Rozporządzenie (WE) nr 573/2003
- Regulamento (CE) n.º 573/2003
- Nariadenie (ES) č. 573/2003
- Uredba (ES) št. 573/2003
- Asetus (EY) N:o 573/2003
- Förordning (EG) nr 573/2003“

Artikel 15

Artikel 7 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 958/2003 erhält folgende Fassung:

„b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 958/2003
- Nařízení (ES) č. 958/2003
- Forordning (EF) nr. 958/2003
- Verordnung (EG) Nr. 958/2003
- Määrus (EÜ) nr 958/2003
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 958/2003
- Regulation (EC) No 958/2003
- Règlement (CE) n° 958/2003
- 958/2003/EK rendelet
- Regolamento (CE) n. 958/2003
- Reglamentas (EB) Nr. 958/2003
- Regula (EK) Nr. 958/2003
- Regolament (KE) Nru 958/2003
- Verordening (EG) nr. 958/2003
- Rozporządzenie (WE) nr 958/2003
- Regulamento (CE) n.º 958/2003
- Nariadenie (ES) č. 958/2003
- Uredba (ES) št. 958/2003
- Asetus (EY) N:o 958/2003
- Förordning (EG) nr 958/2003“

Artikel 16

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Vermerke folgende Fassung:

- „— Tipo de la restitución de base a la exportación adjudicado
- Nabídková výše pro základní vývozní náhradu
- Tilslagssats for basiseksportrestitutionen
- Zugeschlagener Satz der Grundaufuhrerstattung
- Pakkumiskutsega kinnitatud eksporditoetus
- Ποσοστό της κατακυρωθείσας επιστροφής βάρους κατά την εξαγωγή
- Tendered rate of basic export refund
- Taux de la restitution de base à l'exportation adjudgé
- Az alap export-visszatérítés megítélt hányada
- Tasso della restituzione di base all'esportazione aggiudicata
- Pagrindinés eksporto gražinamosios išmokos dydis
- Pamata izvešanas kompensācijas likme
- Rata agġudikata ta' rifużjoni bażika fuq l-esportazzjoni
- Gegunde basisrestitutie bij uitvoer
- Przyznana stawka podstawowej refundacji wywozowej
- Taxa de restituição de base à exportação adjudcada
- Základná sadzba vývoznjej náhrady ustanovena v rámci výberového konania
- Dodatna stopnja dajatve na osnovi izvoznih nadomestil
- Tarjouskilpailutetun perusvientituen määrä
- Anbudssats för exportbidrag“

b) In Absatz 2 erhalten die Vermerke folgende Fassung:

- „— Tipo del gravamen a la exportación adjudicado
- Nabídková výše vývozního cla
- Tilslagssats for eksportafgiften
- Zugeschlagener Satz der Ausfuhrabgabe
- Pakkumiskutsega kinnitatud ekspordimaks
- Ύψος φόρου κατά την εξαγωγή
- Tendered rate of export tax
- Taux de la taxe à l'exportation adjudgé
- Az exportadó megítélt mértéke
- Aliquota della tassa all'esportazione aggiudicata
- Eksporto muito mokesčio dydis
- Izvešanas muitas nodevas likme

- Rata agġudikata ta' taxxa fuq l-esportazzjoni
- Gegunde belasting bij uitvoer
- Przyznana stawka podatku eksportowego
- Taxa de exportação adjudcada
- Vývozný poplatok ustanovený v rámci výberového konania
- Dodatna stopnja dajatve za izvozno pristojbino
- Tarjouskilpailutetusta viennistä kannettavan maksun määrä
- Anbudssats för exportavgift“

2. In Artikel 5 erhalten die Angaben folgende Fassung:

- „— Gravamen a la exportación no aplicable
- Vývozní clo se nepoužije
- Eksportafgift ikke anvendelig
- Ausfuhrabgabe nicht anwendbar
- Ekspordimaksu ei kohaldata
- Μη εφαρμοζόμενος φόρος κατά την εξαγωγή
- Export tax not applicable
- Taxe à l'exportation non applicable
- Exportadó nem alkalmazandó
- Tassa all'esportazione non applicabile
- Eksporto muitas netaikytinas
- Izvešanas muita netiek piemērota
- Taxxa fuq l-esportazzjoni mhux applikabbli
- Uitvoerbelaasting niet van toepassing
- Podatku eksportowego nie stosuje się
- Taxa de exportação não aplicável
- Vývozný poplatok sa neuplatňuje
- Izvozni davek ni sprejemljiv
- Vientimaksua ei sovelleta
- Exportavgift icke tillämplig“

3. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

- „Feld 22 dieser Lizenzen enthält eine der nachstehenden Angaben:
- Limitación establecida en apartado 2 del artículo 7 del Reglamento (CE) nº 1342/2003
- Omezení dle čl. 7 ods. 2 nařízení (ES) č. 1342/2003
- Begrænsning, jf. artikel 7, stk. 2, i forordning (EF) nr. 1342/2003
- Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003
- Piirang vastavalt määruse (EÜ) nr 1342/2003 artikli 7 lõikele 2

- Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 7 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1342/2003
 - Limitation provided for in Article 7(2) of Regulation (EC) No 1342/2003
 - Limitation prévue à l'article 7, paragraphe 2, du règlement (CE) n° 1342/2003
 - Az 1342/2003/EK rendelet 7. cikk (2) bek. szerinti korlátozás
 - Limitazione prevista all'articolo 7, paragrafo 2, del regolamento (CE) n. 1342/2003
 - Apribojimai numatyti reglamento (EB) Nr. 1342/2003 7 straipsnio 2 dalyje
 - Ierobežojumi noteikti regulas (EK) Nr. 1342/2003 7. panta 2. daļā
 - Limitazzjoni maħsuba fl-Artikolu 7(2) tar-Regolament (KE) Nru 1342/2003
 - Beperking als bepaald in artikel 7, lid 2, van Verordening (EG) nr. 1342/2003
 - Ograniczenie przewidziane w art. 7 ust. 2 rozporządzenia (WE) nr 1342/2003
 - Limitação estabelecida no n.º 2 do artigo 7.º do Regulamento (CE) n.º 1342/2003
 - Obmedzenie v súlade s článkom 7 odsek 2 nariadenia (ES) č. 1342/2003
 - Omejitev določena v členu 7(2) Uredbe (ES) št. 1342/2003
 - Asetuksen (EY) N:o 1342/2003 7 artiklan 2 kohdassa säädetty rajoitus
 - Begränsning enligt artikel 7.2 i förordning (EG) nr 1342/2003“
4. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
„In Feld 22 dieser Lizenzen ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:
- Limitación establecida en el apartado 2 del artículo 8 del Reglamento (CE) n° 1342/2003
 - Omezení dle čl. 8 ods. 2 nařízení č. 1342/2003
 - Begrænsning, jf. artikel 8, stk. 2, i forordning (EF) nr. 1342/2003
 - Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003
 - Piirang vastavalt määruse (EÜ) nr 1342/2003 artikli 8 lõikele 2
 - Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 8 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1342/2003
 - Limitation provided for in Article 8(2) of Regulation (EC) No 1342/2003
 - Limitation prévue à l'article 8, paragraphe 2, du règlement (CE) n° 1342/2003
 - Az 1342/2003/EK rendelet 8. cikk (2) bek. szerinti korlátozás
 - Limitazione prevista all'articolo 8, paragrafo 2, del regolamento (CE) n. 1342/2003
- Apribojimai numatyti reglamento (EB) Nr. 1342/2003 8 straipsnio 2 dalyje
 - Ierobežojumi noteikti regulas (EK) Nr. 1342/2003 8. panta 2. daļā
 - Limitazzjoni maħsuba fl-Artikolu 8(2) tar-Regolament (KE) Nru 1342/2003
 - Beperking als bepaald in artikel 8, lid 2, van Verordening (EG) nr. 1342/2003
 - Ograniczenie przewidziane w art. 8 ust. 2 rozporządzenia (WE) nr 1342/2003
 - Limitação estabelecida no n.º 2 do artigo 8.º do Regulamento (CE) n.º 1342/2003
 - Obmedzenie v súlade s článkom 8 odsek 2 nariadenia (ES) č. 1342/2003
 - Omejitev določena v členu 8(2) Uredbe (ES) št. 1342/2003
 - Asetuksen (EY) N:o 1342/2003 8 artiklan 2 kohdassa säädetty rajoitus
 - Begränsning enligt artikel 8.2 i förordning (EG) nr 1342/2003“
5. Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben e) und f) erhalten folgende Fassung:
„e) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Exportación conforme al artículo 9 del Reglamento (CE) n° 1342/2003
 - Vývoz v souladu s čl. 9 nařízení (ES) č. 1342/2003
 - Udførsel i overensstemmelse med artikel 9 i forordning (EF) nr. 1342/2003
 - Ausfuhr in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003
 - Eksport vastavalt määruse (EÜ) nr 1342/2003 artiklile 9
 - Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 9 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1342/2003
 - Export in accordance with Article 9 of Regulation (EC) No 1342/2003
 - Exportation conformément à l'article 9 du règlement (CE) n° 1342/2003
 - Az 1342/2003/EK rendelet 9. cikkével összhangban bonyolított export
 - Esportazione in conformità all'articolo 9 del regolamento (CE) n. 1342/2003
 - Eksportas vadovaujantis reglamento (EB) Nr. 1342/2003 9 straipsniu
 - Izvešana saskaņā ar regulas (EK) Nr. 1342/2003 9. pantu
 - Esportazzjoni b'mod konformi ma' l-Artikolu 9 tar-Regolament (KE) Nru 1342/2003
 - Uitvoer op grond van artikel 9 van Verordening (EG) nr. 1342/2003

- Wywóz w myśl art. 9 rozporządzenia (WE) nr 1342/2003
 - Exportação conforme o artigo 9.º do Regulamento (CE) n.º 1342/2003
 - Vývoz v súlade s článkom 9 nariadenia (ES) č. 1342/2003
 - Izvoz v skladu s členom 9 Uredbe (ES) št. 1342/2003
 - Asetuksen (EY) N:o 1342/2003 9 artiklan mukainen vienti
 - Export i överensstämmelse med artikel 9 i förordning (EG) nr 1342/2003
- f) in Feld 22 zusätzlich zu dem Vermerk gemäß Artikel 8 Absatz 2 einen der folgenden Vermerke:
- Sin restitución por exportación
 - Žádná vývozní náhrada
 - Uden eksportrestitution
 - Ohne Ausfuhrerstattung
 - Eksporditoetuseta
 - Χωρίς επιστροφή κατά την εξαγωγή
 - No export refund
 - Sans restitution à l'exportation
 - Export-visszatérítés nélkül
 - Senza restituzione all'esportazione
 - Eksporto gražinamosios išmokos nėra
 - Izvešanas kompensācijas nav
 - Minghajn rifuzjoni fuq l-esportazzjoni
 - Zonder uitvoerrestitutie
 - Bez refundacji wywozowej
 - Sem restituição à exportação
 - Bez vývoznejs náhrady
 - Brez izvoznih nadomestil
 - Ilman vientitukea
 - Utan exportbidrag

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

6. In Anhang IV werden die Erzeugniscodes für Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei und Slowenien gestrichen.

Artikel 17

Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 erhält folgende Fassung:

„a) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:

- Reglamento (CE) n.º 2305/2003
- Nařízení (ES) č. 2305/2003
- Forordning (EF) nr. 2305/2003
- Verordnung (EG) Nr. 2305/2003
- Määrus (EÜ) nr 2305/2003
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2305/2003
- Regulation (EC) No 2305/2003
- Règlement (CE) n.º 2305/2003
- 2305/2003/EK rendelet
- Regolamento (CE) n. 2305/2003
- Reglamentas (EB) Nr. 2305/2003
- Regula (EK) Nr. 2305/2003
- Regolament (KE) Nru 2305/2003
- Verordening (EG) nr. 2305/2003
- Rozporządzenie (WE) nr 2305/2003
- Regulamento (CE) n.º 2305/2003
- Nariadenie (ES) č. 2305/2003
- Uredba (ES) št. 2305/2003
- Asetus (EY) N:o 2305/2003
- Förordning (EG) nr 2305/2003“

Artikel 18

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004

zur Berichtigung der portugiesischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 40/2004 über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr von Zucker in Drittländer nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 11 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In die portugiesische Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/2004 der Kommission ⁽²⁾ hat sich ein Fehler eingeschlichen.
- (2) Die portugiesische Fassung ist entsprechend zu ändern.
- (3) Da die Verordnung (EG) Nr. 40/2004 vom 8. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 gilt, ist vorzusehen, dass die vorliegende Verordnung während desselben Zeitraums gilt, ausgenommen hinsichtlich derjenigen Ausfuhren, für die die Erstattungen bereits gezahlt worden sind.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Betrifft nur die portugiesische Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004 für die nach dem 8. März 2003 getätigten Ausfuhren, ausgenommen diejenigen Ausfuhren, für die die Erstattungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gezahlt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2004 DER KOMMISSION**vom 26. April 2004****zur Berichtigung der französischen und der niederländischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französische und die niederländische Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission weichen von den Fassungen in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft ab. Sie sind daher entsprechend zu berichtigen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 wird wie folgt berichtigt:

1. Betrifft nur die französische Fassung.
2. Betrifft nur die niederländische Fassung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 (ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004

betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht eine umfassende Überprüfung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie die Aufnahme einer Reihe strenger Anforderungen vor. Zusätzlich ist der Erlass entsprechender Übergangsmaßnahmen vorgesehen.
- (2) Angesichts der Strenge dieser Anforderungen war es erforderlich, Übergangsmaßnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten vorzusehen, damit die Industrie ausreichend Zeit hatte, sich an die neuen Bedingungen anzupassen. Diese Übergangsmaßnahmen sind in einer Reihe von Beschlüssen und Verordnungen der Kommission festgelegt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 812/2003 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2268/2003⁽⁴⁾ sieht allgemeine Übergangsregelungen für Drittländer bis zum 30. April 2004 vor. Die Verordnung legt fest, dass die Kommission detaillierte Übergangsregelungen für Produkte vorschlägt, für die eine ausreichende Begründung vorgelegt wurde.
- (4) Bestimmte Drittländer haben mit einer ausreichenden Begründung versehene Anträge auf spezifische Übergangsmaßnahmen gestellt. Dementsprechend sollten der-

artige Übergangsregelungen getroffen werden, um diejenigen Betreiber in Drittländern, die in die Gemeinschaft exportieren, in die Lage zu versetzen, auch weiterhin die derzeit geltenden Normen hinsichtlich der Trennung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 und 3 anzuwenden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmeregelung hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern

Abweichend von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 akzeptieren die Mitgliedstaaten bis zu den in Artikel 2 genannten Daten aus den in Anhang I genannten Ländern Sendungen von Produkten gemäß der Anhänge VII und VIII der genannten Verordnung, die aus Betrieben kommen, die die Anforderungen hinsichtlich der Trennung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 und 3 nicht erfüllen, vorausgesetzt, die Produkte erfüllen die Mindestbedingungen in Anhang II und werden von einer Bescheinigung gemäß Anhang III begleitet.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Mai 2004 bis zum 31. Oktober 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 19.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 24.

ANHANG I

LISTE DER DRITTLÄNDER, FÜR DIE DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTA AUSNAHMEREGLUNG GILT

1. Australien
2. Kanada
3. China
4. USA

ANHANG II

MINDESTBEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER TRENNUNG VON VERARBEITUNGSANLAGEN FÜR MATERIALIEN DER KATEGORIEN 1, 2 UND 3

Produkte aus Verarbeitungsbetrieben, die die Anforderung hinsichtlich der vollständigen Trennung von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 und 3 gemäß Anhang VII Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht erfüllen, müssen mindestens:

- a) so hergestellt worden sein, dass eine Kreuzkontamination zwischen Material der Kategorie 3 und Material der Kategorien 1 und 2 verhindert wird, und
- b) sie die übrigen spezifischen Bestimmungen in Anhang VII Kapitel I Nummern 3 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen.

ANHANG III

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER TIERISCHER NEBENPRODUKTE UND DARAUS HERGESTELLTER ERZEUGNISSE AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN*Erläuterungen*

- a) Das Ausfuhrland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den im vorliegenden Anhang III für die betreffenden tierischen Nebenprodukte vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- c) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbelegten amtlichen Tierarztes versehen sein.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Anlagen gemäß Buchstabe d), mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung — (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl) — am Seitenende sowie am Seitenkopf mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Codenummer zu versehen.
- f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28) gleichwertig sind.
- g) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.
- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

(A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeiteten tierischem Eiweiß einschließlich Mischungen und solches Eiweiß enthaltenden Erzeugnissen außer Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeiteten tierischem Eiweiß einschließlich Mischungen und solches Eiweiß enthaltenden Erzeugnissen außer Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. ⁽¹⁾ ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽²⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses</p> <p>8.1. Art des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses:</p> <p>8.2. Verarbeitetes tierisches Eiweiß von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Herkunftsbetriebs:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 780/2004 Folgendes:</p> <p>9.1. Das vorstehend beschriebene verarbeitete tierische Eiweiß oder Produkt enthält ausschließlich nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes tierisches Eiweiß, das folgende Bedingungen erfüllt:</p>	

- a) es wurde in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen, validierten und überwachten Betrieb in einer Art und Weise hergestellt und gelagert, durch die eine Kreuzkontamination zwischen Material der Kategorie 3 und Material der Kategorien 1 und 2 verhindert wird; und erfüllt die übrigen spezifischen Bestimmungen in Anhang VII Kapitel I Nummern 3 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, und
- b) es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenprodukte hergestellt:
- (²) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren;]
 - (²) *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
 - (²) *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
 - (²) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
 - (²) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - (²) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - (²) *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
- und
- c) es wurde nach folgender Norm verarbeitet:
- (²) *entweder* [Erhitzung auf eine Kerntemperatur von über 133 °C für mindestens 20 Minuten ohne Unterbrechung bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten Absolutdruck von mindestens 3 bar und einer Teilchenkantenlänge — vor der Verarbeitung — von höchstens 50 mm;]
 - (²) oder [im Fall von Nichtsäugetierprotein, ausgenommen Fischmehl: Verarbeitungsmethode gemäß Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;]
 - (²) oder [im Fall von Fischmehl:
 - (²) *entweder* [Verarbeitungsmethode gemäß Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;]
 - (²) oder [Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C.]]
- 9.2. Die zuständige Behörde hat unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind (⁴):
- Salmonella*: kein Befund in 25 g: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
- Enterobacteriaceae*: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1g.
- 9.3. Das Endprodukt wurde:
- (²) *entweder* [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt,]
 - (²) oder [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden,]
- die die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.
- 9.4. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.

9.5. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine erneute Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) ⁽⁵⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁵⁾

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

⁽¹⁾ Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ Wobei:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

⁽⁵⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

9.4. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:

- (³) *entweder* [- ehemalige Lebensmittel aus Fisch, außer Küchen- und Speiseabfällen (⁵), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (³) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
- (³) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]

9.5. Das Fischöl:

- a) wurde einer Behandlung gemäß Anhang VII Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet werden;
- b) ist nicht in Kontakt mit anderen Arten von Öl, einschließlich ausgeschmolzenen Fetten anderer Tierarten, gekommen, und
- (³) *entweder* [c) wurde in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Kontamination getroffen;]
- (³) *oder* [c) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]

wobei die Behälter die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁶)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(D)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>3.1. Land: Australien/Kanada/China/USA (3)</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>8.1. Beschreibung des ausgeschmolzenen Fetts:</p> <p>8.2. Ausgeschmolzenes Fett von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) und der Verordnung (EG) Nr. 780/2004, dass die vorstehend beschriebenen ausgeschmolzenen Fette folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

9.3. Sie wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen, validierten und überwachten Betrieb in einer Art und Weise hergestellt und gelagert, durch die eine Kreuzkontamination zwischen Material der Kategorie 3 und Material der Kategorien 1 und 2 verhindert wird; und sie erfüllen die übrigen spezifischen Bestimmungen in Anhang VII Kapitel I Nummern 3 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. entsprechen dem Anhang C Kapitel II der Richtlinie 77/99/EWG ⁽⁵⁾ oder Anhang 1 Kapitel IX der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ⁽⁶⁾, im Hinblick auf die Abtötung von Krankheitserreger.

9.4. Sie wurden unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:

- ⁽³⁾ *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen ⁽⁷⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Milch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
- ⁽³⁾ *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.]

9.5. Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern wurden so gereinigt, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichts-% nicht überschreitet.

9.6. Die ausgeschmolzenen Fette:

- a) wurden einer Verarbeitung gemäß Anhang VII Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder einer Behandlung gemäß Richtlinie 77/99/EWG bzw. Richtlinie 92/118/EWG des Rates unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet wurden, und
- ⁽³⁾ *entweder* [b) wurden in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination zu vermeiden;]
- ⁽³⁾ *oder* [b) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]

wobei die Behälter die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) ⁽⁸⁾

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁸⁾

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.
- (6) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
- (7) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
- (8) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(E)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>3.1. Land: Australien/Kanada/China/USA (3)</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>8.1. Beschreibung des ausgeschmolzenen Fetts:</p> <p>8.2. Ausgeschmolzenes Fett von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) und der Verordnung (EG) Nr. 780/2004, dass die vorstehend beschriebenen ausgeschmolzenen Fette folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.</p>	

- 9.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, damit Krankheitserreger abgetötet werden.
- 9.4. Sie wurden unter Verwendung der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- (³) *entweder* [Material der Kategorie 2 (⁵);]
- (³) *oder* [Mischung aus Material der Kategorie 2 und Material der Kategorie 3 (⁶).]
- 9.5. Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern wurden so gereinigt, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichts-% nicht überschreitet.
- 9.6. Die ausgeschmolzenen Fette:
- a) wurden einer Behandlung gemäß Anhang VII Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet werden, und
- (³) *entweder* [b) wurden in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination zu vermeiden;]
- (³) *oder* [b) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]
- wobei die Behälter die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁷)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁷)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten
in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) Liste von Materialien der Kategorie 2:
- a) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) fallen, oder aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen solcher Anlagen;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten gemäß Anhang I Gruppe B Nummern 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Höchstwert überschreiten;
 - c) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die aus Drittländern eingeführt werden und die bei den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen den tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entsprechen, es sei denn, diese Erzeugnisse werden zurückversandt oder ihre Einfuhr wird im Rahmen der in den Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beschränkungen zugelassen;
 - d) andere als die in Artikel 4 aufgeführten Tiere und Teile von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tiere, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet werden;
 - e) Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3, einschließlich Material, das zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 bestimmt ist, und
 - f) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.
- (6) Liste von Materialien der Kategorie 3:
- a) Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussuntauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - b) Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussuntauglich sind;
 - c) Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;
 - d) Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;
 - e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;
 - f) ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen⁽¹⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - g) Milch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;
 - h) Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;
 - i) bei der Verarbeitung von Fisch anfallende Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;
 - j) Schalen, Brütereienebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.
- (7) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(F)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysierten Eiweiß, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysierten Eiweiß, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>3.1. Land: Australien/Kanada/China/USA (2)</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (3)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (2)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>8.1. Beschreibung des [hydrolysierten Eiweißes]/[Dicalciumphosphats]/[Tricalciumphosphats] (2):</p> <p>.....</p> <p>8.2. [hydrolysiertes Eiweiß]/[Dicalciumphosphat]/[Tricalciumphosphat] (2) von:</p> <p>..... (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (2):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) und der Verordnung (EG) Nr. 780/2004, dass das vorstehend beschriebene hydrolysierte Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat (2) folgende Bedingungen erfüllt:</p>	

- 9.1. Es besteht aus hydrolysiertem Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾, das die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllt.
- 9.2. Es besteht ausschließlich aus nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysiertem Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾.
- 9.3. Es wurde in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen, validierten und überwachten Betrieb in einer Art und Weise hergestellt und gelagert, durch die eine Kreuzkontamination zwischen Material der Kategorie 3 und Material der Kategorien 1 und 2 verhindert wird; und es erfüllt die übrigen spezifischen Bestimmungen in Anhang VII Kapitel I Nummern 3 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Abtötung von Krankheitserregern.
- 9.4. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- ⁽³⁾ *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachttieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen ⁽⁶⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schalen, Brüttereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen.]
- 9.5. Das hydrolysierte Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾:
- a) wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in einer Verpackung mit der Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR GEEIGNET“ umhüllt, verpackt, gelagert und befördert; insbesondere fand die Umhüllung und Verpackung in einem eigens dafür bestimmten Raum statt, und es wurden ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Konservierungsstoffe verwendet, und
 - ⁽²⁾ *entweder* [b) wurde — im Fall von hydrolysiertem Eiweiß — nach einem Verfahren gewonnen, das gewährleistet, dass eine etwaige Kontamination von Rohmaterial der Kategorie 3 auf ein Mindestmaß reduziert wird. Hydrolysiertes Eiweiß, das ganz oder teilweise von Fellen und Häuten von Wiederkäuern stammt, wurde in einer Verarbeitungsanlage erzeugt, die ausschließlich der Produktion von hydrolysiertem Eiweiß vorbehalten ist, nach einem Verfahren, bei dem das Rohmaterial der Kategorie 3 durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschließend:
 - i) mehr als 3 Stunden lang bei einer Temperatur von über 80 °C einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140 °C und einem Druck von über 3,6 bar hitzebehandelt wird, und
 - ii) einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 140 °C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wird;]
 - ⁽²⁾ *oder* [b) wurde — im Fall von Dicalciumphosphat — nach einem Verfahren gewonnen, bei dem gewährleistet ist, dass
 - i) das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen, durch Zugabe von heißem Wasser entfettet und mindestens zwei Tage lang mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 % und einem pH-Wert von unter 1,5) behandelt wird;
 - ii) danach die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird, bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht, und
 - iii) das Präzipitat abschließend 15 Minuten lang bei einer Eintrittstemperatur von 270 °C bis 325 °C und einer Endtemperatur von 60 °C bis 65 °C heißluftgetrocknet wird;]

<p>(²) <i>oder</i></p>	<p>[b] wurde — im Fall von Tricalciumphosphat — nach einem Verfahren gewonnen, bei dem gewährleistet ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen und durch Zugabe von heißem Wasser im Gegenstrom entfettet wird (Knochenpartikel unter 14 mm); ii) das Material einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145 °C und 4 bar unterzogen wird; iii) der Eiweißsud durch Zentrifugieren vom Hydroxyapatit (Tricalciumphosphat) getrennt wird, und iv) das Tricalciumphosphat nach der Lufttrocknung bei 200 °C im Wirbelschichtverfahren zu Granulat verarbeitet wird.]
Dienstsigel und Unterschrift	
<p>Ausgestellt in am</p> <p style="text-align: center;">(Ort) (Datum)</p>	
<p>(Siegel) (⁶)</p>	<p>.....</p> <p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)</p> <p>.....</p> <p>(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)</p>

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
(²) Nichtzutreffendes streichen.
(³) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
(⁵) ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.
(⁶) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
(⁷) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(G)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der Eiprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Eiprodukte</p> <p>8.1. Art der Eiprodukte:</p> <p>8.2. Tierarten, von denen die Eiprodukte stammen:</p> <p>.....</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) und der Verordnung (EG) Nr. 780/2004, dass die vorstehend beschriebenen Eiprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus den vorstehend beschriebenen Eiprodukten und erfüllen die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften.</p> <p>9.2. Sie bestehen ausschließlich aus Eiprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren infolge des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 139,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt zu entrichtenden Gebühren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 142 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, nachstehend „die Verordnung“ genannt, ist für die internationale Anmeldung, die sich auf eine Gemeinschaftsmarke oder eine beim Harmonisierungsamt eingereichte Anmeldung für eine Gemeinschaftsmarke stützt, eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Gemäß Artikel 154 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 finden auf die Umwandlung einer im Wege einer internationalen Registrierung erfolgten Benennung der Europäischen Gemeinschaft in eine nationale Markenmeldung oder in eine Benennung der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Abkommen oder dem Madrider Protokoll Artikel 108 bis 110 entsprechende Anwendung, und Artikel 109 Absatz 1 bestimmt insbesondere, dass der Antrag auf Umwandlung erst als gestellt gilt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist.
- (3) Gemäß Artikel 139 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ist die Höhe der an das Amt zu entrichtenden Gebühren so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich den Ausgleich des Haushaltsplans des Amtes gewährleisten.
- (4) Die in Artikel 11, 12 und 13 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Gebühren sind an das Internationale Büro gemäß den für dieses geltenden Zahlungsregeln zu entrichten.
- (5) Gemäß Artikel 139 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 wird die Gebührenordnung nach dem in Artikel 158 vorgesehenen Verfahren geändert.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Gebühren, Durchführungsbestimmungen und das Verfahren der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 20 erhält folgenden Wortlaut:

<i>(in EUR)</i>	
„20. Gebühr für die Umwandlung einer Gemeinschaftsmarkenmeldung oder einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke (Artikel 109 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 1; Regel 45 Absatz 2, auch in Verbindung mit Regel 123 Absatz 2) <ol style="list-style-type: none"> a) in eine nationale Markenmeldung b) in eine Benennung der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Abkommen oder dem Madrider Protokoll 	200“

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 15.12.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 15.12.1995, S. 33.

2. Am Ende von Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

	<i>(in EUR)</i>
„31. Gebühr für die Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Amt (Artikel 142 Absatz 5)	300“

3. In Artikel 2, 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Buchstabe b) wird die Angabe „ECU“ jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.
4. Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 6

Währungen

Alle Zahlungen, auch mittels jeder anderen Zahlungsart, die der Präsident nach Artikel 5 Absatz 2 zugelassen hat, sind in EUR zu leisten.“

5. Nach Artikel 10 werden die folgenden neuen Artikel 11, 12 13 und 14 eingefügt:

„Artikel 11

Individuelle Gebühr für eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist

(1) Für einen Antrag auf eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, ist an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu entrichten.

(2) Der Inhaber einer internationalen Registrierung, der einen Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes im Anschluss an die internationale Registrierung stellt, in dem die Europäische Gemeinschaft benannt ist, hat an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu entrichten.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Gebühren sind in Schweizer Franken zu entrichten und entsprechen dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:

- a) für eine Gemeinschaftsmarke: EUR 1875 zuzüglich EUR 400 für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse,
- b) für eine Gemeinschaftskollektivmarke gemäß Regel 121 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission: EUR 3675 zuzüglich EUR 800 für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.

Artikel 12

Individuelle Gebühr für die Erneuerung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist

(1) Der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, hat als Teil der Gebühren für die Erneuerung an das Internationale Büro eine individuelle Gebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Madrider Protokolls für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zu zahlen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr ist in Schweizer Franken zu entrichten und entspricht dem Gegenwert der folgenden vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum gemäß Regel 35 Absatz 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll festgelegten Beträge:

- a) für eine Gemeinschaftsmarke: EUR 2300 zuzüglich EUR 500 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse;
- b) für eine Gemeinschaftskollektivmarke gemäß Regel 121 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission: EUR 4800 zuzüglich EUR 1000 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.

*Artikel 13***Erstattung von Gebühren nach Verweigerung des Schutzes**

(1) Bezieht sich die Schutzverweigerung auf alle in der Benennung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Waren und Dienstleistungen, beträgt die gemäß Artikel 149 Absatz 4 oder Artikel 151 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates zu erstattende Gebühr

- a) bei einer Gemeinschaftsmarke: EUR 1100 zuzüglich EUR 200 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse
- b) bei einer Gemeinschaftskollektivmarke: EUR 2200 zuzüglich EUR 400 für jede in der internationalen Registrierung enthaltene Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse.

(2) Bezieht sich die Verweigerung lediglich auf einen Teil der in der Benennung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Waren und Dienstleistungen, beläuft sich die gemäß Artikel 149 Absatz 4 oder Artikel 151 Absatz 4 der Verordnung zu erstattende Gebühr auf 50 % der Differenz zwischen den gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu zahlenden Klassengebühren und den Klassengebühren, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 zu zahlen gewesen wären, wenn die Benennung der Europäischen Gemeinschaft nur die Waren und Dienstleistungen enthalten hätte, für die die internationale Registrierung in der Europäischen Gemeinschaft geschützt bleibt.

(3) Die Erstattung erfolgt nach der Mitteilung an das Internationale Büro gemäß Regel 113 Absatz 2 Buchstabe b) bis d) oder gemäß Regel 115 Absatz 3 Buchstabe b) bis d) und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission.

(4) Die Erstattung erfolgt an den Inhaber der internationalen Registrierung oder seinen Vertreter.

Artikel 14

Artikel 1 bis 10 finden keine Anwendung auf an das Internationale Büro zu entrichtende individuelle Gebühr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Madrider Protokoll für die Europäische Gemeinschaft in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 infolge des Beitritts der Europäischen Gemein-
schaft zum Madrider Protokoll
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 158,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem der Rat beschlossen hat, den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ⁽²⁾ (nachstehend „Madrider Protokoll“ genannt) zu genehmigen, ist es notwendig, technische Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1992/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ⁽³⁾ zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke ⁽⁴⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden vom Ausschuss für Gebühren, Durchführungsbestimmungen und das Verfahren der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) befürwortet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 wird wie folgt geändert:

1. Regel 12 wird ein neuer Buchstabe m hinzugefügt

„m) gegebenenfalls die Erklärung, dass die Anmeldung sich aus der Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, gemäß Artikel 156 der Verordnung ergibt, sowie den Tag der internationalen Registrierung gemäß Artikel 3

Absatz 4 des Madrider Protokolls oder den Tag der Eintragung der territorialen Ausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft im Anschluss an die internationale Registrierung gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls und das Prioritätsdatum der internationalen Registrierung.“

2. Regel 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe p hinzugefügt:

„p) die Erklärung, dass die Anmeldung sich aus der Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, gemäß Artikel 156 der Verordnung ergibt, sowie der Tag der internationalen Registrierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls oder der Tag der Eintragung der territorialen Ausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft im Anschluss an die internationale Registrierung gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls und das Prioritätsdatum der internationalen Registrierung.“

b) Absatz 3 werden drei neue Buchstaben t, u und v hinzugefügt:

„t) der Ersatz der Gemeinschaftsmarke durch eine internationale Registrierung gemäß Artikel 152 der Verordnung;

u) der Tag und die Nummer einer internationalen Registrierung auf der Grundlage der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke geführt hat, gemäß Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung;

v) der Tag und die Nummer einer internationalen Registrierung auf der Grundlage der Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung.“

3. Regel 89 wird eine neuer Absatz 6 hinzugefügt:

„Die vom Amt geführten Akten über internationale Registrierungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt ist, können vorbehaltlich der Regel 88 auf Antrag ab dem Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung unter den in Absatz 1, 3 und 4 festgelegten Bedingungen eingesehen werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 15.12.1995, S. 1.

4. Der folgende Titel XIII wird hinzugefügt:

Regel 103

„TITEL XIII

Prüfung internationaler Anmeldungen

VERFAHREN BETREFFEND DIE INTERNATIONALE REGISTRIERUNG VON MARKEN

TEIL A

INTERNATIONALE REGISTRIERUNG AUF DER GRUNDLAGE EINER ANMELDUNG EINER GEMEINSCHAFTSMARKE ODER EINER GEMEINSCHAFTSMARKE

Regel 102

Einreichung einer internationalen Anmeldung

1. Das Formblatt, das das Amt für die Einreichung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 142 Absatz 1 der Verordnung bereitstellt, lehnt sich an das vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachstehend ‚Internationales Büro‘ genannt) bereitgestellte Formblatt an; es hat dasselbe Format, sieht jedoch zusätzliche Angaben und Bestandteile vor, die gemäß diesen Regeln erforderlich oder angebracht sind. Die Anmelder können auch das vom Internationalen Büro bereitgestellte offizielle Formblatt verwenden.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für das Formblatt zur Beantragung der territorialen Ausdehnung des Schutzes im Anschluss an die internationale Registrierung gemäß Artikel 144 der Verordnung.

3. Das Amt teilt dem Anmelder, der eine internationale Registrierung beantragt hat, den Tag mit, an dem die Unterlagen, aus denen die internationale Anmeldung besteht, beim Amt eingegangen sind.

4. Wird die internationale Anmeldung in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft eingereicht, die nicht nach dem Madrider Protokoll für die Einreichung internationaler Anmeldungen zugelassen ist, und enthält die internationale Anmeldung keine Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der sonstigen Textbestandteile, die Bestandteil der internationalen Anmeldung sind, in die Sprache, in der die Anmeldung gemäß Artikel 142 Absatz 2 der Verordnung beim Internationalen Büro eingereicht werden soll, so hat der Anmelder das Amt zu ermächtigen, der internationalen Anmeldung eine Übersetzung des betreffenden Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der sonstigen Textbestandteile, die Bestandteil der internationalen Anmeldung sind, in die Sprache, in der die Anmeldung gemäß Artikel 142 Absatz 2 der Verordnung beim Internationalen Büro eingereicht werden soll, beizufügen. Ist noch keine solche Übersetzung im Laufe des Verfahrens für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke, auf die sich die internationale Anmeldung stützt, erstellt worden, so veranlasst das Amt unverzüglich die Übersetzung.

1. Geht beim Amt eine internationale Anmeldung ein, für die die in Artikel 142 Absatz 5 der Verordnung erwähnte Gebühr noch nicht entrichtet wurde, teilt das Amt dem Anmelder mit, dass die internationale Anmeldung erst als eingereicht gilt, wenn die Gebühr gezahlt ist.

2. Ergibt die Prüfung der internationalen Anmeldung, dass diese einen bzw. mehrere der folgenden Mängel aufweist, so fordert das Amt den Anmelder auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist zu beseitigen:

- a) die internationale Anmeldung ist nicht auf einem der in Regel 102 Absatz 1 vorgesehenen Formblätter eingereicht worden und enthält nicht alle in diesem Formblatt geforderten Angaben und Informationen;
- b) das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der internationalen Anmeldung ist nicht durch das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in der zugrunde liegenden Anmeldung oder Eintragung der Gemeinschaftsmarke gedeckt;
- c) die Marke, auf die sich die internationale Anmeldung bezieht, ist nicht mit der Marke, die Gegenstand der Basisanmeldung oder Basiseintragung der Gemeinschaftsmarke ist, identisch;
- d) eine die Marke betreffende Angabe in der internationalen Anmeldung mit Ausnahme einer Erklärung gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung oder eines Farbanspruchs, ist nicht in der Basisanmeldung oder Basiseintragung der Gemeinschaftsmarke enthalten;
- e) in der internationalen Anmeldung wird Farbe als unterscheidendes Merkmal der Marke beansprucht, aber die Basisanmeldung oder Basiseintragung der Gemeinschaftsmarke ist nicht in denselben Farben, oder
- f) der Anmelder ist den Angaben auf dem internationalen Formblatt zufolge nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer ii) des Madrider Protokolls berechtigt, eine internationale Anmeldung über das Amt einzureichen.

3. Hat der Anmelder es versäumt, das Amt gemäß Regel 102 Absatz 4 zu ermächtigen, eine Übersetzung beizufügen, oder ist unklar, welches Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen der internationalen Anmeldung zugrunde gelegt werden soll, fordert das Amt den Anmelder auf, diese Angaben innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist nachzuliefern.

4. Werden die in Absatz 2 erwähnten Mängel nicht beseitigt oder die erforderlichen Angaben gemäß Absatz 3 nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist vorgelegt, beschließt das Amt, die Weiterleitung der internationalen Anmeldung an das Internationale Büro zu verweigern.

Regel 104

Weiterleitung der internationalen Anmeldung

Das Amt leitet die internationale Anmeldung zusammen mit der in Artikel 3 Absatz 1 des Madrider Protokolls vorgesehenen Bescheinigung an das Internationale Büro weiter, sobald die internationale Anmeldung die Anforderungen der Regeln 102 und 103 sowie der Artikel 141 und 142 der Verordnung erfüllt.

Regel 105

Territoriale Ausdehnung im Anschluss an die internationale Registrierung

1. Wird gemäß Artikel 144 der Verordnung im Anschluss an die internationale Registrierung beim Amt ein Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes gestellt, so fordert das Amt den Antragsteller gegebenenfalls auf, folgende Mängel innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zu beseitigen:

- a) der Antrag auf territoriale Ausdehnung ist nicht auf einem der in Regel 102 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Formblatt eingereicht worden und enthält nicht alle in diesem Formblatt geforderten Angaben und Informationen;
- b) im Antrag auf territoriale Ausdehnung ist die Nummer der internationalen Registrierung, auf die er sich bezieht, nicht angegeben;
- c) das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist nicht von dem in der internationalen Registrierung enthaltenen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen gedeckt; oder
- d) der Antragsteller ist den Angaben auf dem internationalen Formblatt zufolge nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer ii und Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls berechtigt, über das Amt einen Antrag auf territoriale Ausdehnung im Anschluss an die internationale Registrierung zu stellen.

2. Werden die in Absatz 1 erwähnten Mängel nicht vor Ablauf der vom Amt gesetzten Frist beseitigt, beschließt das Amt, die Weiterleitung des im Anschluss an die internationale Registrierung gestellten Antrags auf territoriale Ausdehnung an das Internationale Büro zu verweigern.

3. Das Amt teilt dem Antragsteller den Tag mit, an dem der Antrag auf territoriale Ausdehnung beim Amt eingegangen ist.

4. Das Amt leitet den im Anschluss an die internationale Registrierung gestellten Antrag auf territoriale Ausdehnung an das Internationale Büro weiter, sobald die in Absatz 1 erwähnten Mängel beseitigt und die in Artikel 144 der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Regel 106

Abhängigkeit der internationalen Registrierung von der Basisanmeldung oder Basiseintragung

1. Das Amt unterrichtet das Internationale Büro, wenn innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der internationalen Registrierung,

- a) die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder durch eine unanfechtbare Entscheidung zurückgewiesen worden ist;
- b) die Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, ihre Wirkung verloren hat, weil darauf verzichtet wurde, weil ihre Eintragung nicht verlängert wurde, weil sie für verfallen erklärt worden ist oder weil sie durch eine unanfechtbare Entscheidung des Amtes oder auf Grund einer Widerklage in einem Verletzungsverfahren von einem Gemeinschaftsmarkengericht für nichtig erklärt worden ist;
- c) die Anmeldung oder Eintragung der Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, in zwei Anmeldungen oder Eintragungen geteilt worden ist.

2. Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung enthält:

- a) die Nummer der internationalen Registrierung;
- b) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung;
- c) die Tatsachen und Entscheidungen, die die Basisanmeldung oder Basiseintragung berühren, sowie den Zeitpunkt, an dem diese Tatsachen eingetreten sind und diese Entscheidungen getroffen wurden;
- d) in den in Absatz 1 Buchstabe a) oder b) aufgeführten Fällen den Antrag auf Löschung der internationalen Registrierung;
- e) wenn im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) oder b) die Basisanmeldung oder Basiseintragung nur in Bezug auf einen Teil der Waren und Dienstleistungen betroffen ist, die Waren und Dienstleistungen, die betroffen sind, oder die Waren und Dienstleistungen, die nicht betroffen sind;
- f) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) die Nummer der betroffenen Anmeldungen oder Eintragungen von Gemeinschaftsmarken.

3. Das Amt unterrichtet das Internationale Büro, wenn bei Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der internationalen Registrierung:

- a) eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Prüfers gemäß Artikel 38 der Verordnung auf Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, anhängig ist;
- b) ein Widerspruch gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, anhängig ist;
- c) ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke anhängig ist, die der internationalen Registrierung zugrunde lag;

d) im Register für Gemeinschaftsmarken ein Hinweis darauf eingetragen ist, dass bei einem Gemeinschaftsmarkengericht Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, erhoben worden ist, das Register jedoch noch keine Eintragung über die Entscheidung des Gerichtes über die Widerklage enthält.

4. Sind die in Absatz 3 erwähnten Verfahren durch eine unanfechtbare Entscheidung oder eine Eintragung in das Register abgeschlossen worden, so teilt das Amt dies gemäß Absatz 2 dem Internationalen Büro mit.

5. Jede Bezugnahme auf eine Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, in Absatz 1 und 3 gilt auch als Bezugnahme auf eine Eintragung einer Gemeinschaftsmarke aufgrund einer Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die der internationalen Anmeldung zugrunde lag.

Regel 107

Erneuerung

Die Erneuerung einer internationalen Registrierung ist unmittelbar beim Internationalen Büro vorzunehmen.

TEIL B

INTERNATIONALE REGISTRIERUNGEN, IN DENEN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BENANNT IST

Regel 108

Beanspruchung des Zeitrangs in einer internationalen Anmeldung

1. Ist der Zeitrang einer oder mehrerer älterer Marken nach Artikel 34 der Verordnung in einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung beansprucht worden, so muss der Inhaber dem Amt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem das Internationale Büro dem Amt die internationale Registrierung mitteilt, eine Abschrift der betreffenden Eintragung vorlegen. Die Abschrift muss von der zuständigen Behörde als genaue Abschrift der Eintragung beglaubigt sein.

2. Muss der Inhaber der internationalen Registrierung im Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung vertreten sein, so muss die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung die Bestellung eines Vertreters im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung enthalten.

3. Der Präsident des Amtes kann bestimmen, dass der Inhaber weniger als die gemäß Absatz 1 zu erbringenden Nachweise vorzulegen hat, wenn die erforderliche Information dem Amt aus anderen Quellen zur Verfügung steht.

Regel 109

Prüfung des Zeitrangs

1. Stellt das Amt fest, dass die Beanspruchung des Zeitrangs nach Regel 108 Absatz 1 nicht die Anforderungen des Artikels 34 der Verordnung erfüllt oder die weiteren

Anforderungen der Regel 108 nicht erfüllt, so fordert es den Inhaber auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist zu beseitigen.

2. Werden die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht erfüllt, so erlischt der Anspruch auf den Zeitrang für die betreffende internationale Registrierung. Betreffen die Mängel lediglich einige Waren und Dienstleistungen, so erlischt der Anspruch nur in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen.

3. Das Amt unterrichtet das Internationale Büro über jede Erklärung des Verlustes des Anspruchs auf den Zeitrang gemäß Absatz 2 sowie über jede Rücknahme oder Einschränkung des Anspruchs auf den Zeitrang.

4. Das Amt unterrichtet das Benelux-Markenamt oder die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaates über die Beanspruchung des Zeitrangs, sofern Erlöschen des Anspruchs auf den Zeitrang gemäß Absatz 2 festgestellt wurde.

Regel 110

Beanspruchung des Zeitrangs beim Amt

1. Der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, kann nach Artikel 148 Absatz 2 der Verordnung unmittelbar beim Amt den Zeitrang einer oder mehrerer älterer Marken gemäß Artikel 35 der Verordnung beanspruchen, und zwar ab dem Tag, an dem das Amt gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung die Tatsache veröffentlicht hat, dass keine Schutzverweigerung für die internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, mitgeteilt wurde oder dass eine solche Verweigerung widerrufen wurde.

2. Wird die Inanspruchnahme des Zeitrangs beim Amt vor dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt beantragt, so gilt der Antrag als an dem in Absatz 1 angegebenen Tag beim Amt eingegangen.

3. Ein Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs gemäß Absatz 1 und Artikel 148 Absatz 2 der Verordnung muss enthalten:

a) den Hinweis, dass die Inanspruchnahme des Zeitrangs für eine internationale Registrierung nach dem Madrider Protokoll beantragt wird;

b) die Nummer der internationalen Registrierung;

c) den Namen und die Anschrift des Inhabers der internationalen Registrierung gemäß Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b);

d) falls der Markeninhaber einen Vertreter bestellt hat, den Namen und die Geschäftsanschrift dieses Vertreters gemäß Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e);

e) die Angabe des Mitgliedstaates oder der Mitgliedstaaten, in denen oder für die die ältere Marke eingetragen ist, des Tags, ab dem die entsprechende Eintragung wirksam war, der Nummer dieser Eintragung sowie der Waren und Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen ist;

f) falls der Zeitrang nicht für alle Waren und Dienstleistungen der älteren Eintragung beansprucht wird, die Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die der Zeitrang beansprucht wird;

g) eine Abschrift der betreffenden Eintragung die von der zuständigen Behörde als genaue Abschrift der Eintragung beglaubigt ist;

h) falls der Inhaber der internationalen Registrierung im Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung vertreten sein muss, die Bestellung eines Vertreters im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung.

4. Sind die Erfordernisse für die Inanspruchnahme des Zeitrangs gemäß Absatz 3 nicht erfüllt, so fordert das Amt den Inhaber der internationalen Registrierung auf, die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist beseitigt, so weist das Amt den Antrag zurück.

5. Hat das Amt den Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs angenommen, teilt es dies dem Internationalen Büro mit unter Angabe

a) der Nummer der betreffenden internationalen Registrierung,

b) der Mitgliedstaaten, in denen oder für die die ältere Marke eingetragen ist,

c) der Nummer der betreffenden Eintragung und

d) des Zeitpunkts des Beginns des Schutzes dieser Marke.

6. Das Amt unterrichtet die die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats oder das Benelux-Markenamt, wenn es einen Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs angenommen hat.

7. Der Präsident des Amtes kann bestimmen, dass der Inhaber der internationalen Registrierung weniger als die gemäß Absatz 1 Buchstabe g) zu erbringenden Nachweise vorzulegen hat, wenn die erforderliche Information dem Amt aus anderen Quellen zur Verfügung steht.

Regel 111

Entscheidungen, die den Zeitrang betreffen

Wird ein gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung in Anspruch genommener Zeitrang oder eine gemäß Regel 110 Absatz 5 mitgeteilte Beanspruchung eines Zeitrangs zurückgenommen oder vom Amt gelöscht, teilt das Amt dies dem Internationalen Büro mit.

Regel 112

Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse

1. Stellt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verordnung fest, dass die Marke, für die die territoriale Ausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft beantragt wird, nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie vom Internationalen Büro registriert worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen ist, so übermittelt das Amt gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Madrider Protokolls und Regel 17 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung dem Internationalen Büro eine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen.

Muss der Inhaber der internationalen Registrierung im Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung vertreten sein, so enthält die Mitteilung eine Aufforderung zur Bestellung eines Vertreters im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung.

Die Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung hat die Gründe, auf die sich die Schutzverweigerung stützt, zu enthalten sowie eine Frist anzugeben, innerhalb derer der Inhaber der internationalen Registrierung eine Stellungnahme abgeben kann und gegebenenfalls einen Vertreter bestellen muss.

Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die vorläufige Schutzverweigerung durch das Amt ergeht.

2. Stellt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verordnung fest, dass die Eintragung der Marke nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung an die Bedingung geknüpft ist, dass der Anmelder den Verzicht auf die Inanspruchnahme des ausschließlichen Rechts an einem nicht unterscheidungskräftigen Bestandteil erklärt, so ist in der Mitteilung gemäß Absatz 1 über die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen darauf hinzuweisen, dass der Schutz aus der internationalen Registrierung verweigert wird, wenn diese Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird.

3. Stellt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verordnung fest, dass in der internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, keine zweite Sprache gemäß Regel 126 dieser Verordnung und Regel 9 Absatz 5 Buchstabe g) Ziffer ii) der Gemeinsamen Ausführungsordnung angegeben ist, übermittelt das Amt dem Internationalen Büro eine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Madrider Protokolls und Regel 17 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung. Es gilt Absatz 1, Sätze 2, 3 und 4.

4. Hat der Inhaber der internationalen Registrierung nicht fristgerecht die der Eintragung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt oder die in Absatz 2 festgelegte Bedingung erfüllt oder, sofern erforderlich, einen Vertreter bestellt oder eine zweite Sprache angegeben, erlässt das Amt eine Entscheidung, durch die der Schutz für alle oder einen Teil der Waren und Dienstleistungen, für die die internationale Registrierung erfolgt ist, verweigert wird. Die Entscheidung kann gemäß Artikel 57 bis 63 der Verordnung angefochten werden.

5. Hat das Amt bis zum Beginn der Widerspruchsfrist gemäß Artikel 151 Absatz 2 der Verordnung keine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Absatz 1 übermittelt, übermittelt es dem Internationalen Büro eine Erklärung über die Gewährung des Schutzes, in der es angibt, dass die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse gemäß Artikel 38 der Verordnung abgeschlossen ist, dass aber gegen die internationale Registrierung noch immer Widersprüche eingelegt oder Bemerkungen Dritter eingereicht werden können.

Regel 113

Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen an das Internationale Büro

1. Die Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen für die internationale Registrierung oder einen Teil davon gemäß Regel 112 wird dem Internationalen Büro übermittelt und enthält:

- a) die Nummer der internationalen Registrierung;
- b) alle Gründe, auf die sich die vorläufige Schutzverweigerung stützt, mit einem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung;
- c) den Hinweis, dass die vorläufige Schutzverweigerung durch eine Entscheidung des Amtes bestätigt werden wird, wenn der Inhaber der internationalen Registrierung nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die vorläufige Schutzverweigerung durch das Amt ergeht, die Eintragungshindernisse mit einer Stellungnahme gegenüber dem Amt beseitigt;
- d) falls die vorläufige Schutzverweigerung nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft, die Angabe dieser Waren und Dienstleistungen.

2. Zu jeder Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Absatz 1 teilt das Amt dem Internationalen Büro Folgendes mit, sofern die Widerspruchsfrist abgelaufen ist und keine vorläufige Schutzverweigerung aufgrund eines Widerspruchs gemäß Regel 115 Absatz 1 ausgesprochen wurde:

- a) falls das Verfahren vor dem Amt zur Rücknahme der vorläufigen Schutzverweigerung geführt hat, dass die Marke in der Europäischen Union geschützt ist;

b) falls eine Entscheidung über die Schutzverweigerung für die Marke, gegebenenfalls nach einer Beschwerde gemäß Artikel 57 oder einer Klage gemäß Artikel 63 der Verordnung rechtskräftig geworden ist, dass der Schutz der Marke in der Europäischen Gemeinschaft verweigert wird;

c) falls die Schutzverweigerung gemäß Buchstabe a) oder b) nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft, die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke in der Europäischen Gemeinschaft geschützt ist.

Regel 114

Widerspruchsverfahren

1. Wird gegen eine internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, gemäß Artikel 151 der Verordnung Widerspruch eingelegt, muss die Widerspruchsschrift Folgendes enthalten:

- a) die Nummer der internationalen Registrierung, gegen die sich der Widerspruch richtet;
- b) die Angabe der in der internationalen Registrierung enthaltenen Waren und Dienstleistungen, gegen die sich der Widerspruch richtet;
- c) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung;
- d) die in Regel 15 Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) und Absatz 3 aufgeführten Angaben und Bestandteile.

2. Regel 15 Absatz 1 und Regel 16 bis 22 sind mit folgender Maßgabe anwendbar:

- a) jede Bezugnahme auf die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gilt als Bezugnahme auf eine internationale Registrierung;
- b) jede Bezugnahme auf die Zurücknahme der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gilt als Bezugnahme auf den Verzicht auf die internationale Registrierung für die Europäische Gemeinschaft;
- c) jede Bezugnahme auf den Anmelder gilt als Bezugnahme auf den Inhaber der internationalen Registrierung.

3. Wird die Widerspruchsschrift vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach Artikel 151 Absatz 2 der Verordnung eingereicht, so gilt sie als am ersten Tag nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eingereicht. Die Anwendung des Artikels 42 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung bleibt unberührt.

4. Muss der Inhaber der internationalen Registrierung im Verfahren vor dem Amt gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung vertreten sein und hat er noch keinen Vertreter im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung bestellt, so enthält die Mitteilung des Widerspruchs an den Inhaber der internationalen Registrierung gemäß Regel 19 die Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung einen Vertreter im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung zu bestellen.

Bestellt der Inhaber der internationalen Registrierung innerhalb dieser Frist keinen Vertreter, beschließt das Amt, den Schutz für die internationale Registrierung zu verweigern.

5. Das Widerspruchsverfahren wird ausgesetzt, wenn eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Regel 112 erfolgt oder bereits erfolgt ist. Hat die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen zu einer unanfechtbaren Entscheidung auf Verweigerung des Schutzes der Marke geführt, stellt das Amt das Verfahren ein und erstattet die Widerspruchsgebühr; in diesem Fall ergeht keine Kostenentscheidung.

Regel 115

Mitteilung einer vorläufigen Schutzverweigerung, die auf einen Widerspruch gestützt ist

1. Wenn ein Widerspruch gegen eine internationale Registrierung beim Amt gemäß Artikel 151 Absatz 2 der Verordnung eingereicht wird oder gemäß Regel 114 Absatz 3 als eingereicht gilt, übermittelt das Amt dem Internationalen Büro eine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung, die auf einen Widerspruch gestützt ist.

2. Die Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung, die auf einen Widerspruch gestützt ist, enthält:

- a) die Nummer der internationalen Registrierung;
- b) den Hinweis, dass die Schutzverweigerung sich darauf stützt, dass Widerspruch eingereicht wurde, und den Verweis auf die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung, auf die sich der Widerspruch stützt;
- c) den Namen und die Anschrift des Widersprechenden.

3. Falls sich der Widerspruch auf die Anmeldung oder Eintragung einer Marke stützt, enthält die Mitteilung gemäß Absatz 2 folgende Angaben:

- i) den Anmeldetag, den Eintragungstag und, soweit zutreffend, den Prioritätstag,
- ii) die Nummer der Anmeldung und, sofern sie davon abweicht, die Nummer der Eintragung,
- iii) den Namen und die Anschrift des Inhabers,
- iv) eine Wiedergabe der Marke und
- v) ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, auf die sich der Widerspruch stützt.

4. Falls die vorläufige Schutzverweigerung nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft, sind diese in der Mitteilung gemäß Absatz 2 anzugeben.

5. Das Amt teilt dem Internationalen Büro Folgendes mit:

- a) wenn das Widerspruchsverfahren zur Rücknahme der vorläufigen Schutzverweigerung führt, dass die Marke in der Europäischen Gemeinschaft geschützt ist;
- b) wenn eine Entscheidung über die Schutzverweigerung für die Marke, gegebenenfalls nach einer Beschwerde gemäß Artikel 57 oder einer Klage gemäß Artikel 63 der Verordnung, rechtskräftig geworden ist, dass der Schutz der Marke in der Europäischen Gemeinschaft verweigert wird;

- c) wenn die Schutzverweigerung gemäß Buchstabe a) oder b) nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft, die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke in der Europäischen Gemeinschaft geschützt ist.

6. Ist für dieselbe internationale Registrierung mehr als eine vorläufige Schutzverweigerung gemäß Absatz 1 oder Regel 112 Absätze 1 und 2 ergangen, so bezieht sich die Mitteilung nach Absatz 5 auf die vollständige oder teilweise Schutzverweigerung für die Marke, so wie sie sich als Ergebnis sämtlicher Verfahren nach Artikel 149 und 151 der Verordnung ergibt.

Regel 116

Erklärung über die Schutzgewährung

1. Hat das Amt keine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Regel 112 übermittelt und ist innerhalb der Widerspruchsfrist beim Amt keine Widerspruch gemäß Artikel 151 Absatz 2 der Verordnung eingegangen und hat das Amt keine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen aufgrund der Bemerkungen eines Dritten erlassen, übermittelt das Amt dem Internationalen Büro eine weitere Erklärung über die Schutzgewährung, in der mitgeteilt wird, dass die Marke in der Europäischen Gemeinschaft geschützt ist.

2. Für die Zwecke des Artikels 146 Absatz 2 der Verordnung hat die weitere Erklärung über die Schutzgewährung gemäß Absatz 1 dieselbe Wirkung wie eine Erklärung des Amtes über die Rücknahme einer Schutzverweigerung.

Regel 117

Mitteilung über die Ungültigerklärung an das Internationale Büro

1. Ist gemäß Artikel 56 oder 96 und Artikel 153 der Verordnung die Wirkung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, für ungültig erklärt worden und ist diese Entscheidung rechtskräftig geworden, so teilt das Amt dies dem Internationalen Büro mit.

2. Die Mitteilung muss datiert sein und Folgendes enthalten:

- a) den Hinweis, dass die Ungültigerklärung durch das Amt erfolgt ist, oder die Angabe des Gemeinschaftsmarkengerichts, das die Nichtigerklärung ausgesprochen hat;
- b) Angaben darüber, ob die Ungültigerklärung in Form einer Erklärung des Verfalls der Rechte des Inhabers der internationalen Registrierung oder einer Erklärung der Nichtigkeit der Marke aufgrund absoluter Nichtigkeitsgründe oder einer Erklärung der Nichtigkeit der Marke aufgrund relativer Nichtigkeitsgründe erfolgt ist;
- c) den Hinweis, dass die Ungültigerklärung nicht mehr einem Rechtsmittel unterliegt;
- d) die Nummer der internationalen Registrierung;

- e) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung;
- f) falls die Ungültigerklärung nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft, die Angabe derjenigen Waren und Dienstleistungen, für die die Ungültigerklärung ausgesprochen worden ist oder für die sie nicht ausgesprochen worden ist, und
- g) den Tag, an dem die Ungültigerklärung ausgesprochen worden ist und die Angabe, ob sie an diesem Tag oder rückwirkend wirksam wurde.

Regel 118

Rechtswirkung der Eintragung eines Rechtsüberganges

Für die Zwecke des Artikels 17 der Verordnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 oder 2 und Artikel 24 der Verordnung, tritt die Eintragung einer Änderung des Inhabers der internationalen Registrierung im Internationalen Register an die Stelle der Eintragung eines Rechtsüberganges im Register für Gemeinschaftsmarken.

Regel 119

Rechtswirkung der Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten

Für die Zwecke der Artikel 19, 20, 21 und 22 der Verordnung, auch in Verbindung mit Artikel 23 und Artikel 24 der Verordnung, tritt die Eintragung einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers einer internationalen Registrierung im internationalen Register an die Stelle der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eines Insolvenzverfahrens im Register für Gemeinschaftsmarken.

Regel 120

Prüfung von Anträgen auf Eintragung eines Rechtsüberganges, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers

1. Wird von einer anderen Person als dem Inhaber der internationalen Registrierung über das Amt die Eintragung einer Änderung des Inhabers, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers beantragt, so verweigert das Amt die Weiterleitung des Antrags an das Internationale Büro, wenn dem Antrag kein Nachweis des Rechtsüberganges, der Lizenz oder der Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers beigelegt ist.
2. Wird vom Inhaber der internationalen Registrierung über das Amt ein Antrag auf Eintragung einer Änderung oder Löschung einer Lizenz oder einer Aufhebung einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers gestellt, so beschließt das Amt, die Weiterleitung des Antrags an das Internationale Büro zu verweigern, wenn dem Antrag kein Nachweis darüber beigelegt ist, dass die Lizenz nicht mehr besteht oder geändert worden ist oder dass die Einschränkung des Verfügungsrechts aufgehoben worden ist.

Regel 121

Kollektivmarken

1. Ist in der internationalen Registrierung vermerkt, dass sie auf einer Anmeldung oder Eintragung basiert, die sich auf eine Kollektivmarke, Garantimärke oder Gewährleistungsmärke bezieht, wird die internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, als Gemeinschaftskollektivmarke behandelt.
2. Der Inhaber der internationalen Registrierung muss die Markensatzung gemäß Artikel 65 der Verordnung und Regel 43 innerhalb von zwei Monaten, ab dem Tag, an dem das Internationale Büro das Amt über die internationale Registrierung unterrichtet hat, unmittelbar beim Amt vorlegen.
3. Eine Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen gemäß Regel 112 ergeht auch:
 - a) wenn einer der Zurückweisungsgründe gemäß Artikel 66 Absatz 1 oder 2 der Verordnung, in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung, vorliegt;
 - b) wenn die Markensatzung nicht gemäß Absatz 2 vorgelegt worden ist.
 Es gelten Regel 112 Absätze 2 und 3 und Regel 113.
4. Mitteilungen über die Änderung der Markensatzung gemäß Artikel 69 der Verordnung werden im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht.

Regel 122

Umwandlung einer internationalen Registrierung in eine nationale Anmeldung

1. Ein Antrag auf Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, in eine Anmeldung einer nationalen Marke gemäß Artikel 108 und 154 der Verordnung muss Folgendes enthalten:
 - a) die Nummer der internationalen Registrierung;
 - b) den Tag der internationalen Registrierung oder den Tag der Benennung der Europäischen Gemeinschaft, wenn diese gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls im Anschluss an die internationale Registrierung erfolgt ist, und gegebenenfalls Angaben zur Beanspruchung des Prioritätsdatums der internationalen Registrierung gemäß Artikel 154 Absatz 2 der Verordnung sowie Angaben über die Beanspruchung des Zeitraums gemäß Artikel 34, 35 und 148 der Verordnung;
 - c) die in Regel 44 Absatz 1 Buchstaben a), b), f) und g), und gegebenenfalls h und k, und Absatz 2 aufgeführten Angaben und Bestandteile.
2. Falls die Umwandlung gemäß Artikel 108 Absatz 5 und Artikel 154 der Verordnung beantragt wird, nachdem die internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, nicht erneuert wurde, muss die Anmeldung gemäß Absatz 1 einen entsprechenden Hinweis und den Tag, an dem der Schutz abgelaufen ist, enthalten. Die in Artikel 108 Absatz 5 der Verordnung vorgesehene Dreimonatsfrist beginnt an dem Tag, der auf den letzten Tag folgt, an dem die Erneuerung gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls möglich ist.
3. Regel 45, 46 Absatz 2 Buchstaben a und c und 47 gelten entsprechend.

*Regel 123***Umwandlung einer internationalen Registrierung in die Benennung eines Mitgliedstaates, der Vertragspartei des Madrider Protokolls oder des Madrider Abkommens ist**

1. Ein Antrag auf Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, in die Benennung eines Mitgliedstaates, der Vertragspartei des Madrider Protokolls oder des Madrider Abkommens ist, gemäß Artikel 154 der Verordnung muss die in Regel 122 Absätze 1 und 2 aufgeführten Angaben und Bestandteile enthalten.

2. Regel 45 gilt entsprechend. Das Amt weist den Umwandlungsantrag auch dann zurück, wenn die Voraussetzungen für die Benennung des Mitgliedstaates, der Vertragspartei des Madrider Protokolls oder des Madrider Abkommens ist, nicht sowohl am Tag der Benennung der Europäischen Gemeinschaft als auch am Tag, an dem der Umwandlungsantrag eingegangen ist oder gemäß Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung als eingegangen gilt, erfüllt war.

3. Regel 46 Absatz 2 Buchstaben a) und c) gilt entsprechend. Die Veröffentlichung des Umwandlungsantrags enthält auch den Hinweis, dass die Umwandlung in die Benennung eines Mitgliedstaates, der Vertragspartei des Madrider Protokolls oder des Madrider Abkommens ist, gemäß Artikel 154 der Verordnung beantragt wurde.

4. Erfüllt der Umwandlungsantrag die Anforderungen der Verordnung und dieser Regeln, so übermittelt das Amt ihn unverzüglich an das Internationale Büro. Das Amt teilt dem Inhaber der internationalen Registrierung den Tag der Übermittlung mit.

*Regel 124***Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, in eine Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke**

1. Damit die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke als Umwandlung einer internationalen Registrierung gilt, die gemäß Artikel 9 quinquies des Madrider Protokolls und Artikel 156 der Verordnung vom Internationalen Büro auf Antrag der Ursprungsbehörde gelöscht worden ist, muss sie einen entsprechenden Hinweis enthalten. Dieser Hinweis muss bei der Einreichung der Anmeldung erfolgen.

2. Die Anmeldung muss neben den in Regel 1 aufgeführten Angaben und Bestandteilen Folgendes enthalten:

- a) die Angabe der Nummer der internationalen Registrierung, die gelöscht worden ist;
- b) den Tag, an dem die internationale Registrierung vom Internationalen Büro gelöscht wurde;
- c) den Tag der internationalen Registrierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls oder den Tag der Eintragung der territorialen Ausdehnung auf die Europäische Gemeinschaft im Anschluss an die internationale Registrierung gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls;

d) gegebenenfalls das in der internationalen Anmeldung in Anspruch genommene und in das vom Internationalen Büro geführte internationale Register eingetragene Prioritätsdatum.

3. Stellt das Amt bei der Prüfung nach Regel 9 Absatz 3 fest, dass die Anmeldung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Löschung der internationalen Registrierung durch das Internationale Büro eingereicht wurde, oder dass die Waren und Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen werden soll, nicht in dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen enthalten sind, für die die internationale Registrierung mit Wirkung für die Europäische Gemeinschaft erfolgte, so fordert das Amt den Anmelder auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist zu beseitigen und insbesondere das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen auf diejenigen Waren und Dienstleistungen zu beschränken, die im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die internationale Registrierung mit Wirkung für die Europäische Gemeinschaft erfolgte, enthalten waren.

4. Werden die in Absatz 3 aufgeführten Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so erlischt der Anspruch auf das Datum der internationalen Registrierung oder der territorialen Ausdehnung und das Prioritätsdatum der internationalen Registrierung.

TEIL C

ÜBERMITTLUNGEN*Regel 125***Übermittlungen an das Internationale Büro und elektronische Formblätter**

1. Übermittlungen an das Internationale Büro erfolgen in der Form und unter Verwendung der Formate, die zwischen dem Internationalen Büro und dem Amt vereinbart werden, vorzugsweise auf elektronischem Weg.

2. Jede Bezugnahme auf Formblätter schließt in elektronischer Form bereitgestellte Formblätter ein.

*Regel 126***Sprachen**

Für die Zwecke der Anwendung der Verordnung und dieser Regeln auf internationale Registrierungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt ist, gilt die Sprache der internationalen Anmeldung als Verfahrenssprache im Sinne des Artikels 115 Absatz 4 der Verordnung und die in der internationalen Anmeldung angegebene zweite Sprache als zweite Sprache im Sinne des Artikels 115 Absatz 3 der Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Madrider Protokoll für die Europäische Gemeinschaft in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 783/2004 DER KOMMISSION
vom 26. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽²⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2000, 2001 und 2002 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und

Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln ⁽⁵⁾, zu ändern, wobei der besonderen Lage Rechnung zu tragen ist, die sich aus der Erweiterung der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 ergeben wird.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2004 (ABl. L 89 vom 26.3.2004, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle sowohl durch den Anwendungsbereich des KN-Codes als auch durch den entsprechenden Anwendungszeitraum bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum:	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. Mai — 1. Juni bis 30. September	206 245 10 586
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober — 1. November bis 30. April	11 924 8 560
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 357
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	18 056
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	404 503
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	164 111
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	89 273
78.0155 78.0160	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember — 1. Januar bis 31. Mai	196 383 64 351
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 108
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August — 1. September bis 31. Dezember	638 996 25 380
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April — 1. Juli bis 31. Dezember	251 007 84 984
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	24 312
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	32 863
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	113 101
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	18 236“

VERORDNUNG (EG) Nr. 784/2004 DER KOMMISSION**vom 26. April 2004****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽²⁾ unter

Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 2004 in Kraft.

Sie gilt vom 29. April bis 11. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 26. April 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 29. April bis 11. Mai 2004

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,13	10,00	24,08	13,89
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	—	—
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	6,37	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 21. April 2004****über die Ernennung eines dänischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2004/395/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,
gestützt auf den Beschluss des Rates 2002/758/EG, Euratom vom 17. September 2002 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2002 bis zum 20. September 2006 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Frau Elly KJEMS HOVE, das dem Rat am 16. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der dänischen Regierung vorgelegte Kandidatur,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Henrik FALLESEN wird als Nachfolger von Frau Elly KJEMS HOVE für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 21.9.2002, S. 9.

BESCHLUSS DES RATES**vom 21. April 2004****zur Ernennung eines finnischen Mitglieds und eines finnischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/396/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der finnischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 10. November 2003 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Hasse SVENSSON der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist; zudem wurde ihm am 17. Februar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Frau Britt LUNDBERG der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Frau Britt LUNDBERG, Mitglied des Regionalparlaments Åland, als Nachfolgerin von Herrn Hasse SVENSSON,

b) zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Frau Carina AALTONEN, Mitglied des Regionalparlaments Åland, als Nachfolgerin von Frau Britt LUNDBERG,

jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. April 2004
zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/397/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 29. März 2004 zur Kenntnis gebracht, dass Herr Joan CARRETERO i GRAU sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Pere ESTEVE i ABAD, Consejero de Comercio Turismo y Consumo, Generalitat de Cataluña, wird als Nachfolger von Herrn Joan CARRETERO i GRAU für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.4.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. April 2004
zur Ernennung eines belgischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/398/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der belgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 25. März 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Daniel DUCARME der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Jacques SIMONET, Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für die lokalen Behörden, die Raumordnung, den Denkmalschutz und die Landschaftspflege, die Stadtrenovierung und die wissenschaftliche Forschung, wird als Nachfolger von Herrn Daniel DUCARME für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. April 2004
zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und fünf niederländischer stellvertretender
Mitglieder des Ausschusses der Regionen

(2004/399/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2006/60/EG zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 6. Oktober 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass durch das Ausscheiden von Herrn KESSEN und durch das Ausscheiden von
 - Herrn VAN DER SLUIJS, das dem Rat am 30. März 2004 zur Kenntnis gebracht wurde,
 - Herrn VERBEEK, das dem Rat am 30. März 2004 zur Kenntnis gebracht wurde,
 - Frau VLIETSTRA, das dem Rat am 8. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht wurde,
 - Frau HAVEMAN, das dem Rat am 26. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht wurde,
 - Herrn DALES, das dem Rat am 30. März 2004 zur Kenntnis gebracht wurde,der Sitz eines Mitglieds bzw. die Sitze von fünf stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- a) Herr R. L. VREEMAN, Bürgermeister von Zaanstad, wird als Nachfolger von Herrn KESSEN für die noch verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.
- b) Zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen werden
 - Herr A. B. SAKKERS, Bürgermeister von Eindhoven, als Nachfolger von Herrn VAN DER SLUIJS,
 - Herr N. P. M. SCHOOF, Bürgermeister von Alphen, als Nachfolger von Herrn VERBEEK,
 - Herr LIDT DE JEUDE, Bürgermeister von Deventer, als Nachfolger von Frau VLIETSTRA,
 - Herr G. B. M. LEERS, Bürgermeister von Maastricht, als Nachfolger von Frau HAVEMAN, und
 - Herr G. P. H. HUFFNAGEL, Schöffe von Amsterdam, als Nachfolger von Herrn DALESfür die noch verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2004

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für den neuen Wirkstoff Profoxydim zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1512)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/400/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Behörden Spaniens haben im März 1998 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG einen Antrag der BASF AG auf Aufnahme des Wirkstoffs Profoxydim (frühere Bezeichnungen: Clefoxydim, BAS 625H) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhalten. Mit der Entscheidung 1999/43/EG⁽²⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (2) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war notwendig, um ihre eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel, die Profoxydim enthalten, eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.
- (3) Die Auswirkungen von Profoxydim auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die

vom Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat der Kommission den Entwurf des Bewertungsberichts am 28. März 2001 übermittelt.

- (4) Da die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage des Bewertungsberichtsentswurfs durch den Bericht erstattenden Mitgliedstaat noch im Gange ist, wird es nicht möglich sein, die Beurteilung innerhalb des in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen.
- (5) Da die Beurteilung bisher noch keine Gründe zur unmittelbaren Besorgnis ergeben hat, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Profoxydim enthalten, nach Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über die Aufnahme von Profoxydim in Anhang I der Richtlinie zu entscheiden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Profoxydim enthalten, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/30/EG der Kommission (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50).

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 30.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2004

über die Nichtaufnahme von Mefluidid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1513)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/401/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der genannten Richtlinie an zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits im Handel sind, während diese Wirkstoffe im Rahmen eines Arbeitsprogramms schrittweise geprüft werden.
- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 451/2000⁽²⁾ und (EG) Nr. 1490/2002⁽³⁾ der Kommission enthalten die Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG. Für Wirkstoffe, für die der Antragsteller seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung nicht erfüllt hat, werden keine Überprüfung der Vollständigkeit und keine Bewertung der Unterlagen vorgenommen. Für Mefluidid hat der Antragsteller die erforderlichen Datenverzeichnisse nicht bis zum 23. Mai 2003 übermittelt. Daher sollte dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle Zulassungen für Mefluidid enthaltende Pflanzenschutzmittel aufheben.
- (3) Werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel ohne lange Vorankündigung entzogen, so sollte für die betreffenden Wirkstoffe eine Frist für die Beseitigung, die Lage-

rung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagervorräte eingeräumt werden, die nicht länger als zwölf Monate sein darf, um die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Vegetationsperiode zu begrenzen. Liegt eine längere Vorankündigung vor, so kann diese Frist gekürzt werden und am Ende der laufenden Vegetationsperiode auslaufen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mefluidid wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

1. die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Mefluidid enthalten, bis zum 26. Oktober 2004 widerrufen werden;
2. ab 27. April 2004 Zulassungen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG für Mefluidid enthaltende Pflanzenschutzmittel weder erteilt noch erneuert werden.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich sein und spätestens am 26. Oktober 2005 ablaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/30/EG der Kommission (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50).

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/2003 (ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 23. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2004

zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1517)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/402/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten Unterabsatz des Artikels 17 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽²⁾, insbesondere auf den zweiten Unterabsatz des Artikels 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/102/EG der Kommission vom 26. Januar 2004 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit ⁽³⁾ werden Krisenpläne für die derzeitigen Mitgliedstaaten genehmigt.
- (2) Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei haben Krisenpläne zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Diese Krisenpläne genügen den Kriterien der Richtlinien 92/40/EWG und 92/66/EWG und sind bei regelmäßiger Aktualisierung und wirksamer Umsetzung geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.
- (4) Die von den neuen Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne wären somit zu genehmigen. Um klare Verhältnisse zu schaffen, sollten mit dieser Entscheidung auch die Krisenpläne der derzeitigen Mitgliedstaaten genehmigt werden.

(5) Die Entscheidung 2004/102/EG sollte daher aufgehoben und durch diese Entscheidung ersetzt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von den derzeitigen Mitgliedstaaten (siehe Anhang) vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit werden genehmigt.

(2) Die von den neuen Mitgliedstaaten (siehe Anhang) vorgelegten Krisenpläne zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit werden genehmigt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Die Entscheidung 2004/102/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

⁽³⁾ ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 22.

ANHANG

Liste der derzeitigen und der neuen Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 1

Kode	Land
AT	Österreich
BE	Belgien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich

BESCHLUSS Nr. 2/2004 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT**vom 18. März 2004****zur Änderung der Anlage von Anhang 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

(2004/403/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Mit Anhang 10 über die Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse mit Ursprung in der Schweiz oder — im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Gemeinschaft — mit Ursprung in der Gemeinschaft werden die Konformitätskontrollen anerkannt, wenn diese Kontrollen von Kontrollstellen durchgeführt werden, die vom Bundesamt für Landwirtschaft zugelassen sind.
- (3) Gemäß Anhang 10 Artikel 6 prüft die bilaterale Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“ die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien und arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Überarbeitung der betreffenden Anlage aus und legt sie dem Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft vor.
- (4) In der Anlage sind die zugelassenen schweizerischen Kontrollstellen aufgeführt.
- (5) Die Liste der zugelassenen schweizerischen Kontrollstellen ist anzupassen; diese Anpassung ist in der Verordnung (EG) Nr. 2590/2001 der Kommission ⁽¹⁾ vom 21. Dezember 2001 bereits berücksichtigt worden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlage wird durch die Anlage zum Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2004.

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft
Der Vorsitzende und der Leiter der Delegation der
Gemeinschaft*

*Für die Europäische Gemeinschaft
Aldo LONGO*

*Der Sekretär
Hans-Christian BEAUMOND*

*Der Leiter der schweizerischen Delegation
Christian HÄBERLI*

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 20.

ANHANG

ANLAGE VON ANHANG 10

Schweizerische Kontrollstellen, die zur Ausstellung der in Anhang 10 Artikel 3 vorgesehenen Kontrollbescheinigung zugelassen sind

1. Qualiservice
Kapellenstraße 5
CH-3011 BERN
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 194 vom 31. Juli 2000)

Die Berichtigung auf Seite 48 enthält einen Fehler:

Anstatt:

„anstatt: ,— diese Verfahren nicht ein Volumen von mehr als 500 000 hl je Jahr oder Versuch betreffen‘,

muss es heißen: ,— diese Verfahren nicht ein Volumen von mehr als 50 000 hl je Jahr oder Versuch betreffen‘.“

muss es heißen:

„anstatt: ,— diese Verfahren nicht ein Volumen von mehr als 500 000 hl je Jahr oder Versuch betreffen‘,

muss es heißen: ,— diese Verfahren nicht ein Volumen von mehr als 50 000 hl je Jahr und Versuch betreffen‘.“
